

## Info

### Per 1. Dezember 2015

- **Buchhaltung**
- **Mehrwertsteuer**
- **Löhne**
- **Vorsorge – Rente – Kapital – BVG**
- **Arbeitsrecht – Führungskultur**
- **Steuern**
- **Finanzierung – Liquidität – Revisionsrecht**
- **Immobilien**
- **Versicherungen**
- **Diverses**
- **Neuerungen beim Lohn per  
1. Januar 2016**
- **Anhänge**



An die Mandanten und Freunde der Revidas!

Warum schaffen wir es nicht, die negativen Schlagworte der letzten Jahre wie Finanzkrise, Eurokrise, Schuldenkrise, Zinssätze, Immobilienblase, Schuldenregulierung usw. loszuwerden?

Hängt es vielleicht damit zusammen, dass wir uns –geopolitisch gesehen– in einer sehr dramatischen Zeit befinden, was die Flüchtlingswellen aus Afrika und gewissen Middle East-Ländern angeht? Auch die Eurokrise und die Sanierung Griechenlands spielen eine grosse Rolle und lassen uns etwas weniger Spannung und Druck auf die Schweiz wünschen.

So wie auch der 15. Januar 2015 mit der Aufhebung des Euro-Mindestkurses, welcher sicherlich in die Geschichte eingehen wird. Im internationalen Wettbewerb sind unsere Lohnkosten damit sprunghaft gestiegen. Wir sind überzeugt, dass die Auswirkungen auf unsere Exportwirtschaft inklusive Tourismus noch gar nicht wirklich eingeschätzt werden können. Viele wurden hart getroffen und müssen sich neu positionieren.

### **Bleiben wir in einer negativen Preisspirale oder Depression hängen?**

Die Schweiz muss sich entscheiden. Wichtige Weichen sind im Bereich der Frankenstärke, Zuwanderung, Energiestrategie und den Unternehmenssteuern zu stellen. Insbesondere unsere Beziehung zur EU steht auf dem Spiel, da am 9. Februar 2017 die Frist zur Umsetzung der Masseneinwanderungsinitiative abläuft. Laut EU verletzen Kontingente das geltende Personenfreizügigkeitsabkommen. Die EU selbst mit derweil 28 Mitgliedstaaten hat sich um diverse andere Krisenherde zu kümmern. Kommt sie uns hier entgegen?

Unsicherheit ist ungesund für die Investitionskultur. Umfragen bei Unternehmen haben ergeben, dass ein Wegfall der Verträge oder ein vertragsloser Zustand mit der EU sehr nachteilig wäre. Stabile Beziehungen mit der EU sind für die Schweizer Exportwirtschaft unverzichtbar. Rund 110 Milliarden Franken wurden im vergangenen Jahr in die EU exportiert. Allein das deutsche Bundesland Baden-Württemberg importiert mehr Schweizer Waren als China und Hongkong zusammen.

Die demographische Entwicklung und die Sicherung der Altersvorsorge müssen ebenso geklärt werden. Politische Regulierung wirkt investitionshemmend. KMUs ersticken in Gesetzen und Vorschriften. Drei von fünf KMUs haben zwischen 2009 bis 2014, nicht wie gewünscht, wichtige Investitionen getätigt, da sie entweder durch ungenügende Nachfrage, Unsicherheit, Regulierung, Fachkräftemangel oder auch fehlende Finanzierung behindert wurden. Im Durchschnitt wurden jedoch trotzdem 10% des Umsatzes investiert. Insbesondere für den Ersatz von veralteter Infrastruktur oder um mit dem technologischen Wandel mitzuhalten. Aber auch zur Effizienz- und Produktivitätssteigerung. Mitarbeiterausbildung sowie Forschung und Entwicklung werden weiterhin als wichtig erachtet. Stabilität und ein schlanker Staat gehören zum Erfolg der Schweiz. Hier haben wir aber nachgelassen. Um die Erfolgchancen für Schweizer KMUs nicht weiter zu mindern, darf die regulatorische Belastung nicht mehr steigen, sondern sollte gemindert werden.

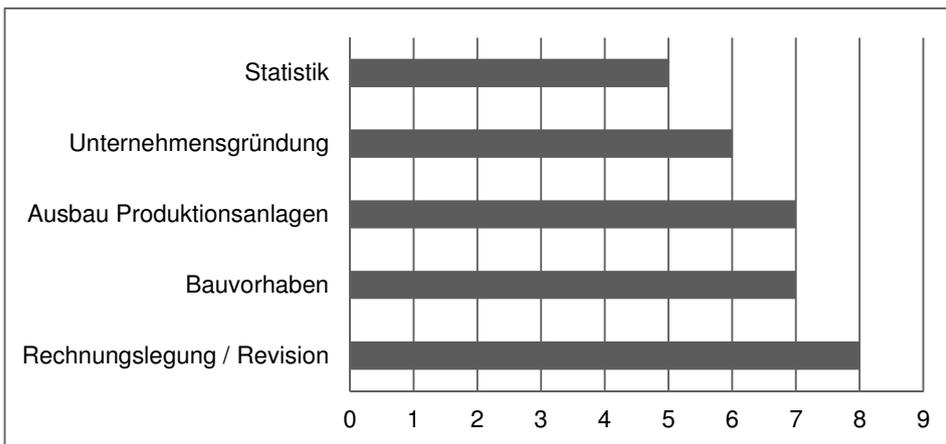
Der alltägliche Regulierungs- und Bürokratiewahnsinn muss gestoppt werden. Eine Analyse hat ergeben, dass alleine um 12 Bereiche wie Mehrwertsteuer, Rechnungslegung und Revisionsaufsicht, Baurecht, Umweltrecht und Arbeitssicherheit zu regeln, bei Schweizer Unternehmen jährlich 10 Milliarden Franken Regulierungskosten anfallen. Werden die Regulierungen auf kantonaler und kommunaler Ebene hinzugerechnet, ergeben sich Kosten in der Höhe von CHF 50 bis 60 Milliarden Franken jährlich, was zwischenzeitlich 10% der Wirtschaftsleistung wegfrisst.

### Beispiel Lebensmittelgesetz

- In der Fleischverarbeitung und im Bäckereiwesen müssen minutiös Temperaturen in sämtlichen Verarbeitungsräumen notiert werden.
- Im Baubereich gibt es rund 140'000 Gesetzes- und Verordnungsartikel.

Jede Regulierung sollte ein Preisschild erhalten. Wie wäre es beispielsweise, wenn bei jeder Abstimmung die Kosten, die sie ausgelöst hat, basierend auf einer Vollkostenrechnung offengelegt würden? Nachfolgend ersehen Sie die Auswertung der UBS betreffend Bürokratiemonitor:

### Veränderung zu 2012 in Prozentpunkten, subjektiv empfundene Belastung



Zwischen 2005 und 2015 hat die Schweiz gemäss Doing Business Report 2015 der Weltbank 9 Ränge verloren und ist nun auf dem 26. Rang. Sicherlich sind bizarre Gesetze, wie nachstehende Beispiele, nicht besonders förderlich:

- Erstellt der Betrieb sowohl Wohnungen nach Abs. 1 wie auch solche nach Abs. 2 so wird der Höchstanteil von 33% reduziert und dem Wert der sich daraus ergibt, dass der Quotient aus der Fläche der Wohnungen nach Abs. 1 und der Summe der Flächen der Wohnungen nach den Absätzen 1 und 2 mit 13% multipliziert wird. (Auszug aus dem Bundesgesetz über Zweitwohnungen, Art. 8 Abs. 3))
- Pro Person dürfen nicht mehr als 4 Hunde, die älter als 6 Monate sind, gleichzeitig ausgeführt werden. Es dürfen höchstens 2 Hunde gleichzeitig ohne Leine geführt werden. (Gesetz über das Halten von Hunden, Art. 8 Abs. 1, Kanton Zug)

Bürokratie ist also die Herrschaft der Verwaltung. Je mehr Regeln, desto weniger Verantwortung trägt der einzelne Bürokrat. Ist dies sinnvoll? Gegenmassnahmen wären, unnötige Stabstellen um die Hälfte zu reduzieren. Wir sind selber schuld, wenn wir die Bürokratie im eigenen Betrieb zulassen. Bei erfolgreichen Selbständigerwerbenden und sehr kleinen KMUs wird kaum Bürokratie festgestellt. Hierzu fehlen schlichtweg die Ressourcen. Das Pareto-Prinzip 80 / 20 wird mehr oder weniger umgesetzt. Dieses besagt, dass 80% der Ergebnisse mit 20% des Gesamtaufwandes erreicht werden. Die verbleibenden 20% der Ergebnisse benötigen mit 80 % die meiste Arbeit.

Normieren bis auf den Einzelfall ist meistens unangemessen. Vor lauter Regulierungen weiss der Einzelne gar nicht mehr, welchen Regulatorien er eigentlich unterstellt ist.

Die Schweiz meint, im Wohlstand zu leben. Haben wir deshalb vielleicht so viel Zeit für banale Probleme? Der schweizerische Verband für Frauenrechte fordert, dass in der Schweiz auf den

Verkehrsämtern nicht nur männliche sondern auch weibliche Symbole zu sehen sein sollen. Das sei wichtig für die Gleichstellung. Haben wir in der heutigen Lage wirklich Zeit und finanzielle Ressourcen für solche Probleme?

Wir werden immer wieder kollektiv bestraft. Aufgrund einzelner Fehlritte werden flächendeckende Gesetze eingeführt. Aktuellstes Beispiel sind unseres Erachtens die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB). Sie schreiten ein oder eben doch nicht?

Begriffe und/oder Abkürzungen zu erfinden, scheint Trend zu sein. Sei es im Bereich Compliance (Regelkonformität) oder in der Finanzwelt. Wir müssen heute beispielsweise im Bankverkehr ein sogenanntes FATCA-Formular (Foreign Account Tax Compliance Act), welches auf einem in den USA eingeführten Gesetz basiert, unterschreiben. Fremde Gesetze werfen Verständnisfragen auf bzw. Missverständnisse sind hier vorprogrammiert und welche Folgen das haben wird, weiss noch niemand abzuschätzen.

Durch Eigeninteresse verkomplizieren wir selbst unsere direkte Demokratie und unseren eigenen, früher einmal schlank geführten Staat.

**General Morand (1771 – 1835) sagte:**

„Reglemente sollten nur enthalten, was im Krieg brauchbar ist. Wenn alles Unnütze herausgestrichen wird, bleiben wenige Seiten. Dies erlaubt den Offizieren, sich auf den Erfolg im Kampf zu konzentrieren, statt sich Kopf und Herz mit tausend Kleinigkeiten zu belasten.“

**Niemand will Bürokratie. Vielleicht nicht einmal die Bürokraten selbst.**

Der österreichische Karikaturist Karl Farkas sagte einmal treffend zu diesem Thema: „Zum Abbau der Bürokratie fehlen uns einfach die nötigen Beamten.“

Zu diesem Thema stehen Ihnen auch folgende Webseiten zur Verfügung:

- [www.buerokratieabbau.ch](http://www.buerokratieabbau.ch)
- [www.anti-buerokratie.ch](http://www.anti-buerokratie.ch)

Unsere Stichworte für unbürokratisches Handeln sind:

- Mehr Selbstverantwortung und „Handschlagqualität“
- Einen breiten Rücken
- Toleranz jedes Einzelnen
- Gesunder Menschenverstand

Die Unternehmenssteuerreform III mit neuen internationalen Standards schafft in der Zukunft eine wesentlich neue Ausgangslage für den Steuerstandort in der Schweiz. Ausländische Gewinne von Statusgesellschaften (Domizil- und Holdinggesellschaften) müssten dann zum ordentlichen Satz versteuert werden. Konkurrenzstandorte wie Irland, Niederlande oder Singapur müssen ihre Steuermodelle für solche Gesellschaften ebenso abschaffen (Base Erosion and Profit Shifting, BEPS).

Ebenfalls danken wir der Weitsichtigkeit des Volkes, auf die Erbschaftssteuerinitiative verzichtet und ein klares NEIN in die Urne gelegt zu haben. 71% haben für eine vernünftige Steuerpolitik gestimmt.

## Die Schweiz und die EU

Europa hat eine Flüchtlingskrise. Europa hat bestätigt, dass Hunderttausende von Flüchtlingen gerettet und in den Mitgliedsstaaten aufgenommen werden. Europa hat aber auch bestätigt, dass sie Verbrecher in libyschen Häfen nicht daran hindern kann, Flüchtlinge in nicht seetaugliche Boote zu stopfen und in ihr Verderben zu schicken. Der USA geht es ebenso. Ohne Mithilfe von Mexico bekommen sie die Einwanderung aus dem Süden auch nicht in den Griff.

Einige Staaten in Europa haben begonnen, die Fehler der Vergangenheit zu korrigieren und die Wettbewerbsfähigkeit zu verbessern. Griechenland verweigert Reformen gänzlich. In Griechenland sind viele Ladenregale leer. Das Land kann nur noch gegen Vorkasse importieren. Der Schrecken von Grexit stumpft ab, weil schon bald 5 Jahre von einer Pleite gesprochen wird. 80% der Griechen wollen in der EU verbleiben und 73% wollen den Euro behalten. Nichtsdestotrotz befürchten rund 70% der Bevölkerung einen Grexit und nur noch 47% glauben an Besserung.

Zum Vergleich:

Die Staatsverschuldung in % des BIP 2014 betrug in der Schweiz 48% in der Eurozone 92% (Spanien 98%, Portugal 130%, Frankreich 95%, Deutschland 75%, Finnland 59%).

Die Arbeitslosigkeit war in der Schweiz 3.2%, in der Eurozone 11.6% (Griechenland 26,5%, Italien 12.7%, Spanien 24.5%, Portugal 14.1%, Frankreich 10,3%, Deutschland 5.0%, Finnland 8.7%).

Aber auch wir haben Probleme. Wir müssen lernen, Fehlanreize bei den Lohnkosten zu vermeiden, wie folgendes Beispiel zeigt:

Ein 25-jähriger Detailhandelsangestellter mit Pensionskassenbeiträgen kostet monatlich rund CHF 4'655.–. Ein 55-jähriger CHF 5'420.–. Dies ergibt bei gleicher Tätigkeit und gleicher Stellung in der Hierarchie einen Unterschied von rund 16%.

Um die Verlagerung der Arbeitsplätze ins Ausland zu bremsen, benötigt es neue Ideen. Die Kostensätze in der Schweiz im Vergleich zum Ausland müssen sinken. Ein weiterer Ausbau des Sozialstaates und der Lohnnebenkosten ist für die Betriebe nicht zu verantworten. Ins Ausland verlagerte Arbeitsplätze kommen nicht so schnell wieder zurück. Vielleicht braucht es neue Sozialpartnerschaften.

Ein weiterer Punkt ist die Vermögensungleichheit in entwickelten Ländern. Die Schweiz steht zusammen mit anderen Ländern an der Spitze.

	<b>Entwickelte Länder</b>
<b>Sehr grosse Ungleichheit</b> Die reichsten 10% halten über 70% des Gesamtvermögens	<b>Hongkong, Schweiz, USA</b>
<b>Grosse Ungleichheit</b> Die obersten 10% halten über 60% des Gesamtvermögens	<b>Österreich, Dänemark, Deutschland, Israel, Norwegen, Schweden</b>
<b>Mittlere Ungleichheit</b> Die obersten 10% halten über 50% des Gesamtvermögens	<b>Australien, Kanada, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Niederlande, Neuseeland, Portugal, Singapur, Spanien, Vereinigtes Königreich,</b>
<b>Geringe Ungleichheit</b> Die obersten 10% halten weniger als 50% des Gesamtvermögens	<b>Belgien, Japan</b>

Quelle: Credit Suisse Global Wealth Databook 2014

Zudem wird am 1. Januar 2017 der automatische Informationsaustausch (AIA) zwischen der Schweiz und allen EU-Staaten in Kraft treten und somit das Bankgeheimnis für zahlreiche ausländische Kunden aufgehoben. Lesen Sie hierzu auch unser Kapitel 6.6.

### **Die Schweiz und ihr Steuersystem**

Unser Nationalfeiertag ist der 1. August. Dieses Datum ist für viele auch der „Tax Freedom Day“. Von diesem Tag an verdient man für sich selbst und nicht mehr für den Staat mit dessen Steuern und Abgaben. Beschönigte Statistiken gehen davon aus, dass dies bereits ab Februar der Fall sein soll. Hier wird aber nur die Einkommenssteuer berücksichtigt. Diese erheben aber nicht nur der Bund, sondern auch Gemeinden und Kantone. Hinzu kommen Vermögenssteuern, Erbschafts- und Schenkungssteuern, Grundsteuern, Grundstückgewinnsteuern, Mehrwertabgaben auf Grundstücke, Mehrwertsteuer, Importabgaben auf Fahrzeuge, Zölle und Treibstoffabgaben.

Dafür setzen die meisten im Durchschnitt rund die Hälfte ihres Einkommens ein. Der 1. August, unser Nationalfeiertag, ist der Tag an dem die Freiheit beginnt. Der Name des Monats August geht auf den Kaiser Augustus zurück. Noch heute ist die römische Geschichte ein wesentlicher Teil von uns. Der 1. August trägt deshalb zu Recht den Namen eines Imperators im Gedenken der allgegenwärtigen Staatsmacht.

### **Und zu guter Letzt**

Eine spitzfindiges Wortspiel gefällig? Einer unserer Kunden hat uns darauf aufmerksam gemacht, dass unser Firmenname vom Lateinischen hergeleitet werden könnte:

**Re = Wieder**

**Vida = Leben**

Ergeben zusammen **Revida(s)**

Bei der Firmengründung entstand der Name im Brainstorming, hergeleitet aus einem Teil unseres Berufsbildes, nämlich „revidiere das“ im Sinne von gründlich durchsehen. Trotz des anspruchsvollen Umfeldes und der anstehenden Weihnachtstage möchten wir Ihnen wieder Leben geben mit dem Zitat:

**„Erfolg ist nicht der Weg zur Zufriedenheit. Zufriedenheit ist der Schlüssel zum Erfolg, denn wenn du liebst, was du tust, wirst du erfolgreich sein.“**

In diesem Sinne möchten wir uns auch nächstes Jahr wieder für Sie einsetzen und wünschen Ihnen das Beste.

Freundliche Grüsse

### **REVIDAS TREUHAND AG**



Markus Jäger  
Dipl. Wirtschaftsprüfer



Patrik Bawidamann  
Treuhänder mit Eidg. Fachausweis

## INHALTSVERZEICHNIS

1	Buchhaltung.....	9
1.1	Cloud-Computing .....	9
1.2	Datenschutzvorschriften für Unternehmen .....	10
1.3	Pro und Contra von Cloud-Software.....	10
1.4	Bundesrat verlangt von seinen Lieferanten ab 2016 E-Rechnungen .....	11
1.5	Stille Reserven.....	11
1.6	Anhang der Jahresrechnung im neuen Rechnungslegungsrecht – Einzelabschluss .....	11
1.7	Aufbewahrungspflicht.....	14
2	Mehrwertsteuer .....	16
2.1	Die Schweizer Mehrwertsteuer ist 20 Jahre alt.....	16
2.2	UID-Umstellung.....	17
2.3	Import- und Exportbestimmungen – Volle Zollfreiheit mit der EU.....	17
2.4	Privatgebrauch von Firmenfahrzeugen in der EU .....	17
2.5	Mehrwertsteuerpflichtige aufgepasst!.....	18
2.5.1	Verpflegung .....	18
2.5.2	Geschäftsfahrzeuge.....	18
2.5.3	Info 04 Steuerobjekt.....	19
2.5.4	Brancheninfo 03 Druckerzeugnisse .....	19
2.5.5	Brancheninfo 09 Transportwesen .....	19
2.5.6	Bundesverwaltungsgericht.....	19
2.5.7	Schlussfolgerung .....	19
2.6	Die EU ändert die Steuerpflicht bei Internet-Dienstleistern .....	19
2.7	Immobilien.....	20
2.8	Mehrwertsteuerpflicht im Ausland .....	20
2.9	Elektronische Mehrwertsteuerabrechnung .....	20
2.10	Auszüge von Besonderheiten aus der Mehrwertsteuer .....	21
2.11	Überarbeitung MI 08 Privatanteile .....	22
3	Löhne.....	23
3.1	Löhne steigen 2016 um 0.5% bis 1.0% .....	23
3.2	Die Lohnabrechnung.....	23
3.3	Der Lohnausweis .....	24
3.4	EU-Grenzgänger.....	27
3.5	Anpassung der Koordinationsverordnungen der Sozialen Sicherheit CH – EU .....	27
3.6	Grenzüberschreitende Abrechnung von Sozialversicherungen – Kippfälle .....	28
3.7	Nichterwerbstätigenbeiträge AHV .....	29
3.8	Periodizität – Fälligkeit .....	29
3.9	Parkgeldjobs .....	29
3.10	Abrechnungspflicht von Zeitkonten – Zeitbörsen.....	29
4	Vorsorge – Rente – Kapital – BVG.....	30
4.1	Finanzplan für den Ruhestand .....	30
4.2	AHV-Maximalrente – Vollrente .....	30
4.3	AHV-Beiträge bei Frühpensionierung .....	31
4.4	Frühpensionierung – Die wichtigsten Planungsaufgaben im Überblick.....	32
4.5	Arbeiten über das ordentliche Pensionsalter hinaus.....	32
4.6	Rentenverteilung – Demografische Entwicklung – Finanzmärkte .....	34
4.7	Erbenbescheinigung – Erbausschlagung .....	35
4.8	Tod eines Verwaltungsrates.....	35
4.9	Vorsorgeauftrag – Patientenverfügung.....	36

5	Arbeitsrecht – Führung.....	39
5.1	Typen beim Stundenlohn .....	39
5.2	Arbeits- und Ruhezeiten.....	40
5.3	Zeit – Ein kostbares Gut.....	41
5.4	Rückwirkende Arztzeugnisse .....	42
5.5	Lohnfortzahlung bei Krankheit.....	42
5.6	Die Arbeit im Dunkeln beziffern .....	44
5.7	Verwaltungsratshonorare .....	44
5.8	Jugendarbeitsschutz .....	46
5.9	Tipps für erfolgreiches Networking .....	47
5.10	Unternehmerkinder – Nachfolge.....	47
5.11	Welche Trends bestimmen zukünftig die Weiterentwicklung von Unternehmen? ..	48
5.12	Unser diesjähriges Büchergeschenk: Zwei Veröffentlichungen wider den Zeitgeist .....	50
6	Steuern .....	52
6.1	Fahrzeugkosten .....	52
6.1.1	Überblick .....	52
6.1.2	Folgen .....	53
6.1.3	Privatanteile Geschäftsfahrzeuge .....	54
6.1.4	Effektive Methode .....	55
6.1.5	Pauschale Methode .....	55
6.1.6	Spezialfahrzeug .....	55
6.2	Abschreibungen auf Geschäftsfahrzeuge der Luxusklasse .....	55
6.3	Aus- und Weiterbildungskosten.....	56
6.4	Aufwandbesteuerung .....	57
6.5	Straflose Selbstanzeige – Generelle Steueramnestie.....	57
6.6	AIA Automatischer Informationsaustausch Schweiz–EU.....	58
6.6.1	Entscheidungsbaum zur Bestimmung des AIA-Status von Vermögensverwaltungsstrukturen.....	61
6.6.2	AIA-Selbstauskunft für neue Konten natürlicher Personen.....	61
6.6.3	Identifikation bei Versicherungsleistungen / Auszahlungen.....	62
6.6.4	Unterscheidung meldepflichtige und nicht meldepflichtige Rechtsträger ...	62
6.6.5	Funktionsweise AIA .....	62
6.6.6	Zeitliche Anwendung .....	63
6.7	Schweiz – Fürstentum Liechtenstein .....	63
6.8	Steuroptimierung im Rahmen der Jahresrechnung – Steuerhinterziehung .....	64
6.9	Vermögensverwaltungskosten .....	64
6.10	Abgrenzungen selbständige Tätigkeit / Liebhaberei bei Pferdezucht und Pferderennsport .....	66
6.11	Eigenmietwert / Unternutzungsabzug am Beispiel Kanton St.Gallen .....	66
6.12	Familienbesteuerung – Sozialabzüge – reduzierter Einzelelterntarif .....	67
6.13	Salär oder Dividende.....	67
6.14	Unterschiedliche Rangfolge bei den Steuerstandorten, abhängig davon, ob es sich um Vermögenssteuern und/oder Einkommenssteuern handelt .....	69
6.15	Liegenschaftsunterhalt .....	69
6.16	USTR III – Unternehmenssteuerreform III .....	71
6.17	Vermögensverteilung nach Stufen .....	72
6.18	Hausangestellte – Muss ich meine Putzfrau versteuern? .....	72
7	Finanzierung – Liquidität – Revisionsrecht .....	74
7.1	Neue Sorgfaltspflichten für Bargeldgeschäfte.....	74
7.2	Verlustscheine ab 2017 wertlos?.....	74
7.3	Wirtschaftskriminalität .....	75

---

8	Immobilien .....	76
8.1	Tipps für den Verkauf einer Immobilie .....	76
8.2	Hypotheken – negative Zinsen – Hypothekenamortisation .....	76
8.3	Verschärfung der Vorschriften für die Finanzierung von Eigenheimen .....	77
8.4	Zahlungsverzug bei Geschäftsraummiete .....	77
9	Versicherungen .....	79
9.1	Sind Sie selbständigerwerbend? .....	79
9.2	Unfallversicherung – Sinnvolle Ergänzungen .....	80
9.3	Versicherungen versus Bankprodukte .....	82
9.4	Unterschiede Krankenkasse / Private Policen / SUVA .....	83
9.5	Krankheitskosten – Krankenkasse – Lebenskostenfaktor .....	84
10	Diverses .....	85
10.1	Verwaltungsrat .....	85
10.2	Aktienbuch / Aktionärsverzeichnisse .....	85
10.3	100 Jahre ESTV – Steuern für die Schweiz .....	88
10.4	Bargeld .....	88
10.5	Passwörter .....	89
11	Neuerungen beim Lohn per 1. Januar 2016 .....	90
12	Anhänge .....	92

# 1 Buchhaltung

## 1.1 Cloud-Computing

Grundsätzlich können Cloud-Services auf unterschiedlichen Ebenen bereitgestellt und genutzt werden:

- Infrastructure as a Service, IaaS: Rechnerkapazität (virtueller Server) und Speicherplatz
- Platform as a Service, PaaS: z.B. Dateiablage, Datenbanken, Entwicklungsumgebung, Middleware
- Software as a Service, SaaS: Softwarelösungen wie z.B. Finanzbuchhaltung, Produktionsplanung, Kundenbeziehungsmanagement
- Business Service: Dienstleistung wie z.B. Rechnungstellung inkl. Debitorenbuchhaltung und Mahnwesen

Neben der Servicequalität und der wirtschaftlichen Situation des Anbieters sind folgende Faktoren zu berücksichtigen:

- Auswahl des Cloud-Ansatzes, ausgehend von Machbarkeit / Kosten / Nutzen / Risikoüberlegungen ist zwischen IaaS, PaaS, SaaS und Business Service zu entscheiden.
- Umsetzung von Datenschutz und Datensicherheit nach Schweizer Recht. Dabei sind unter anderem der Speicherort der Daten, der Gerichtsstand sowie eine Zertifizierung relevant.
- Rechtliche als auch technische Möglichkeit, den Provider zu wechseln und auf die Daten zuzugreifen. Der ganze Datenbestand muss exportiert und auch wieder importiert werden können.
- Möglichkeit zur Integration mit der bestehenden IT-Landschaft und Kombinierbarkeit mit Lösungen anderer Cloud-Anbieter.

Geschäftsprozess			Business Service
Anwendungssoftware und -daten			Software as a Service (SaaS)
Middleware	Datenbanken	File Service	Platform as a Service (PaaS)
Betriebssystem			Infrastructure as a Service (IaaS)
Hardware / Infrastruktur			

Im Buchhaltungsbereich stellen wir Ihnen SaaS zur Verfügung. Bei Fragen dürfen Sie sich gerne mit uns in Verbindung setzen.

Outsourcing kann als Chance wahrgenommen werden, um damit vor allem die Konzentration auf das Kerngeschäft legen zu können, die Effizienz gesteigert wird und die Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben delegiert ist. Mittels Softwarelösungen wie beispielsweise AbaWebTreuhand können Sie als Unternehmen trotzdem jederzeit direkt auf Datenauswertungen des Rechnungswesens zugreifen. Zwischenzeitlich lassen alle Bereiche (Debitoren- und Kreditorenbuchhaltung, Lohn, etc.) solche Lösungen zu.

Kundendaten müssen geschützt bleiben. Wir für uns selbst haben entschieden, diesen Herbst wiederum einen eigenen Server anzuschaffen, da wir noch nicht bereit sind, Ihre Daten „extern“ zu vergeben.

Daten werden heutzutage überall gesammelt, wie etwa von Konzernen wie Google und Microsoft. Datenschutzgesetze helfen bis dato leider nicht viel.

## 1.2 Datenschutzvorschriften für Unternehmen

- Nach Datenschutzgesetz dürfen Daten nur rechtmässig, verhältnismässig und nach Treu und Glauben bearbeitet werden. Man muss darauf achten, dass sie korrekt sind.
- Bei der Datenbearbeitung muss man sich auf den Zweck beschränken, der bei der Beschaffung angegeben wurde, aus den Umständen ersichtlich oder gesetzlich vorgesehen ist.
- Ohne Rechtfertigungsgrund darf man Daten einer Person nicht gegen deren ausdrücklichen Willen bearbeiten oder besonders schützenswerte Personendaten oder Persönlichkeitsprofile Dritten bekanntgeben.
- Jede Person kann vom Inhaber einer Datensammlung kostenlose Auskunft darüber verlangen, welche Daten über sie gespeichert, verwertet und bearbeitet werden und zu welchem Zweck.
- Für Unternehmen sind angemessene technische und organisatorische Massnahmen zur Datensicherung vorgeschrieben. Einzelheiten findet man in der Datenschutzverordnung.
- Wer vorsätzlich geheime, besonders schützenswerte Personendaten oder Persönlichkeitsprofile unbefugt bekannt gibt, von denen er bei der Ausübung seines Berufes erfahren hat, wird auf Antrag mit Busse bestraft (Art. 35 DSG). Das gilt auch nach Beendigung der Berufsausübung oder während der Ausbildung.
- Für Klagen zum Schutz der Persönlichkeit muss man sich auf die Bestimmungen des ZGB (Art. 28 ff.) beziehen (DSG Art. 15). Die klagende Partei kann insbesondere verlangen, dass die Datenbearbeitung gesperrt wird, keine Daten an Dritte bekannt gegeben oder die Personendaten berichtigt oder vernichtet werden.
- In der Regel liegt keine Persönlichkeitsverletzung vor, wenn eine betroffene Person die Daten allgemein zugänglich gemacht und eine Bearbeitung nicht ausdrücklich untersagt hat. Das Urheberrecht ist allerdings immer zu berücksichtigen.

## 1.3 Pro und Contra von Cloud-Software

Contra	Pro
<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Souveränität:</b> Daten sind extern gespeichert</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Fokussiert:</b> Leichtere Konzentration auf das Kerngeschäft für den Unternehmer</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Kostenpflichtig:</b> Kosten für Software im Vergleich zu Arbeitsweise mit Word / Excel</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Einfach:</b> Keine Fachkräfte für IT</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Umstellung:</b> Interner Buchhalter und IT-Spezialist ist an bestehende Lösung und Prozesse gewöhnt</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Flexibel:</b> Zahlung nach Nutzung statt hohe Anfangsinvestitionen</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Internet:</b> Breitbandverbindung notwendig</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Sicher:</b> Fachkräfte sorgen für IT-Sicherheit sowie Backups</li> </ul>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Mobil:</b> Zugriff von allen internetfähigen Geräten aus</li> </ul>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Aktuell:</b> Anpassung an sich ändernde Kundenbedürfnisse und Rahmenbedingungen</li> </ul>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Schnell:</b> Einstieg innerhalb von Minuten möglich</li> </ul>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Ökologisch:</b> Die externe Hardware wird im Rechenzentrum optimal ausgelastet</li> </ul>

## 1.4 Bundesrat verlangt von seinen Lieferanten ab 2016 E-Rechnungen

Der Bundesrat hat beschlossen, die Lieferanten der Bundesverwaltung zur Einreichung von elektronischen Rechnungen zu verpflichten, sofern der Rechnungsbetrag CHF 5'000.– übersteigt. Diese Verpflichtung soll auf den 1. Januar 2016 eingeführt werden.

In vielen europäischen Ländern sind die Lieferanten der öffentlichen Verwaltung bereits zur elektronischen Rechnungstellung verpflichtet oder entsprechende Anstrengungen sind im Gange.

Weitere Informationen zur E-Rechnung:

[www.e-rechnung.admin.ch](http://www.e-rechnung.admin.ch)

Wir gehen davon aus, dass dies nicht nur zur Optimierung der Abläufe der Bundesverwaltung beiträgt, sondern auch zum Test von elektronischem Austausch von Rechnungen und automatischem Datenabgleich. Wir sind überzeugt, dass sich diese Norm weiter ausbreiten wird, insbesondere ab dem 1. Januar 2017, wenn die ersten Bereiche des automatischen Informationsaustausches eingeführt werden. Sind wir gespannt, wie sich dies weiterentwickelt. So oder so müssen sich auch KMUs diesem Trend stellen!

## 1.5 Stille Reserven

Eine zurückhaltende Selbstdarstellung hat privat wie auch geschäftlich Vorteile. Im Fachjargon nennt man dies stille Reserven. Im Gegensatz zu vielen ausländischen Staaten werden in der Schweiz immer noch stille Reserven zugelassen, z.B.:

- Delkredere pauschal 5% / 10%
- Garantierückstellung pauschal 1% / 2% / 3%
- Rückstellungen auf Warenlager 1/3
- Höhere Abschreibungen auf Sachanlagen als kalkulatorisch notwendig

Stille Reserven entstehen als sogenannte Zwangsreserven oder als bewusste, freiwillig gebildete Reserven. Zwangsreserven entstehen dann, wenn z.B. Liegenschaften teurerungs- oder marktbedingt höher zu bewerten sind, als bei der Anschaffung. Bewusste, freiwillig gebildete Reserven entstehen dann, wenn höhere Abschreibungen als kalkulatorisch notwendig getätigt werden. Stille Reserven werden oft auch für die Steueroptimierung herangezogen. Im Sinne der neuen Rechnungslegung und dem Trend zu „true and fair view“ müssen stille Reserven und deren Veränderung festgehalten werden. Diese haben Einfluss auf Kennzahlen (eventuell Anhang), wenn die Auflösung von stillen Reserven massgeblich zur besseren Darstellung des Ergebnisses geführt hat.

## 1.6 Anhang der Jahresrechnung im neuen Rechnungslegungsrecht – Einzelabschluss

Die Übergangsfrist ist abgelaufen. Für jedes Geschäftsjahr, welches am 1. Januar 2015 beginnt, gelten die neuen Vorschriften. Der frühere Art. 663b OR ist aufgehoben. Der Art. 959c OR informiert, welche Informationen im Anhang offengelegt werden müssen. Diese wären:

- Angaben über die in der Jahresrechnung angewandten Grundsätze, soweit diese nicht vom Gesetz vorgeschrieben sind
- Angaben, Aufschlüsselungen und Erläuterungen zu Positionen der Bilanz und der Erfolgsrechnung

- Erklärung darüber, ob die Anzahl Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt nicht über 10, über 50 bzw. über 250 liegt
- Erläuterung zu ausserordentlichen, einmaligen oder periodenfremden Positionen der Erfolgsrechnung (sofern diese Angaben nicht bereits aus der Bilanz bzw. der Erfolgsrechnung ersichtlich sind)

### Nicht mehr aufgeführt werden

- Brandversicherungswerte der Sachanlagen
- Angaben über die Durchführung einer Risikobeurteilung (grössere Unternehmen müssen diese Angaben neu im sogenannten Lagebericht offenlegen)

### Wie bisher

- Gesamtbetrag der aufgelösten Wiederbeschaffungsreserven und der darüber hinaus gehenden stillen Reserven, soweit diese den Gesamtbetrag der neu gebildeten derartigen Reserven übersteigt (gleich Auflösung von Reserven), wenn dadurch das erwirtschaftete Ergebnis wesentlich günstiger dargestellt wird
- Verbindlichkeiten gegenüber Vorsorgeeinrichtungen
- Restbetrag der Verbindlichkeiten aus kaufvertragsähnlichen Leasinggeschäften und anderen Leasingverpflichtungen, sofern diese nicht innert 12 Monaten ab Bilanzstichtag auslaufen oder gekündigt werden können
- Rechtliche oder tatsächliche Verpflichtungen, bei denen ein Mittelabfluss entweder als unwahrscheinlich erscheint oder in der Höhe nicht verlässlich geschätzt werden kann, sogenannte Eventualverbindlichkeiten

### Begriffsänderungen

Reserven im Aktien- und im Rechnungslegungsrecht

Positionen nach aktuellem Aktienrecht	Positionen im neuen Rechnungslegungsrecht mit möglichen Unterpositionen
Allgemeine Reserve	Gesetzliche Kapitalreserve <ul style="list-style-type: none"> <li>• (Steuerliche) Reserven aus Kapitaleinlagen</li> <li>• Übrige Kapitalreserven</li> </ul>
Aufwertungsreserve Reserve für eigene Aktien	Gesetzliche Gewinnreserve <ul style="list-style-type: none"> <li>• Allgemeine gesetzliche Gewinnreserve</li> <li>• Aufwertungsreserve</li> <li>• Reserve für eigene Aktien (bei eigenen Aktien, welche von Tochterunternehmen gehalten werden)</li> </ul>
Statutarische Reserven  Freie Reserven  Bilanzgewinn / -verlust	Freiwillige Gewinnreserven oder kumulierte Verluste <ul style="list-style-type: none"> <li>• Statutarische und beschlussmässige Gewinnreserven</li> <li>• Bilanzgewinn / -verlust</li> </ul>
Reserve für eigene Aktien	Eigenen Kapitalanteile (als Minusposten)

**Die neuen Bestimmungen sind zwingend ab dem 1. Januar 2016** einzuhalten und gelten grundsätzlich unabhängig davon, welche Rechtsform ein Unternehmen aufweist. Einzelunternehmen und Personengesellschaften sind jedoch nur dann zur vollständigen Rechnungslegung und Buchführung verpflichtet, wenn sie einen jährlichen Nettoerlös von mindestens CHF 500'000.– aufweisen.

Fünf Regelwerke hat der Bundesrat als Standards zur Rechnungslegung anerkannt:

- IFRS
- IFRS für KMU
- Swiss GAAP FER
- US GAAP
- IPSAS

Der gewählte Standard muss für den gesamten Jahresabschluss herangezogen werden. Einzelne Bausteine dürfen nicht nach verschiedenen Standards angewendet werden.

Wertschriften sind beispielsweise neu mit Kurswert und ohne Kurswert getrennt darzustellen. Gründungs-, Organisations- und Kapitalerhöhungskosten dürfen nicht mehr aktiviert werden, sondern müssen sofort abgeschrieben werden. Kurz- und langfristige verzinsliche und unverzinsliche Verbindlichkeiten sind gesondert auszuweisen. Die Erfolgsrechnung kann als Produktions- und Absatzerfolgsrechnung geführt werden. Der Finanzaufwand und der Finanzertrag müssen immer einzeln ausgewiesen werden. Ausserordentlicher, einmaliger und periodenfremder Aufwand und Ertrag müssen ebenfalls separat dargestellt werden. Wertberichtigungen und Abschreibungen sind in der Erfolgsrechnung darzustellen.

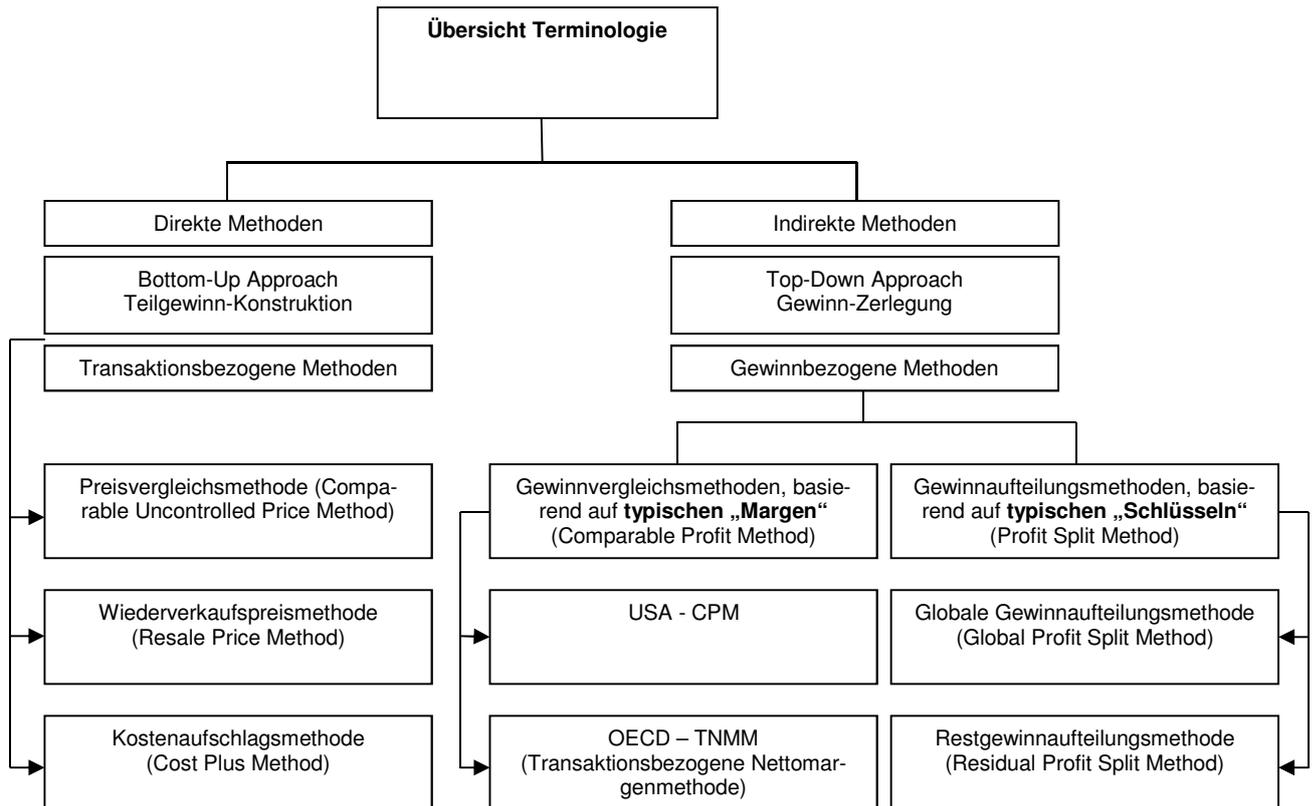
Grössere Unternehmen, die einer ordentlichen Revision unterstehen oder eine Konzernrechnung zu erstellen haben, müssen im Anhang weitere Angaben machen und zudem eine Geldflussrechnung sowie einen Lagebericht erstellen. In diesem sind der Geschäftsverlauf, die wirtschaftliche Lage und die Zukunftsaussichten der Unternehmung darzulegen.

Für die Verpflichtung zur Erstellung einer Konzernrechnung ist nicht mehr eine einheitliche Leitung notwendig. Bereits die Kontrolle über ein oder mehrere Unternehmen mittels Stimmmehrheit an der Generalversammlung, Bestimmungsrecht der Mehrheit der Verwaltungsratsmitglieder oder sonstigen Verträgen (Aktionärsbindungsverträge), können zu einer Konsolidierungspflicht führen. Auf eine Konsolidierung kann verzichtet werden, wenn zwei der folgenden Kriterien erfüllt sind:

- Bilanzsumme kleiner als CHF 20 Mio.
- Umsatzerlös kleiner als CHF 40 Mio.
- Weniger als 250 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt

Ist jedoch für eine möglichst zuverlässige Beurteilung der wirtschaftlichen Lage eine Konzernrechnung notwendig, kann keine Befreiung beansprucht werden. Konzernrechnungen müssen spätestens ab 31. Dezember 2016 erstellt werden.

Ebenso Einfluss auf die Bewertungsmodalitäten haben Verrechnungspreisvorschriften. Diese können im interkantonalen Verhältnis, zwingend aber im internationalen Verhältnis, bei Gesellschaften mit mehreren Standorten, Betriebsstätten oder Konzernstrukturen Einfluss haben. Nachfolgend ersehen Sie eine Übersicht zur Terminologie:



Im Anhang stellen wir Ihnen eine umfassende Checkliste Buchhaltung-RRG zur Verfügung.

## 1.7 Aufbewahrungspflicht

In jedem Fall müssen Geschäftsberichte und Bilanzen aufbewahrt werden, ebenso alle Buchungsbelege und die Geschäftskorrespondenz sowie alles, was das Personal betrifft. Zur Korrespondenz zählen auch E-Mails, zwischenzeitlich sogar SMS oder Mitteilungen über Messenger-Systeme, wenn diese wichtige Inhalte haben.

Diese Dokumente müssen zehn Jahre lang aufbewahrt werden. Die Frist beginnt mit dem Ablauf des Geschäftsjahres, auf welche sich die Dokumente beziehen. Geschäftsunterlagen, die aus steuerrechtlicher Sicht relevant sind, müssen wie folgt aufbewahrt werden:

- Immobilien und Mehrwertsteuer = 25 Jahre
- Immobilien und Grundstückgewinnsteuern zwischen Kauf und Verkauf ohne Frist, mindestens bis eine Grundstückgewinnsteuer beim Verkauf definitiv und rechtskräftig eingeschätzt ist

Geschäftskorrespondenz muss aufbewahrt werden, wenn diese Korrespondenz die Funktion eines Buchungsbeleges hat.

Personalakten, Akten für die Sozialversicherung und die Lohndeklarationen oder für Arbeitszeugnisse haben die Besonderheit, dass die Frist hierfür erst beim Ausscheiden des Mitarbeiters beginnt!

Medizinische Gutachten oder Persönlichkeitstests sollten zwei Jahre nach Erstellung vernichtet oder zurückgegeben werden.

Bilanz und Erfolgsrechnungen müssen unterzeichnet und im Original aufbewahrt werden. Geschäftsbücher, Buchungsbelege und Korrespondenzen dürfen in geeigneter, elektronischer Form aufbewahrt werden. Die Geschäftsbücherverordnung regelt die Details.

#### Aufbewahrungsfristen

<b>Dokumentart</b>	<b>Aufbewahrungsart</b>	<b>Aufbewahrungsdauer</b>
Bilanz und Erfolgs- bzw. Jahresrechnung	Auf Papier, unterzeichnet und im Original	10 Jahre
Geschäftsbücher (Hauptbuch und Hilfsbücher)	Auf Papier, elektronisch	10 Jahre
Buchungsbelege	Auf Papier, elektronisch	10 Jahre
Geschäftskorrespondenzen	Auf Papier, elektronisch	10 Jahre
Dokumentation von Zugriff und Zutritt zum Archiv	Auf Papier, elektronisch	10 Jahre
Geschäftsunterlagen zu Immobilien*	Auf Papier, elektronisch	Bis zu 25 Jahren

\*Gemäss Steuergesetz (MWSTG, SR 641.20)

## 2 Mehrwertsteuer

### 2.1 Die Schweizer Mehrwertsteuer ist 20 Jahre alt

Ab 1967 wurde in der Schweiz die Idee der Mehrwertsteuer diskutiert. Am 1. Januar 1995 löste die Mehrwertsteuer die in den Kriegsjahren eingeführte Warenumsatzsteuer (Wust), mit der damals bekannten Grossistenerklärung (GE), ab. Spannend war, dass die gesetzliche Grundlage nur eine Verordnung über die Mehrwertsteuer (MWSTV) bildete. Am 1. Januar 2001 wurde die Verordnung durch das Mehrwertsteuergesetz (MWSTG) abgelöst. Gleichzeitig wurde eine zum Gesetz angepasste Mehrwertsteuerverordnung erlassen. Der Formalismus explodierte! Mitte 2006 wurden dann wichtige Art. 15a und 45a dem MWSTG 7 MWSTV als sogenannte „Pragmatismusartikel“ eingeführt. Mit dem Ziel der Vereinfachung wurde am 1. Januar 2010 das bisherige MWSTG wiederum abgelöst. Ende September 2014 ist die Frist zur Vernehmlassung zur wiederum zu erfolgenden Teilrevision des MWSTG abgelaufen. Das revidierte „neue“ MWSTG soll 2017 in Kraft treten.

Seit Einführung der Mehrwertsteuer 1995 haben sich die Gesamteinnahmen aus dem Umsatzsteuersystem immer nur erhöht. Einerseits wurden die Mehrwertsteuersätze angepasst auf derzeit 8%. Andererseits hat auch das Wirtschaftswachstum dazu beigetragen. 1995 wurden rund CHF 10.4 Milliarden vereinnahmt. 2013 waren es bereits CHF 22.6 Milliarden. Die Anzahl der Steuerpflichtigen wuchs von 268'000 auf über 365'000.

Bereits 1997 wurde der erste Fall bis vor Bundesgericht gezogen. Trotz des Versprechens der Politiker, dass die Mehrwertsteuer einfacher werden solle als die Warenumsatzsteuer, ging es hier um eine Detailfrage. Nämlich ob bei einer Hauslieferung von Pizza, die Lieferung der Pizza wichtiger sei, als die Pizza selbst und die Pizza inkl. Lieferung deshalb zum Normalsatz zu versteuern sei und nicht zum reduzierten Satz von Nahrungsmitteln.

Immer wieder und immer häufiger landen unklare Sachverhalte bis vor Bundesgericht. Die Entscheide nehmen laufend zu. Für die Vorinstanz, das Bundesverwaltungsgericht, zeigt die Anzahl der gutgeheissenen und an die Eidg. Steuerverwaltung zur Neuentscheidung zurückgewiesenen Beschwerden, dass die Ergreifung eines Rechtsmittels durchaus erfolgsversprechend sein kann.

### Erledigungen Mehrwertsteuerfälle

	Abschreibungen	Nichteintreten	Abweisung	Gutheissung	Rückweisung	Übrige	Total
2007	33	25	83	44	0	5	190
2008	21	15	75	65	3	5	184
2009	8	18	48	47	2	2	125
2010	7	11	66	29	1	3	117
2011	11	18	39	13	1	0	82
2012	10	16	44	13	8	3	94
2013	6	11	47	26	10	2	102
2014*	3	8	35	15	6	2	69
<b>Total</b>	<b>99</b>	<b>122</b>	<b>437</b>	<b>252</b>	<b>31</b>	<b>22</b>	<b>963</b>

\*Provisorischer Wert per 29.12.2014

Die MWST ist als Finanzierungsmittel des Staates vom System nicht mehr wegzudenken. Doch blieb es bis heute versagt, die MWST wirtschaftsfreundlich und einfach darzustellen. Der Teufel liegt im Detail. Nuancen und Abgrenzungsprobleme nehmen laufend zu. Obwohl das BIP 2014 um rund 2% gestiegen ist, haben 2014 die MWST-Einnahmen um CHF 300 Mio. abgenommen. Anscheinend wandert der zusätzliche private Konsum sukzessive ins Ausland. Sind wir gespannt, was diesbezüglich (nach der Euro-Krise vom 15. Januar 2015) als Zahlen für 2015 präsentiert werden.

## 2.2 UID-Umstellung

Ab dem 1. Januar 2016 wird die Angabe der Unternehmens-Identifikationsnummer (UID) in den Rubriken Importeur und Empfänger (e-dec Import) sowie in der Rubrik Versender (e-dec Export und NCP Export) obligatorisch. Grundlage ist ein zentrales Informatiksystem für die Erfassung und Verwaltung der Stammdaten aller Zollkunden. Sie müssen die nötigen technischen Änderungen und Anpassungen in Ihrem Verzollungstool vornehmen, um auch nach dem 1. Januar 2016 eine reibungslose Zollabwicklung sicher zu stellen.

Im Anhang stellen wir Ihnen eine Checkliste und das Informationsbulletin der UID der Eidg. Zollverwaltung zur Verfügung.

## 2.3 Import- und Exportbestimmungen – Volle Zollfreiheit mit der EU

Durch das Freihandelsabkommen mit der EU geniessen Importe und Exporte grundsätzlich volle Zollfreiheit auf den europäischen Märkten. Aus Drittländern importierte Rohwaren und Einzelteile können einen Schweizer Ursprung erlangen und damit frei in Europa zirkulieren. Dies setzt voraus, dass der in der Schweiz geschaffene Mehrwert je nach Ware 60 % bis 80 % des Verkaufspreises für das Endprodukt beträgt.

### Verzollung nach Gewicht

Eine Schweizer Besonderheit ist der Gewichtszoll. Produkte aus Ländern ausserhalb der EU und EFTA werden bei der Einfuhr in die Schweiz nach Gewicht und nicht nach Wert verzollt. Deshalb sind die Zölle in der Schweiz meist tiefer als im Ausland. Das begünstigt den Import von technisch hochwertigen Komponenten mit geringem Gewicht. Sie können preiswert eingeführt, weiterverarbeitet und zollfrei in die EU ausgeführt werden. Die Eidgenössische Zollverwaltung (EZV) zeichnet sich durch kompetente Beratung und kundenfreundliche Dienstleistungen aus. Wichtig für eine gute Kooperation ist eine rechtzeitige Abstimmung mit den zuständigen Zollstellen.

### Die Schweiz und die EU

In der Schweiz sind zurzeit rund 700'000 EU-Bürger beschäftigt, was mehr als 20 % aller Erwerbstätigen entspricht. Die Schweiz ist der drittgrösste Warenlieferant und der zweitgrösste Kunde der EU und damit ein bedeutender Handelspartner. Auch wenn die Schweiz nicht Mitglied der EU ist, ermöglichen das umfassende Freihandelsabkommen und die bilateralen Abkommen einen nahezu freien Austausch von Gütern und Dienstleistungen mit den EU-Mitgliedstaaten. Dank dieser Abkommen ist die Schweiz voll in den EU-Markt mit seinen über 500 Millionen Kunden integriert, ohne ihre politische Unabhängigkeit preiszugeben.

## 2.4 Privatgebrauch von Firmenfahrzeugen in der EU

Am 1. Mai 2015 ist die neue Durchführungsverordnung 2015/234 in Kraft getreten. Sie erlaubt es nicht mehr, dass in der EU wohnhafte Arbeitnehmer eines Schweizer Unternehmens in der Schweiz immatrikulierte Firmenfahrzeuge für private Fahrten im Zollgebiet der EU benutzen.

Die Verwendung des Firmenfahrzeuges darf nur noch für das Zurücklegen des Arbeitsweges zwischen Arbeitsort in der Schweiz und Wohnort in der EU sowie für rein geschäftliche Fahrten verwendet werden. Dabei gilt es zu beachten, dass der Arbeitnehmer eine Kopie des Arbeitsvertrags oder eines integrierten Anhangs vorlegen kann, worin ausdrücklich vorgesehen ist, dass zur Erfüllung der beruflichen Aufgabe ein Firmenfahrzeug benötigt wird, welches auch für die Fahrten zwischen Wohnort und Arbeitsort verwendet werden darf.

Wird das Firmenfahrzeug privat für andere Fahrten im Zollgebiet der EU verwendet, können die Behörden eine Busse aussprechen oder das Fahrzeug beschlagnahmen bis zur Zahlung der massiven Importabgaben.

In allen Nachbarstaaten ist eine Zollabgabe von 10% auf dem Fahrzeugwert zu bezahlen sowie eine Einfuhrumsatzsteuer (19% in Deutschland, 20% in Frankreich und Österreich sowie 22% in Italien).

Sowohl der Arbeitgeber als auch der betroffene Arbeitnehmer können beschliessen, diese Abgaben zu bezahlen. Doch hat der Eigentümer des Fahrzeugs (Arbeitgeber, Leasing-Unternehmen oder Vermieter) sein Einverständnis zu geben. Nach Bezahlung dieser Abgaben bleiben die betroffenen Fahrzeuge in der Schweiz immatrikuliert.

Diese Änderung hat wesentliche Auswirkungen auf den Arbeitsvertrag. Der Arbeitgeber sollte dem betroffenen Arbeitnehmer per sofort sämtliche Privatfahrten im Zollgebiet der EU verbieten und ihn darauf hinweisen, dass inskünftig nur Fahrten zwischen Arbeitsort und Wohnort und rein geschäftliche Fahrten gestattet sind. Zudem sollte er den Arbeitnehmer darauf aufmerksam machen, dass er für jeglichen Schaden verantwortlich ist, der sich aus der nicht konformen Nutzung des Fahrzeugs ergibt.

Je nach vertraglicher Ausgestaltung der Verwendung des Fahrzeugs für den Privatgebrauch, kann der Arbeitgeber im Einzelfall verpflichtet sein, dem Arbeitnehmer eine Entschädigung für den sofortigen Wegfall des Privatgebrauchs während einer bestimmten Zeit (bestehende Kündigungsfrist) zu bezahlen. Dabei sollte eine einvernehmliche Regelung angestrebt werden, da die Höhe der Entschädigung schwierig zu eruieren sein wird.

## **2.5 Mehrwertsteuerpflichtige aufgepasst!**

### **2.5.1 Verpflegung**

Um bei Verpflegungsspesen die Vorsteuern zurückfordern zu können, stellt die Eidg. Steuerverwaltung, Abteilung Mehrwertsteuer, Anforderungen an die Rechnungsbelege. Gemäss Art. 26 Abs. 2 MWSTG müssen folgende Angaben ersichtlich sein:

- Name aller anwesenden Personen
- Name und Ort des Lokals (zu ergänzen, wenn auf dem Beleg nicht ersichtlich)
- Datum der Einladung
- Geschäftszweck der Einladung

#### **Ausnahme**

Kassazettel für Beträge bis CHF 400 müssen keine Angaben über einen Leistungsempfänger enthalten.

### **2.5.2 Geschäftsfahrzeuge**

Geschäftsfahrzeuge für den Geschäftsführer oder Aussendienstmitarbeiter, etc. führen im Normalfall unter der Voraussetzung, dass für den Privatanteil die Pauschale von 0.8% pro Monat des Kaufpreises des Fahrzeuges ohne Mehrwertsteuer oder die effektiv gefahrenen Kilometer für Privatfahrten gemäss Fahrtenbuch mit der Mehrwertsteuer abgerechnet wurden, zu keinen Diskussionen.

#### **Ausnahme**

Abrechnung nach der Saldosteuersatzmethode bei Einzelfirmen.

Sind jedoch mehrere Fahrzeuge auf einen Mitarbeiter zugelassen und die geschäftlich gefahrenen Kilometer können nicht belegt werden, führt dies zu Problemen. Grundsätzlich hat sich hier die Praxis verschärft, wonach pro Person nur noch ein Geschäftsfahrzeug zugelassen werden soll. Die Beweislastverteilung ist hier umgedreht. Der Steuerpflichtige muss steuermindernde Tatsachen dokumentieren und beweisen können. Es wird davon ausgegangen, dass Geschäftsfahrzeuge nur dann als solche gelten, wenn mindestens die Mehrheit (51% der geleisteten Kilometer) für geschäftliche Zwecke notwendig ist.

**Achtung:** Lesen Sie auch unseren Artikel im Kapitel 6 Steuern zur sogenannten Fabi-Initiative, welche auch hier Auswirkungen zeigen wird. Die Praxisentwicklung ab 1. Januar 2016 ist diesbezüglich jedoch noch offen.

### **2.5.3 Info 04 Steuerobjekt**

Im Laufe dieses Jahres, d.h. per 1. März 2015, haben die Weisungen in Bezug auf die Weiterverrechnung von Dienstleistungen geändert. Für Details ist die Info 04 Steuerobjekt zu konsultieren.

### **2.5.4 Brancheninfo 03 Druckerzeugnisse**

Auch hier haben Änderungen stattgefunden. Wenn es sich um ein zum reduzierten Satz abrechenbares Druckerzeugnis handelt, muss zuerst der „Status“ des Druckerzeugnisses abgeklärt werden.

### **2.5.5 Brancheninfo 09 Transportwesen**

Die Definitionen für den Ort von gastgewerblichen Leistungen haben geändert. Ebenso wurden Weisungen für grenzüberschreitende Personenbeförderungen angepasst.

### **2.5.6 Bundesverwaltungsgericht**

Verschiedene einzelne Gesellschaften insbesondere bei Einzelfirmenstrukturen können aus mehrwertsteuerlicher Sicht als ein einziges Steuersubjekt betrachtet werden. Oft wird versucht, durch mehrere Gesellschaften unter der mehrwertsteuerpflichtigen Umsatzlimite zu bleiben, um nicht mehrwertsteuerpflichtig zu werden. Diese Strategie kann gefährlich werden, wie dies aus dem Bundesgerichtsentscheid vom 26. Februar 2015 hervorgeht. Eine entsprechende Beschwerde wurde hier abgewiesen.

### **2.5.7 Schlussfolgerung**

Konsequenzen aus Sicht der Mehrwertsteuer müssen (leider) immer wieder bei jedem Geschäftsfall geprüft werden. Frühere Feststellungen und Sachbeurteilungen könnten heute schon wieder veraltet sein. Auch ohne Gesetzesänderungen können Massnahmen notwendig werden, weil laufende Anpassungen in den Praxisanweisungen der Eidg. Steuerverwaltung, bedingt durch Neuregelungen in der EU und Gerichtsentscheide immer wieder zu Änderungen führen.

## **2.6 Die EU ändert die Steuerpflicht bei Internet-Dienstleistern**

Ab 1. Januar 2015 können Schweizer Internetanbieter bei Angeboten im Bereich des Internet-shoppings, in der EU steuerpflichtig werden und müssen sich in den Ländern der Kunden registrieren. Eine „Einortsregistrierung“ ist möglich.

## 2.7 Immobilien

Der Baubeginn wurde durch die Praxis geklärt und längere, unbegründete Bauunterbrüche verschoben diesen, bis die eigentliche Bautätigkeit beginnt. Der Baubeginn bezieht sich immer auf ein ganzes Bauwerk. Erfolgen Verkäufe (Beurkundung gilt) vor Baubeginn sind diese der Mehrwertsteuer unterstellt. Erfolgt ein Verkauf nach Baubeginn, ist keine Steuerpflicht gegeben. Parkplätze im Freien oder in Unterständen und Parkplätze in oder auf Gebäuden werden beim Saldosteuersatz unterschiedlich behandelt.

## 2.8 Mehrwertsteuerpflicht im Ausland

Lieferschwelle ist sicher kein Begriff, wie er in unserem Sprachgebrauch üblich ist. Also sprechen wir hier die ausländischen Beziehungen an. Für Versandungslieferungen an nicht steuerpflichtige Abnehmer gilt das Ursprungslandprinzip, solange eine gewisse Lieferschwelle nicht überschritten wird. Die Lieferschwelle legt den Warenwert abzüglich Steuerbetrag im vorangegangenen oder im laufenden Kalenderjahr fest, bis zu dem Versendungs- und Beförderungslieferungen an Abnehmer ohne Umsatzsteuer des betreffenden Mitgliedstaates mit der Steuer des Abgangslandes abgerechnet werden können. Wird dieser Wert überschritten, hat sich der Lieferant im Bestimmungsland umsatzsteuerlich zu registrieren und mit der Steuer dieses Landes abzurechnen. Vereinfacht ausgedrückt ist es so, wenn Sie Waren ins Ausland liefern und der Empfänger nicht der Umsatzsteuer unterstellt ist und/oder keine UID-Nummer hat. Die Lieferschwelle sind wie folgt:

Belgien	35'000	EUR	Niederlande	100'000	EUR
Bulgarien	70'000	BGN	Österreich	35'000	EUR
Dänemark	280'000	DKK	Polen	160'000	PLN
Estland	35'151	EUR	Portugal	35'000	EUR
Finnland	35'000	EUR	Rumänien	118'000	RON
Frankreich	100'000	EUR	Schweden	320'000	SEK
Griechenland	35'000	EUR	Slowakei	35'000	EUR
Irland	35'000	EUR	Slowenien	35'000	EUR
Italien	35'000	EUR	Spanien	35'000	EUR
Lettland	24'000	LVL	Tschechien	1'140'000	CZK
Litauen	125'000	LTL	Ungarn	8'800'000	HUF
Luxemburg	100'000	EUR	Vereinigtes Königreich	70'000	GBP
Malta	35'000	EUR	Zypern	35'000	EUR

## 2.9 Elektronische Mehrwertsteuerabrechnung

Im Moment wird für die elektronische Mehrwertsteuerabrechnung Werbung gemacht. Aus formaljuristischen Gründen werden wir vorerst zurückhaltend sein.

### Vorteile

- Einfach und gegebenenfalls schnell und kostenlos
- Steuerplanung bei Vorsteuerüberhängen (rasche Einreichung)
- Direkte Kommunikation mit ESTV / MWST
- Sicherheit: Ausfüller, Einreicher und Superuser

### Nachteile

- Abhängigkeit von der Elektronik / EDV (Helpdesk ESTV)
- Nochmalige Erfassung der relevanten Daten für die MWST-Abrechnung anstatt direkte Übermittlung der Daten aus der Buchhaltung heraus
- Sicherheit?

## 2.10 Auszüge von Besonderheiten aus der Mehrwertsteuer

Bei der Veräusserung von Betriebsmitteln und Anlagegütern ist folgendes zu prüfen:

- Von der Steuer ausgenommen gemäss Art. 21 MWSTG
- Verkauf ins Ausland, Export gemäss Art. 23 MWST
- Veräusserungen mehrwertsteuerpflichtig, grundsätzlich 8%, aber bei Betriebsmitteln und Anlagegütern ist, wenn gewisse Voraussetzungen erfüllt sind, zwingend die Abrechnung mittels Meldeverfahren vorzunehmen. Hier besteht dann keine Wahlmöglichkeit. Das Meldeverfahren verpflichtet beide Parteien (Käufer und Verkäufer). Deshalb müssen auch beide Parteien das Formular Meldeverfahren, welches Sie im Anhang ansehen können, unterzeichnen. Auf den Rechnungen bzw. in den Verträgen darf nicht auf die Mehrwertsteuer hingewiesen werden.

Soweit die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt sind, ist das **Meldeverfahren zwingend** anzuwenden:

- Wenn eine Umstrukturierung nach Art. 19 oder Art. 61 DBG erfolgt  
**oder**
- bei der Übertragung eines Gesamt- oder Teilvermögens im Rahmen einer Gründung, Liquidation oder eines anderen Umstrukturierungsvorganges  
**und**
- die geschuldete Steuer CHF 10'000.– übersteigt  
**oder**
- die Übertragung an eine eng verbundene Person erfolgt.  
(Art. 38 Abs. 1 und 2 MWSTG)

Das **Meldeverfahren** kann **freiwillig** angewendet werden:

- bei der Übertragung eines Grundstückes oder von Grundstücksteilen;
- auf Gesuch der übertragenden Person hin, sofern gewichtige Interessen vorliegen.  
(Art. 104 MWSTV)

Der Verkauf von Aktien oder Stammanteilen ist gemäss Art. 18 Ziff. 19 lit. e MWSTG von der Steuer ausgenommen. Dividenden und andere Gewinnanteile führen nicht zur Kürzung der Vorsteuer (Art. 33 Abs. 1 MWSTG)

Übernehmen Sie Anteile von Firmen, welche in einer MWST-Gruppe integriert waren, kaufen Sie MWST-Risiken mit. Sie haften für die Steuern sämtlicher beteiligter Gruppenmitglieder solidarisch, auch wenn Sie nur einen Teil aus dem Konzern gekauft haben. Wir empfehlen Ihnen deshalb, die Gruppenbesteuerung zurückhaltend anzuwenden.

Bei effektiv Abrechnenden sind bei der Liquidation bzw. Löschung aus dem MWST-Register noch vorhandene Warenvorräte, Betriebsmittel und Anlagegüter im Eigenverbrauch abzurechnen (wenn kein Entsorgungsnachweis oder Verkaufsnachweis besteht). Hier handelt es sich um eine Nutzungsänderung, da diese nicht mehr für steuerbare Zwecke verwendet werden.

Steuerpflichtige mit Saldosteuersatz sind hier im Vorteil. Diese haben dann keine Mehrwertsteuern zu bezahlen, wenn sie in den letzten drei Jahren mit Saldosteuersatz abgerechnet haben und in den letzten drei Jahren keine Gesamt- oder Teilvermögen von effektiv abrechnenden Steuerpflichtigen übernommen haben. Auch hier ist ersichtlich, dass Geschäftsstrategien im Bereich der MWST in einem Fokus von 1 – 5 Jahren im Voraus besprochen werden sollten.

### **Selbstveranlagungssteuer**

Die Herausgabe von nicht buchungsrelevanten Akten kann von der Eidg. Steuerverwaltung nicht ohne Strafverfahrenseröffnung erzwungen werden. Im Gegenzug ist die Verweigerung der Herausgabe von Akten für die Eidg. Steuerverwaltung ein wichtiges Indiz für die Veranlassung einer genaueren Prüfung. Vom Steuerrevisor erkannte Fehler werden dann konsequenterweise restriktiver beurteilt und kaum zu Gunsten des Steuerpflichtigen ausgelegt.

Hinweise in Revisionsberichten und/oder Due Diligence-Berichten, welche den Steuerpflichtigen darauf aufmerksam machen, dass die Abrechnungsqualität schlecht ist und/oder Nachdeklarationen vorzunehmen wären, können auch unter Berücksichtigung von Art. 96 MWSTG „Gehilfen werden zum Täter“ geahndet werden. Deshalb sollte Vorsicht geboten sein, welche Aussagen in Berichten sowie Rechnungen von Rechtsanwälten und Steuerexperten dargestellt werden.

### **Bezahlen Sie einen von der MWST nachgeforderten Betrag ohne Vorbehalt?**

Durch Bezahlung wird die in der Einschätzungsmitteilung festgelegte Steuerforderung rechtskräftig gemäss Art. 43 Abs. 1 Buchstabe b MWSTG. Deponieren Sie einen Vorbehalt oder eine formlose Bestreitung oder bezahlen Sie den eingeforderten Betrag nicht, erhalten Sie eine Verfügung. Diese hat innert 2 Jahren nach der Einschätzungsmitteilung zu erfolgen. Bei etwa 70% aller Kontrollen werden Beträge nachgefordert. In ca. 30% der Kontrollen erfolgt eine Einschätzungsmitteilung ohne nachträgliche Steuerforderung. Bei den Einschätzungen ohne Nachzahlung ist das Vorgehen der Eidg. Steuerverwaltung bezüglich Verwirkung einer Rechtskraft unklar.

Die MWST ist bereits wieder in Revision. Die Vernehmlassung startete im Sommer 2014. Die Botschaft wurde im Juni 2015 verabschiedet. In der Wintersession 2015 wird diese vom Nationalrat diskutiert, in der Frühlingssession 2016 im Ständerat.

Das „neue“ MWST-Gesetz wird am 1. Januar 2017 in Kraft gesetzt werden. Sind wir auf die Neuerungen und Auswirkungen gespannt.

## **2.11 Überarbeitung MI 08 Privatanteile**

Mit freundlicher Genehmigung der Fiskal Schulung, Herr Benno Frei, stellen wir Ihnen im Anhang die Überarbeitung MI 08 Privatanteile zur Verfügung. Die Daten basieren auf dem Entwurf Überarbeitung MI 08. Wir gehen davon aus, dass die definitiv überarbeitete MI 08 noch in diesem Jahr von der Eidg. Steuerverwaltung publiziert wird.

### 3 Löhne

#### 3.1 Löhne steigen 2016 um 0.5% bis 1.0%

Aktuell fordern die Experten für 2016 eine nominelle Lohnnullrunde für die Schweizer Arbeitnehmer. Der starke Franken, die erwartete negative Teuerungsrate von -1.0% für 2015 und 2016 drücken auf die Löhne. Auch eine Lohnnullrunde führt zu einer realen Salärerhöhung durch die negative Teuerungsrate. Vielfach beinhalten die Gehaltspakete aber auch flexiblere Arbeitszeiten, mehr Urlaubstage, andere Nebenleistungen wie z.B. in der Kinderbetreuung. Viele Unternehmen müssen durch die Euroabwertung Verluste verbuchen. Im Vergleich zum Eurodurchschnitt sind die Löhne in der Schweiz mindestens doppelt so hoch.

Für Angestellte ohne Berufslehre steigt der Mindestlohn im kommenden Jahr auf brutto CHF 3'670.– im Monat bzw. auf CHF 20.50 pro Stunde inkl. Ferienentschädigung.

<b>Lohnerhöhungen nominal (%)</b>				
<b>Branche</b>	<b>2016</b>	<b>2015</b>	<b>2014</b>	<b>2013</b>
Gesundheits- und Sozialwesen	0.5	0.8	1.0	1.0
Informatik und Telekom	1.0	1.5	1.5	2.0
Autogewerbe	0.5	1.0	1.0	0.9
Elektro	0.3	0.5	0.9	1.0
Metallbau	0.5	0.8	1.0	1.0
Dienstleistungen für Firmen	1.0	1.0	1.5	1.0
Logistik	0.5	1.0	1.0	1.0
Baugewerbe und Architektur	0.6	0.6	1.0	1.0
Chemie und Pharma	1.0	1.1	1.5	1.3
Energie, Ver- und Entsorgung	0.8	0.9	1.3	1.0
Detailhandel	0.5	1.0	1.0	1.0
Banken und Versicherungen	0.8	1.0	1.0	1.0
Grosshandel	0.3	1.0	1.0	1.0
Maschinen	0.5	0.7	1.0	1.0
Materialien und Baustoffe	0.0	0.5	1.0	0.6
Medien	0.0	0.5	0.6	1.0
Food	0.4	0.7	1.0	1.0
Öffentlicher Sektor	0.7	1.0	1.0	1.0
Tourismus	0.0	0.0	0.5	0.0
Non-Food	0.5	0.5	1.0	1.0
Uhren	0.3	0.5	1.0	1.3
Textil	0.0	1.0	1.0	0.6
<b>Gesamtwirtschaft</b>	<b>0.5</b>	<b>0.8</b>	<b>1.0</b>	<b>0.9</b>

Quelle: UBS Lohnumfrage

#### 3.2 Die Lohnabrechnung

Jeder Arbeitnehmer hat Anspruch auf eine Lohnabrechnung gemäss Art. 323b OR. Was es dabei zu beachten gilt, wird nachfolgend kurz aufgezeigt.

##### **Bruttolohn**

Einen ersten Block bildet der Bruttolohn. Dieser setzt sich aus sämtlichen Lohnansprüchen, welche sich aus dem Arbeitsvertrag der einzelnen Person ergeben, zusammen. Dabei ist zu beachten, welche Lohnbestandteile mit einer Sozialversicherung abzurechnen sind und welche nicht. Die Versicherungen sprechen meist vom massgebenden Lohn, jedoch beinhaltet dieser nicht bei jeder Versicherung die gleichen Werte. Da wir nicht auf jede Versicherung einzeln eingehen können, gehen wir vom massgebenden Lohn der AHV aus. Dieser bildet die Grund-

lage für die meisten Sozialversicherungen und wird in der Lohnabrechnung oft als Zwischentotal verwendet, um die Löhne, welche mit einer Sozialversicherung abzurechnen sind, von den anderen Lohnbestandteilen abzugrenzen. Die wichtigsten Lohnbestandteile listen wir kurz auf, wobei diese Auflistung nicht abschliessend ist.

#### **Zum massgebenden Lohn gehören**

- Arbeitslohn (Monatslohn, Stundenlohn)
- Gratifikationen, Dienstaltersgeschenke
- Regelmässige Naturalbezüge
- Ferien- und Feiertagsentschädigungen
- Entschädigungen für die Fahrtkosten für den Arbeitsweg
- Privatnutzung des Firmenfahrzeuges
- EO-Entschädigungen
- Orts- und Teuerungszulagen
- Lohnfortzahlungen infolge Krankheit und Unfall

#### **Nicht zum massgebenden Lohn gehören**

- Kinder- und Ausbildungszulagen
- Geschenke (z.B. Verlobungs- und Hochzeitsgeschenke) bis CHF 500.-
- Anerkennungsprämien für das Bestehen einer beruflichen Prüfung bis CHF 500.-
- Militärsold
- Versicherungsleistungen bei Unfall oder Krankheit

#### **Sozialversicherungsabzüge**

Einen zweiten Block bilden die Sozialversicherungsabzüge, welche zum Teil vom Gesetz vorgeschrieben werden. Andere Sozialversicherungen kann der Arbeitgeber freiwillig für seine Mitarbeitenden abschliessen.

#### **Freiwillige Sozialversicherungen**

- Krankentaggeldversicherung
- Unfallversicherung-Zusatz
- BVG im Überobligatorium

#### **Sonstige Abzüge**

- Quellensteuer
- Lohnpfändung
- Privatanteile des Firmenfahrzeuges
- Verpflegungsabzüge
- Geleistete Vorauszahlungen

**Fazit:** Das Erstellen einer Lohnabrechnung kann einige Tücken beinhalten, vor allem im Bereich des massgebenden Lohnes und der korrekten Sozialversicherungsabzüge. Bei Unsicherheiten empfiehlt es sich, die Lohnabrechnung von einer Fachperson erstellen oder überprüfen zu lassen, damit es bei den periodisch stattfindenden AHV-Revisionen nicht zu unerwarteten Aufrechnungen kommt. Wir helfen Ihnen gerne.

### **3.3 Der Lohnausweis**

Der Lohnausweis ist die wichtigste Grundlage für die Besteuerung der Arbeitnehmenden. Im Jahre 2007 wurde der sogenannte „Neue Lohnausweis“ eingeführt. Die Wegleitung zum Ausfüllen des Lohnausweises bzw. der Rentenbescheinigung ist am 2. Oktober 2015 erneuert worden. Diese stellen wir Ihnen im Anhang zur Verfügung.

Auf folgende Sachverhalte möchten wir besonders hinweisen:

### **Zu deklarierende Ausbildungskosten**

- Ziff. 13.3 Bezahlung der Aus- und Weiterbildung durch den Arbeitgeber an den Mitarbeitenden in Geldform.
- Bezahlung der Aus- und Weiterbildung durch den Arbeitgeber an Dritte ist nur dann anzugeben, wenn sie für einen bestimmten Arbeitnehmenden geleistet werden und in einem Jahr pro Einzelereignis CHF 12'000.- exkl. Mehrwertsteuer und Kosten für Fahrt und Verpflegung betragen bzw. übersteigen.
- Steuerlich nicht abziehbar sind die eigentlichen Ausbildungskosten, d.h. Kosten für Erst- und Zweitausbildungen und die sogenannten Berufsaufstiegskosten. Das Bundesgesetz vom 27. September 2013 führt zu einer Änderung, da neu ein allgemeiner Abzug für berufsorientierte Aus- und Weiterbildungskosten möglich ist. Die Unterscheidung fällt weg, jedoch ist ein Maximalabzug vorgesehen. Die neuen Bestimmungen treten am 1. Januar 2016 in Kraft.
- Kostenteilung oder nachträgliche Kostenübernahme durch den Arbeitnehmer oder Rückzahlung der Aus- und Weiterbildungskosten an den Arbeitnehmenden müssen in Ziff. 15 erwähnt werden. Wenn der Mitarbeitende Rückzahlungspflichten hat, z.B. bei Austritt aus der Firma, ist der zurückerstattete Betrag unter Ziff. 13.3 als Minusbetrag zu deklarieren.
- Die Rechnungsadresse für Aus- und Weiterbildung sollte stets auf den Arbeitgeber lauten und nicht auf die Privatperson.

### **Zu deklarierende Verpflegungskosten**

- Verpflegungskosten werden mittels Buchstabe G auf dem Lohnausweis ausgewiesen.
- Abgabe von Lunchchecks im Gegenwert von maximal CHF 180.– pro Monat. Darüber hinausgehende Beträge sind zusätzlich zum Lohn in Ziff. 1 des Lohnausweises zu addieren.
- Verbilligung von Mittag- oder Abendessen, auch wenn der Arbeitnehmende davon keinen Gebrauch macht.
- Aussendienstmitarbeitende mit aussendienstähnlichen Aufgaben während mindestens der Hälfte der Arbeitstage, welche die Mehrkosten für eine auswärtige Hauptmahlzeit in Form von Spesenentschädigungen vergütet erhält.
- Bei Ausrichten von Barbeiträgen an die auswärtige Verpflegung am Arbeitsort liegen keine Berufsunkosten vor sondern Lohn. Buchstabe G ist nicht anzukreuzen.
- In den Branchen mit Kost und Logis (z.B. Hotellerie, Gastgewerbe) ist insbesondere darauf hinzuweisen, wenn dem Arbeitnehmenden nicht nur ein Zimmer sondern eine Wohnung zur Verfügung gestellt wird.
- Entgeltlich aufzuführende bewertbare Lohnnebenleistungen sind z.B. Leistungen für eine verbilligte Hauswartwohnung, Beiträge für den Nacheinkauf von Beitragsjahren in die Pensionskasse für einzelne Arbeitnehmer, Geschäftsfahrzeuge.

### **Nicht zu deklarierende Leistungen sind**

- Gratis abgegebene Halbtaxabonnemente der SBB
- REKA-Check-Vergünstigungen bis CHF 600.– jährlich
- Übliche Weihnachts-, Geburtstags- und ähnliche Naturalgeschenke bis CHF 500.– pro Ereignis. Bei solchen Naturalgeschenken, die diesen Betrag übersteigen, ist der ganze Betrag anzugeben (Ziff. 2.3 des Lohnausweises)
- Privatnutzung von Arbeitswerkzeugen (Handy, Computer, usw.)
- Beiträge an Vereins- und Clubmitgliedschaften bis CHF 1'000.– im Einzelfall. Bei Beiträgen, die diesen Betrag übersteigen, ist der ganze Betrag anzugeben (Ziff. 15 des Lohnausweises).
- Beiträge an Fachverbände unbeschränkt
- Rabatte auf Waren, die zum Eigenbedarf bestimmt und branchenüblich sind

- Zutrittskarten für kulturelle, sportliche und andere gesellschaftliche Anlässe bis CHF 500.– pro Ereignis (zu deklarieren sind lediglich Beiträge, sowie sie CHF 500.– pro Ereignis übersteigen)
- Die Bezahlung der Reisekosten für den Ehegatten oder den Partner bzw. die Partnerin, die den Arbeitnehmenden auf Geschäftsreisen begleiten
- Beiträge an Kinderkrippen, die für Kinder des Arbeitnehmenden verbilligte Plätze anbieten. Kommen die Beiträge des Arbeitgebers jedoch bestimmten Arbeitnehmenden zugute, sei es durch Bezahlung an den Arbeitnehmenden oder direkt an die Krippe, sind sie im Lohnausweis unter Ziff. 1 zum Bruttolohn hinzuzurechnen oder in Ziff. 7 separat zu deklarieren
- Gratis-Parkplatz am Arbeitsort
- Kosten für ärztliche Vorsorgeuntersuchungen, die auf Verlangen des Arbeitgebers oder der Pensionskasse erfolgen
- Gutschriften von Flugmeilen. Sie sollen für geschäftliche Zwecke verwendet werden
- Gewährung von zusätzlichen Ferientagen
- Übernahme von zusätzlichen Prämienbestandteilen der Pensionskasse nach Gesetz, Statuten oder Reglement, nicht kollektiv geregelte Zusatzbeiträge sind zu deklarieren
- Tragung von gewissen Sozialversicherungsprämien, z.B. wenn der Arbeitgeber die Krankentaggeldversicherung oder die Nichtbetriebsunfallprämien übernimmt
- Diverse kleinere Leistungen wie z.B. Gratisgetränke und -kaffee, Pausenverpflegung sei es Früchteangebot, Tischfussball, Garderoben, Duschen, Liegeraum oder Ähnliches

Als besondere Ereignisse zählen Geburtstag, Weihnachten, Geburt eines Kindes, bestandene Prüfung, Heirat, Dienstaltersgeschenk und Pensionierung. Ausgenommen sind Naturalgeschenke, nicht Geldgeschenke. Gutscheine sind Naturalgeschenken gleichgestellt.

### **Mitarbeiterbeteiligungen**

Mitarbeiterbeteiligungen, Aktien und Optionen sind grundsätzlich beim Erwerb zu bewerten. Die Differenz zwischen Verkehrswert und Abgabepreis stellt steuerbares (auch AHV-pflichtiges) Einkommen dar. Wird eine Sperrfrist auferlegt, erfolgt ein Diskont.

### **Die neue Wegleitung beinhaltet insbesondere folgende Änderungen:**

- Auswirkung der Beschränkung des Fahrkostenabzugs im Rahmen von FABI, RZ 17 und RZ 70
- Abstimmungen mit ab 1. Januar 2016 neu geltenden Gesetzesbestimmungen, insbesondere im Bereich von Aus- und Weiterbildungskosten RZ61
- Abstimmung mit Gesetzen, z.B. im Bereich der Mitarbeiterbeteiligungen
- Neue Bestimmungen im Rahmen der Anpassungen der Expatriates per 1. Januar 2016, RZ 57, 60, 65a
- Redaktionelle Anpassungen und Präzisierungen
- Neue Liste der Kantone mit Lohnmeldepflicht

Weitere Fallen sind z.B. Fitnessabos. Hätten Sie gewusst oder geahnt, dass das Fitnessabo ab 1. Januar 2016 einen Lohnbestandteil darstellt? Auch Beiträge an Vereins- und Clubgemeinschaften. Arbeitgeber, welche sich bisher an den Kosten für ein Fitnessabo beteiligt haben, sollen dieses nicht mehr bezahlen, sondern in Zukunft zu Weihnachten ein Geschenk in Form eines Gutscheines bis maximal CHF 500.– an alle Mitarbeitenden abgeben.

### 3.4 EU-Grenzgänger

Per 1. Mai 2015 hat sich die EU Regel zur Nutzung von in der Schweiz immatrikulierten Fahrzeugen durch Lenker mit Wohnsitz in der EU verschärft.

Neu ist die Nutzung nur noch in folgenden Fällen zulässig:

- Fahrten zwischen Wohnort und Arbeitsplatz
- Fahrten zur entgeltlichen Beförderung von Personen oder Waren
- Fahrten zur Erledigung von Aufgaben, welche durch den Arbeitsvertrag explizit geregelt sind

In jedem Fall ist im Fahrzeug (!) ein Arbeitsvertrag mitzuführen.

Damit darf das Fahrzeug nicht für private Zwecke in der EU genutzt werden. Als private Zwecke gelten alle nicht geschäftlichen Fahrten, Reisen oder auch die Nutzung durch Familienmitglieder sowie Dritte.

**Achtung:** Eine private Nutzung führt zur Verzollungspflicht (10% des Wertes) und zur Umsatzsteuerpflicht (je nach Land zwischen 17 – 27%). Für die Verzollungskosten und die Umsatzsteuer haftet bei geleasten Fahrzeugen der Leasingnehmer. Die Verzollung und Umsatzsteuerung kann nicht rückgängig gemacht werden. Die Zollbehörden können das Fahrzeug sogar bis zur vollständigen Bezahlung der Zoll- und Steuerschuld beschlagnahmen.

Wir empfehlen Ihnen, die Arbeitsverträge anzupassen. Zur Verfügung gestellte Geschäftsfahrzeuge zu hinterfragen und schriftlich im Arbeitsvertrag die private Nutzung im EU-Raum zu untersagen.

### 3.5 Anpassung der Koordinationsverordnungen der Sozialen Sicherheit CH – EU

Neu sind Schweizer und EU-Bürger, welche für zwei oder mehrere Arbeitgeber in mehreren Staaten tätig sind, dem Sozialversicherungsrecht ihres Wohnstaates unterstellt, wenn sie dort einen wesentlichen Teil (in der Regel mehr als 25%) der Erwerbstätigkeit ausüben. Wer weniger als 25% seiner Erwerbstätigkeit im Wohnstaat ausübt, wird dem Sozialversicherungsrecht des Erwerbsstaates unterstellt. Ist die Person für zwei oder mehrere Arbeitgeber in mindestens zwei verschiedenen Mitgliedsstaaten tätig, bleibt sie dem Sozialversicherungsrecht des Wohnstaates auch ohne wesentliche Tätigkeit unterstellt. Unbedeutende Tätigkeiten (weniger als 5% der Arbeitszeit bzw. des Einkommen) werden bei der Bestimmung nicht mehr berücksichtigt. Die Leitung eines Unternehmens ist aufgrund der Eigenart der Tätigkeit von vornherein keine unbedeutende Tätigkeit (z.B. Verwaltungsratsmitglied oder Geschäftsführer!). Für den Übergang bestehen Fristen.

#### Beispiele

Ein Arbeitnehmer mit Wohnsitz in der Schweiz arbeitet für einen Arbeitgeber in Deutschland zu 80% und für einen Arbeitgeber in Frankreich zu 20%. Er wird dem Wohnsitzstaat unterstellt (= ANOBA).

Ein Arbeitnehmer mit Wohnsitz in der Schweiz arbeitet für einen Arbeitgeber in Deutschland zu 90% und für einen Arbeitgeber in Frankreich zu 5% und für einen Arbeitgeber in Belgien zu 5%. Er wird dem Wohnsitzstaat des Arbeitgebers in Deutschland (Haupterwerbstätigkeit) unterstellt, weil die übrigen Tätigkeiten keine Bedeutung haben.

Ein Arbeitnehmer mit Wohnsitz in der Schweiz arbeitet für einen Arbeitgeber in Deutschland zu 90% und für einen Arbeitgeber in Frankreich zu 10%. Er wird dem Wohnsitzstaat unterstellt, weil er zwei Arbeitgeber (mehr als 5%) in verschiedenen Staaten hat.

Anzahl Arbeitgeber	Erwerbstätigkeit	sozialversicherungsrechtliche Unterstellung	
		bisher	mögliche Anpassung
Ein Arbeitgeber	Am Wohnsitz und in mehreren Staaten	Wohnstaat, wenn dort zu mind. 25% erwerbstätig, ansonsten im Staat, wo der Arbeitgeber seinen Sitz hat	unverändert
Ein Arbeitgeber	Nicht am Wohnsitz, aber in mehreren Staaten	Staat, wo der Arbeitgeber seinen Sitz hat	unverändert
Mehrere Arbeitgeber	Am Wohnsitz und in mehreren Staaten	Wohnstaat	Wohnstaat, wenn dort zu mind. 25% erwerbstätig, ansonsten im Staat, wo der wesentliche Teil gearbeitet wird.

### 3.6 Grenzüberschreitende Abrechnung von Sozialversicherungen – Kippfälle

Was haben Verwaltungsratsentschädigungen damit zu tun? Bei grenzüberschreitenden Verwaltungsrats honoraren kann die Abrechnungspflicht von Sozialversicherungsbeiträgen schnell für sämtliche Einkünfte von einem Land ins andere kippen. Eine vorherige Situationsanalyse im Zusammenhang mit der geltenden EU-Verordnung ist zwingend zu empfehlen.

#### Beispiel

Der in Deutschland nicht pflichtversicherte Selbständigerwerbende übt ein Verwaltungsratsmandat für eine schweizerische Gesellschaft aus. In Deutschland sind Einkünfte aus selbständiger Erwerbstätigkeit je nach beruflicher Tätigkeit nicht sozialversicherungspflichtig. Durch die Tätigkeit in zwei Staaten kommt die Verordnung zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit zur Anwendung. Da eine Konkurrenz zwischen selbständiger und unselbständiger Tätigkeit besteht, ist jeweils die Unterstellung im Staat der unselbständigen Tätigkeit (hier VR-Tätigkeit in der Schweiz) gegeben, selbst wenn die Verwaltungsrats-tätigkeit entschädigungslos ausgeübt wird. Unselbständige Tätigkeit geht also einer selbständigen Tätigkeit vor.

Es ist wichtig zu wissen, dass die Bezahlung der schweizerischen Sozialversicherungsbeiträge auf den in Deutschland erzielten Einkommen aus selbständiger Tätigkeit nicht Sache des schweizerischen Unternehmens ist. Es handelt sich um eine persönliche Beitragspflicht des betroffenen Verwaltungsrates.

Gemäss Zuordnungsregeln kippt die Sozialversicherungspflicht eines in Deutschland Selbständigerwerbenden, welcher gleichzeitig in der Schweiz eine unselbständige Tätigkeit ausübt (Verwaltungsratsmandat), in die Schweiz. Dies hat zur Folge, dass er für das ganze Erwerbseinkommen auch aus der selbständigen Erwerbstätigkeit Sozialversicherungsbeiträge in der Schweiz zu zahlen hat. Dies ist in doppelter Hinsicht störend: nämlich kompliziert und Einkommen über CHF 84'600.– sind nicht rentenbildend. Hinzu kommen dann auch noch die UVG-Beiträge auf einem Einkommen bis CHF 126'000.– (per 1. Januar 2016 neu bis CHF 148'200.–) sowie, dass die in dieser Konstellation bezahlten Beiträge weder in Deutschland noch in der Schweiz steuerlich abzugsfähig sind.

### Tipps zur Vermeidung von Kippfällen

- Es wird auf eine Verwaltungsratsstätigkeit in der Schweiz verzichtet
- Man erzielt durch eine andere Anstellung innerhalb der EU ein sozialversicherungspflichtiges Erwerbseinkommen aus unselbständiger (!) Tätigkeit (kann durchaus eine Teilzeitbeschäftigung sein), welche jedoch der Sozialversicherungspflicht unterliegt und keine unbedeutende Tätigkeit (grösser 5%) darstellt.
- Sämtliche grenzüberschreitenden Verwaltungsratsmandate sollten überprüft werden. Vor Eintragung im Handelsregister eines Verwaltungsrates mit Wohnsitz im Ausland muss Klarheit in Bezug auf einen Sozialversicherungsanschluss im In- und Ausland herrschen. Vor der Eintragung im Handelsregister sollte eine Bescheinigung A1 eingeholt werden. Diese ersehen Sie im Anhang.

### 3.7 Nichterwerbstätigenbeiträge AHV

Von einer vollen Erwerbstätigkeit wird ausgegangen, wenn ein erheblicher Teil der üblichen Arbeitszeit aufgewendet wird. Zur Beurteilung der Frage, ob volle Erwerbstätigkeit gegeben sei, ist nicht die gesamte zeitliche Inanspruchnahme massgebend, sondern überall dort, wo nicht nur eine Erwerbsabsicht verfolgt wird und die Tätigkeit vielmehr aus gemeinnützigem oder persönlichem Interesse oder als Ehrenamt versehen wird, ist der Zeitaufwand nur im Umfang seiner Erwerbsorientierung (Entgeltlichkeit) zu berücksichtigen. Zeit bei Freiwilligenarbeit wird für den Zeitfaktor nicht berücksichtigt. (Grundsätzliche Entgeltlichkeit: mindestens doppelter Mindestbeitrag, mindestens hälftiger Beitrag der Berechnung Nichterwerbstätigenbeiträge, mindestens 60% Tätigkeit, mindestens 9 Monate pro Jahr)

### 3.8 Periodizität – Fälligkeit

Für die Abrechnung von Boni, Gewinnbeteiligungen oder sonstigen Lohnnachträgen gilt das Realisierungsjahrprinzip, d.h. die Arbeitgebenden führen solche AHV-pflichtigen Zahlungen erst in der Jahresabrechnung des Auszahlungsjahres auf. Ein im Frühling ausbezahlter Bonus des Vorjahres ist somit im Auszahlungsjahr (Frühling) zum beitragspflichtigen Lohn zu addieren.

### 3.9 Parkgeldjobs

Sogenannte „Parkgeldjobs“ werden von der AHV-Beitragspflicht befreit. Ab 1. Januar 2015 müssen junge Leute bis zum 31. Dezember des Jahres, in dem sie das 25. Altersjahr vollenden, keine Beiträge mehr entrichten, wenn ihr Einkommen aus einer Tätigkeit in einem privaten Haushalt, CHF 750.– pro Jahr nicht übersteigt.

### 3.10 Abrechnungspflicht von Zeitkonten – Zeitbörsen

Neu wird die Beitragspflicht für Zeitkonten geregelt. Gutschriften auf Ferienkonten und Zweitkonten werden dann beitragspflichtig, wenn Auszeiten bezogen werden und dabei der übliche Lohn fliesst.

## 4 Vorsorge – Rente – Kapital – BVG

### 4.1 Finanzplan für den Ruhestand

Für viele ist es ein Traum, vorzeitig in den Ruhestand zu gehen. Doch dieser Traum kostet aus verschiedenen Gründen mehrfach Geld:

Die AHV-Beitragspflicht bleibt bestehen, auch wenn Sie in „Frührente“ gehen, nämlich bis Sie selbst das ordentliche Rentenalter erreicht haben. Durch den Vorbezug kann es bei der AHV zu Rentenkürzungen führen, derzeit nämlich 1/44 pro Jahr der vorgezogenen Pensionierung. Es braucht 44 Beitragsjahre ab dem 18. Altersjahr, um eine sogenannte Vollrente zu erhalten. Pro Jahr, bei welchem kein AHV-Beitrag abgerechnet worden ist, erfolgt eine Kürzung von 1/44.

Durch die frühere Pensionierung werden vorzeitig keine Sparbeiträge mehr in die 2. Säule einbezahlt. Entsteht eine Lücke?

Finanzplan für den Ruhestand					
	Jahr				
	2015	2016	2017	... 2030	...2040
Einnahmen:					
AHV-Rente <sup>1</sup>	42'300	42'300	42'300	42'300	42'300
Pensionskassenrente <sup>2</sup>	22'400	22'400	22'400	22'400	22'400
<b>Total Einnahmen</b>	<b>64'700</b>	<b>64'700</b>	<b>64'700</b>	<b>64'700</b>	<b>64'700</b>
Ausgaben:					
Lebenshaltungskosten <sup>3</sup>	55'000	55'800	56'600	68'700	79'700
Wohnkosten <sup>4</sup>	22'000	22'000	22'000	22'000	22'000
Steuern	14'000	14'000	14'000	14'000	14'000
<b>Total Ausgaben</b>	<b>91'000</b>	<b>91'800</b>	<b>92'600</b>	<b>104'700</b>	<b>115'700</b>
<b>Benötigtes Einkommen aus dem Vermögen</b>	<b>-26'300</b>	<b>-27'100</b>	<b>-27'900</b>	<b>-40'000</b>	<b>-51'000</b>
Vermögen:					
Guthaben (Konto, Depot, usw.) <sup>5</sup>	720'000	714'500	708'000	510'500	160'300
Liegenschaft	800'000	800'000	800'000	800'000	800'000
./. Schulden (Hypothek)	-400'000	-400'000	-400'000	-400'000	-400'000
<b>Total Vermögen</b>	<b>1'120'000</b>	<b>1'114'500</b>	<b>1'108'000</b>	<b>910'500</b>	<b>560'300</b>

Annahmen:

<sup>1</sup> kein Teuerungsausgleich

<sup>2</sup> Rentenumwandlungssatz 6.4%; PK-Guthaben CHF 700'000, davon 50% als Kapital bezogen

<sup>3</sup> 1.5% Inflation pro Jahr

<sup>4</sup> Kalkulatorische Hypothekarzinsen plus Unterhalts-/Nebenkosten

<sup>5</sup> Inklusiv 50% des PK-Guthabens; 3% Rendite pro Jahr

Quelle: VZ Vermögenszentrum

### 4.2 AHV-Maximalrente – Vollrente

Diese beiden Begriffe werden oft verwechselt. Eine Vollrente erhalten Sie, wenn Sie 44 Beitragsjahre haben und somit keine Beitragslücken. Jedes fehlende Jahr führt zu einer Kürzung von 2.3%.

Die Maximalrente (bei 44 Beitragsjahren) beträgt aktuell für eine Einzelperson CHF 2'350.- pro Monat und wird ausbezahlt, wenn das Durchschnittseinkommen über CHF 84'600.- pro Jahr liegt.

Das Durchschnittseinkommen setzt sich aus verschiedenen Elementen zusammen:

- Dem aufgewerteten Durchschnitt der Jahreseinkommen (Einkünfte der früheren Jahre werden indexiert);
- zuzüglich Erziehungsgutschriften für Kinder;
- zuzüglich Betreuungsgutschriften, wenn nahe Verwandte gepflegt werden.

### 4.3 AHV-Beiträge bei Frühpensionierung

Zur Berechnung der Beiträge für Nichterwerbstätige wird das jährliche Renteneinkommen mit 20 multipliziert und zum Reinvermögen addiert. Beträgt diese Summe weniger als CHF 300'000.– ist der Mindestbetrag von CHF 480.– pro Jahr fällig, der Maximalbetrag liegt bei CHF 24'000.– pro Jahr und Person. Somit kann für ein nichterwerbstätiges Frührentnerpaar gemeinsam der Nichterwerbstätigen-Beitrag bis zu CHF 48'000.– betragen. Wenn nur ein Ehepartner das ordentliche Rentenalter noch nicht erreicht hat, wird auch hier das gemeinsame Vermögen herangezogen. Die Hälfte davon wird dann als Berechnungsgrundlage herangezogen, unabhängig von allfälligen güterrechtlichen Regelungen in einem Ehevertrag und/oder nach Gesetz.

Die Beitragspflicht entfällt nur dann, wenn einer der Ehepartner nach den Regeln der AHV als erwerbstätig gilt und zusammen mit seinem Arbeitgeber pro Jahr mindestens CHF 960.- in die AHV einzahlt. Teilzeitangestellte mit einem Pensum von weniger als 50% gelten für die AHV nur dann als Erwerbstätige, wenn sie und ihr Arbeitgeber mehr als die Hälfte der Beiträge einzahlen, die sie als Nichterwerbstätige hätten zahlen müssen. Sollten die Nichterwerbstätigen-Beiträge z.B. CHF 9'000.- betragen, müssten als Erwerbstätige mindestens CHF 4'501.- abgerechnet werden. Die folgende Tabelle zeigt Ihnen einen Überblick:



#### 4.4 Frühpensionierung – Die wichtigsten Planungsaufgaben im Überblick

Jahre vor der Pensionierung	Aufgaben
10 bis 15 Jahre	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Finanzplan erstellen und laufend aktualisieren</li> <li>- Tragbarkeit der Hypothek nach der Pensionierung berechnen</li> <li>- Finanzierbarkeit einer Frühpensionierung prüfen</li> </ul>
5 bis 10 Jahre	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Steuerplanung in Angriff nehmen</li> </ul>
5 Jahre	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Entscheid „Rente oder Kapitalbezug“ des PK-Guthabens fällen</li> <li>- Anlagestrategie anpassen und Vermögen vor grossen Verlusten schützen</li> </ul>
3 Jahre	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Häufig letzte Möglichkeit für PK-Einkäufe</li> </ul>
3 Monate bis 1 Jahr	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Bezug der AHV-Rente anmelden</li> </ul>
0 bis 1 Jahr	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Nachlass regeln und Hinterbliebene absichern</li> </ul>

Quelle: vz news 97/September 2015

#### 4.5 Arbeiten über das ordentliche Pensionsalter hinaus

Bei der AHV wird ein Lohn erst ab CHF 1'400.- (Rentnerfreibetrag) weiterhin mit AHV-Beiträgen belastet. Dasselbe gilt für IV-Beiträge. Arbeitslosenversicherungsbeiträge sind keine mehr zu leisten. Es gibt aber auch keine Leistungen mehr.

Beim BVG gilt der Grundsatz des ordentlichen Rentenalters. Verschiedene Reglemente sehen aber Möglichkeiten der Frühpensionierung und/oder der aufgeschobenen Pensionierung vor. Sollte dies der Fall sein, ist weiteres steuerprivilegiertes Ansparen möglich. Dies aber längstens bis zum 70. Altersjahr und lediglich im überobligatorischen Bereich, nicht jedoch im obligatorischen. Obligatorisch versichert ist ein Arbeitnehmer, wenn sein Jahreslohn zwischen CHF 21'150.– und CHF 84'600.– liegt. Auch kann eine Teilpensionierung möglich sein.

Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung ist eine Teilpensionierung dann möglich, wenn das Arbeitsverhältnis nach Vollendung des gesetzlichen Rentenalters ohne relevanten, zeitlichen Unterbruch in einer im Wesentlichen identischen Tätigkeit mit einem reduzierten Pensum beim gleichen Arbeitgeber fortgesetzt wird. Die Reglemente der verschiedenen Arbeitgeber und Pensionskassen enthalten unterschiedliche Vorschriften.

BVG-Beiträge sind somit nur noch dann abzuführen, wenn im überobligatorischen Bereich weiter gearbeitet wird.

Säule 3a-Leistungen müssen bei Vollendung des ordentlichen AHV-Rentenalters üblicherweise bezogen werden. Unabhängig vom Bezug oder Aufschub der BVG-Rente können weitere Einzahlungen, längstens 5 Jahre nach dem gesetzlichen Rentenalter, vorgenommen werden. Somit müssen derzeit Säule 3a-Guthaben spätestens bei Vollendung des 69. Altersjahres (für Frauen) bzw. 70. Altersjahres (für Männer) bezogen werden.

Für Nichtbetriebsunfälle besteht nur dann eine Versicherung, wenn beim gleichen Arbeitgeber mehr als 8 Stunden wöchentlich gearbeitet wird.

Bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses besteht eine obligatorische Deckung für Berufsunfälle.

Krankentaggeldversicherungen sind unterschiedlich geregelt.

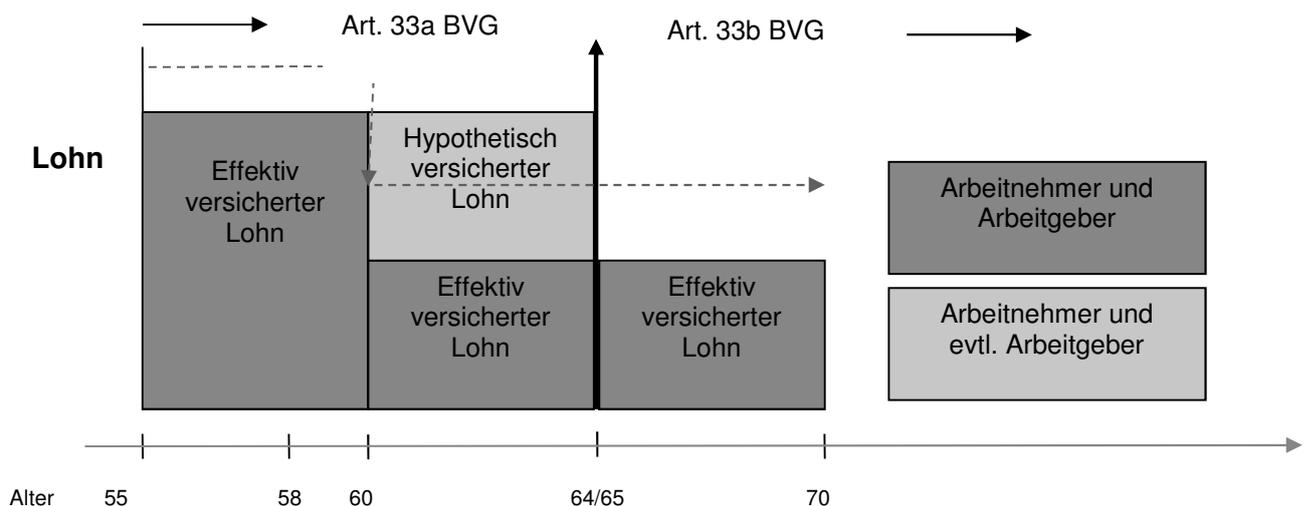
Es besteht auch die Möglichkeit eines flexiblen Pensionierungsmodells. Auf Verlangen können sich Versicherte ganz oder teilweise pensionieren lassen. Eine Reduktion des Arbeitspensums um mindestens 20% des ursprünglichen Pensums berechtigt zum Bezug der entsprechenden Altersleistungen.

Wird der Anspruch auf Altersleistungen aufgeschoben, kann die Altersvorsorge im Einverständnis mit dem Arbeitgeber weiter geführt werden.

Die Invalidenleistungen und der Anspruch auf zusätzliche Todesfallkapitalien endet mit dem Erreichen des ordentlichen Rücktrittalters.

Art. 33a BVG ermöglicht der versicherten Person den bisher versicherten Verdienst bis zum ordentlichen Rentenalter weiter zu versichern, sofern sich der AHV-Lohn nach Vollendung des 58. Altersjahres um maximal 50% reduziert hat. Arbeitgeberbeiträge können nur nach vorgängiger Zustimmung des Arbeitgebers vorgesehen werden. Aus der Umsetzung resultiert die Versicherung eines Verdienstes, der sich aus folgenden zwei Teilen zusammensetzt:

Effektiver Teil = effektiv versicherter Lohn, welcher sich aus dem weiterhin erzielten Lohn ergibt  
Hypothetischer Teil = hypothetisch versicherter Lohn, welcher sich aus der Differenz zwischen dem bisher versicherten und dem effektiv versicherten Lohn ergibt.



Reglemente sind zu überprüfen, insbesondere im Bereich für Leistungen bei der Invalidität. Nicht bei allen Versicherungen bleibt bei Teilinvalidität der Anspruch auf Kapitalabfindung für den aktiven Teil bestehen.

Lebenspartner, auch gleichen Geschlechts, haben Anspruch auf Leistungen, sofern eine schriftliche Konkubinatsvereinbarung oder eine schriftliche Begünstigungserklärung zu Lebzeiten vorliegt, beide unverheiratet sind, kein Bezug von Hinterlassenenleistungen aus beruflicher Vorsorge besteht, eine Unterhaltspflicht für eines oder mehrere Kinder besteht oder das 45. Altersjahr zurückgelegt wurde und die Lebensgemeinschaft mindestens 5 Jahre gedauert hat. Zur Absicherung sollte dies unbedingt schriftlich dokumentiert werden.

#### 4.6 Rentenverteilung – Demografische Entwicklung – Finanzmärkte

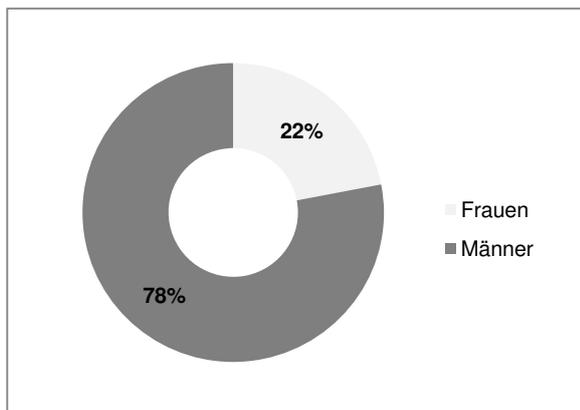
Über CHF 50 Mia. zahlen Arbeitnehmende und Arbeitgeber jährlich in die berufliche Vorsorge ein. Eine beachtliche Summe, welche vielerorts zähneknirschend ohne Überprüfung bezahlt wird. Die Leistungen und die Sicherheit der Pensionskassen sind sehr unterschiedlich.

Früher sagte man: „Der Zins war der Lohn von Morgen für den Verzicht von Heute.“ Aktuell sind wir in einem negativen Zinsumfeld. Das belastet auch die Vorsorgewerke AHV und BVG.

Im Weiteren ergeben sich Unterschiede in der Verteilung der Altersrenten auf Frauen und Männer zwischen der 1. und der 2. Säule. Die 1. Säule AHV zahlt mehr als CHF 50 Mia. an Renten aus. Der Betrag nimmt tendenziell um CHF 1.5 Mia. pro Jahr zu! Der wesentlich höhere Anteil an den AHV-Renten erhalten die Frauen. Der wichtigste Grund ist hier die höhere Lebenserwartung. Bei der 2. Säule sind die Bezüge anders. Dies ist im Wesentlichen auf die tiefere Erwerbsquote und den tieferen Durchschnittslohn der Frauen zurückzuführen.

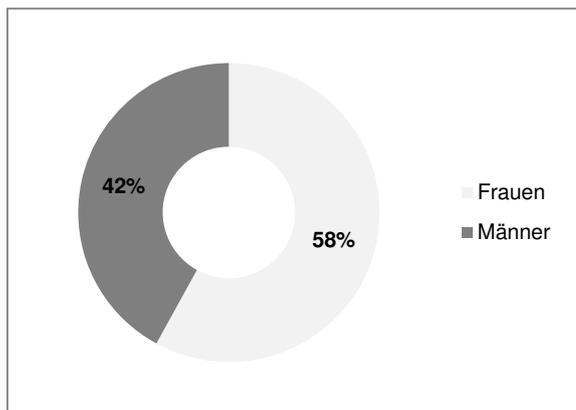
##### AHV

Jährliche Altersrenten 32 Milliarden Franken



##### BVG

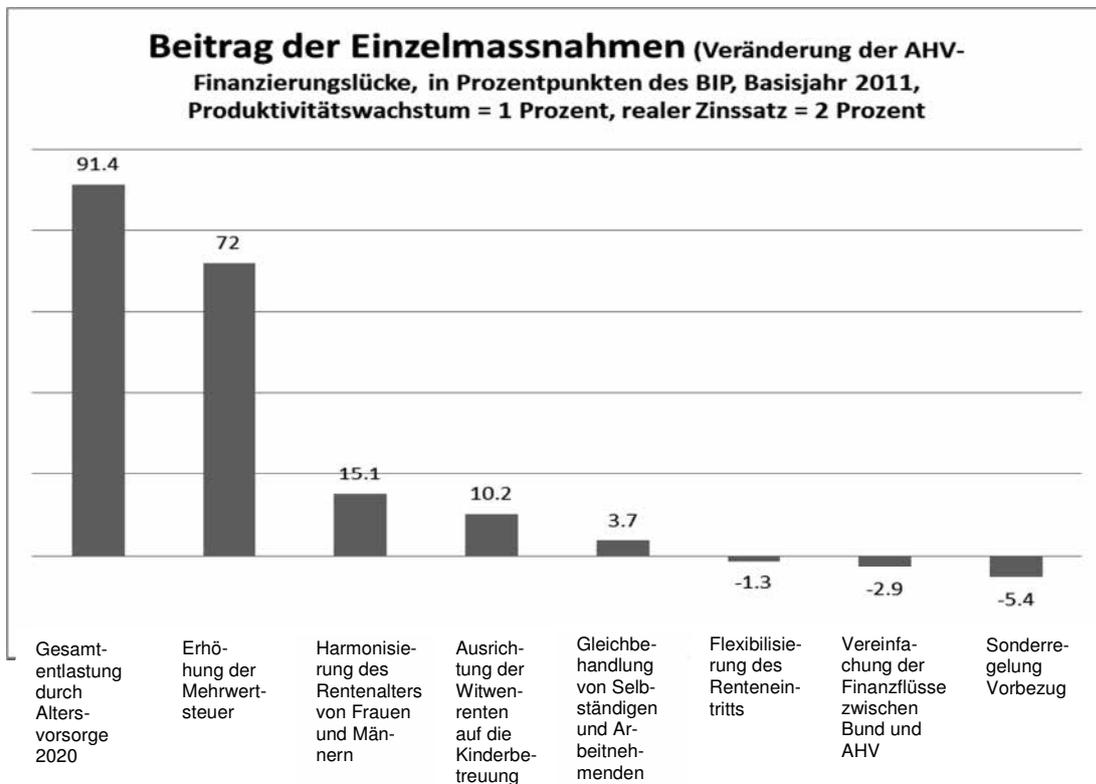
Jährliche Altersrenten 20 Mrd. Franken



In den kommenden 5 Jahren wird auf eine nachhaltigere und gerechtere Reform gesetzt. Dazu müssen sich Politik und Gesellschaft auf Prinzipien, Finanzierung, Transparenz und Generationengerechtigkeit einigen. Wir müssen der Wahrheit ins Auge sehen und die gestiegene Lebenserwartung in unserem Sozialsystem abbilden.

Ebenfalls zu beachten ist, dass die Refinanzierung nicht die Jungen belasten wird, ebenso können die Mehrkosten auch nicht nur den Unternehmen, welche insbesondere im internationalen Wettbewerb stehen, belastet werden. Es wird davon ausgegangen, dass sich die Anzahl der Rentner bis zum Jahr 2060 bei stagnierender Erwerbsbevölkerung mehr als verdoppelt. Die Umwandlungssätze in der 2. Säule sind dafür immer noch zu hoch, denn die Lebenserwartung wurde lange unterschätzt und die erzielbaren Renditen überschätzt.

Seit Jahren können die Renditen die Lücken nicht mehr decken. Eine Reform ist unabdingbar. Die vom Bundesrat vorgeschlagene Reform bzw. deren Massnahmen zeigen das folgende Bild:



#### 4.7 Erbenbescheinigung – Erbausschlagung

Eine Erbenbescheinigung ist eine Bestätigung darüber, welche Personen die alleinigen Erben eines bestimmten Erblassers sind. Sie kann in der Regel erst nach Ablauf der Ausschlagungsfrist von drei Monaten (Art. 559 ZGB, 567 ZGB) ausgestellt werden. Andernfalls müssen die Erben vorgängig mittels separater Annahmeerklärung die unbedingte und vorbehaltlose Annahme der Erbschaft erklären.

Eine Erbausschlagung gemäss Art. 566 – 579 ZGB ist besonders zu prüfen. Durch die Ausschlagung kann die Erbberichtigung unter Umständen auf die Nachkommen übergehen. Die Erbschaft ist deshalb für minderjährige Kinder ebenfalls auszuschlagen. Volljährige Kinder haben die Erbschaft selber auszuschlagen und ein eigenes Formular auszufüllen. Untersteht die erbausschlagende Person dem Güterstand der Gütergemeinschaft oder dem Güterstand der Güterverbindung (altrechtlicher Güterstand) hat der Ehepartner die Ausschlagungserklärung ebenfalls zu unterzeichnen. Im Anhang stellen wir Ihnen ein Merkblatt zur Verfügung.

#### 4.8 Tod eines Verwaltungsrates

Stirbt der einzige Verwaltungsrat und Alleinaktionär einer Firma, ist diese nicht mehr handlungsfähig. Um den wirtschaftlichen Untergang des Unternehmens zu vermeiden, muss ein Gericht innert kurzer Frist einen Sachverwalter bestellen.

Hoffentlich hat aber der Unternehmer mindestens in einem Testament in kluger Voraussicht und Verantwortung für diesen Fall vorgesorgt. Am tragischsten ist die Situation, wenn nur minderjährige Kinder vorhanden sind.

Ein Sachverwalter wird vom Handelsgericht eingesetzt. Dies kann jedoch umständlich sein, kann aber auch angefochten werden.

Sobald eine AG ihre Organe verliert, muss das Gericht einen Sachverwalter bestellen und dessen Kompetenzen und Dauer klar festhalten. Dabei muss dem Prinzip der Verhältnismässigkeit Rechnung getragen werden. Für Personen, die einziger Verwaltungsrat und Alleinaktionär einer AG sind, empfiehlt es sich, in einem Testament eine Person zu bezeichnen, welche als Interimssachverwalter ernannt werden kann. Am besten ist diese bereits mit dem Geschäft der AG vertraut. Damit erspart man sich erhebliche Kosten für den externen Sachverwalter und garantiert zugleich die Kontinuität bei der Entscheidungsfindung des Unternehmens.

#### **4.9 Vorsorgeauftrag – Patientenverfügung**

Wenn man nicht vorgesorgt hat, wird die Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) zuständig. Diese ist für die Vermögensbelange von urteilsunfähigen Personen zuständig. Das neue Erwachsenenschutzrecht, welches seit Anfang Jahr 2013 in Kraft ist, hat das Instrument eines „Vorsorgeauftrags“ geschaffen. Wir verweisen auch auf unsere frühere Revidas Info. Darin kann man, solange man urteilsfähig ist, festhalten, was passieren soll, wenn man die Urteilsfähigkeit (z.B. Schlaganfall) plötzlich verliert. Der Vorsorgeauftrag ist also eine Art Patientenverfügung in nicht medizinischen Belangen.

Viele regeln dies im Testament. Dies ist unseres Erachtens aber falsch. Das Testament greift erst nach dem Tod und wird erst nach dem Tod eröffnet! Der Vorsorgeauftrag sollte deshalb in einem separaten Papier geregelt werden, ebenso die Patientenverfügung selbst.

Mit einer Patientenverfügung kann man festhalten, wie bei einem Unfall oder einer Krankheit gehandelt werden soll, wenn man sich selber nicht mehr dazu äussern kann. Menschen im Frühstadium einer Demenzerkrankung können noch eine Patientenverfügung verfassen. Weitere Informationen unter:

- [www.alz.ch](http://www.alz.ch)
- [www.curaviva.ch](http://www.curaviva.ch)
- [www.pro-senectute.ch](http://www.pro-senectute.ch)
- [www.fmh.ch](http://www.fmh.ch)
- [www.spitex.ch](http://www.spitex.ch)

Weitere Informationen ersehen Sie auch im Anhang, Merkblatt der KESB Stadt Zürich zur Vollmacht.

Wer für das Geld von unmündigen Kindern oder urteilsunfähigen Erwachsenen verantwortlich ist, muss strenge Auflagen einhalten. Geht es um die Verwaltung des Vermögens von Minderjährigen, beauftragt die KESB einen Vormund mit dieser Aufgabe. Es ist sinnvoll, einen sogenannten Vorsorgeauftrag aufzusetzen.

Ein Beistand oder Vormund ist verpflichtet, das Vermögen der betroffenen Person sorgfältig zu verwalten. Der Gesetzgeber gibt Regelungen vor, z.B. ist ein Aktienanteil über 25% nur erlaubt, wenn die betroffenen Personen in sehr guten finanziellen Verhältnissen leben.

Verhältnis von Vorsorgeauftrag zu letztwilliger Verfügung		
Heute	Urteilsunfähigkeit	Tod
Vollmacht Art. 35 Abs. 1 OR		
Heute erlassen, wirkt über den Tod hinaus		
Vorsorgeauftrag Art. 360 ff. ZGB		
Heute erlassen, wirkt nur während Urteilsunfähigkeit		
Beistand Art. 390 ff. ZGB		
Wird verfügt von Gesetzes wegen bei Notwendigkeit und während Urteilsunfähigkeit		
Gesetzliche Vertretung Art. 374 ff. ZGB		
Gesetzliche Vertretung gilt ab und während Urteilsunfähigkeit und von Gesetzes wegen		
Testament Art. 498 ff. ZGB		
Heute erlassen, wirkt erst ab Tod		

Quelle: Der Schweizer Treuhänder 2015/5

### Patientenverfügung

Mit ihr kann eine urteilsfähige Person bestimmen, welchen medizinischen Massnahmen und Behandlungen sie im Fall ihrer eigenen Urteilsunfähigkeit zustimmt und welche sie ablehnt. In einer Patientenverfügung kann sich der Verfasser insbesondere zu folgenden Punkten äussern:

- Massnahmen, die nur eine Lebens- und Leidensverlängerung zur Folge haben, z.B. künstliche Beatmung.
- Art und Umfang der Schmerztherapie
- Künstliche Ernährung
- Reanimation
- Medizinische Behandlung: Wer unter einer chronischen Krankheit leidet, kann festhalten, bis zu welchem Stadium eine bestimmte Behandlung erwünscht ist.
- Einsetzung einer Vertrauensperson, die den Willen des Verfassers gegenüber dem Behandlungsteam geltend macht. Die Ärzte werden gegenüber dieser Vertrauensperson von ihrer Schweigepflicht entbunden.
- Sterbebegleitung und Sterbeort: Der Verfasser bestimmt, wer ihn in seinen letzten Stunden begleiten darf. Auch kann er festlegen, wo er aus dem Leben scheiden möchte.
- Organspende: Möchte ein Patient, dass sein Körper nach dem Ableben für die Forschung verwendet wird bzw., dass Organe für Spenden entnommen werden, muss er dies festhalten.
- Autopsie: Eine Obduktion ist in den meisten Fällen nur mit Einverständnis möglich.

### Schriftliche Abfassung notwendig

Die Patientenverfügung ist auch gültig, wenn beispielsweise nur die medizinische Behandlung geregelt wird. Hingegen ist es zwingend notwendig, sie schriftlich (von Hand oder mittels PC) abzufassen. Sie muss datiert und unterschrieben sein.

Im Chip der Versichertenkarte der Krankenkasse lässt sich eintragen, wo eine Patientenverfügung hinterlegt ist. Dennoch empfiehlt es sich, eine Vertrauensperson über den Ort zu informieren. Die Verfügung ist für Ärzte verbindlich, sofern sie nichts Widerrechtliches verlangt und keine Zweifel bestehen, dass sie der Verfasser aus eigenem Willen geschrieben hat.

**Vorsorgeauftrag**

Das zweite Mittel zur Absicherung ist der Vorsorgeauftrag. Mit ihm legt der urteilsfähige Verfasser fest, wer ihn im Fall seiner eigenen Urteilsunfähigkeit vertritt. Die Vertretung kann drei Bereiche umfassen:

**Personensorge** Festgehalten wird, wer für die Pflege, die medizinische Betreuung oder den persönlichen Kontakt zuständig ist, falls keine Patientenverfügung vorliegt. Darunter fällt auch der Entscheid über die Unterbringung in einem Pflegeheim.

**Vermögenssorge** Wer hat unter welchen Voraussetzungen Zugriff auf das Vermögen? Wie wird der Lebensbedarf finanziert? Aber auch, im Falle von Unternehmern: Wer übernimmt die Verantwortung für die Firma?

**Vertretung im  
Rechtsverkehr**

Wer vertritt die Person vor Behörden und Gerichten?

Die eingesetzte Vertrauensperson muss handlungsfähig sein, das heisst urteilsfähig und volljährig. Als beauftragte Person kann eine natürliche oder juristische Person eingesetzt werden.

**Strengere Anforderungen**

Damit ein Vorsorgeauftrag gültig ist, muss er entweder komplett von Hand geschrieben werden (wie ein Testament mit Datum und Unterschrift) oder notariell beurkundet sein. Eingesetzt werden sollte eine Person des Vertrauens, idealerweise aber keine zu nahestehende, weil diese eventuell emotional belastet sein könnte.

Der Vorsorgeauftrag kann auch hinterlegt werden. Wichtig ist auch hier, dass Dritte über den Aufbewahrungsort informiert sind. Im Idealfall übergibt man das Dokument einer Person des Vertrauens. Daneben besteht die Möglichkeit, den Aufbewahrungsort dem Zivilstandsamt zu melden. Hier wird er im Personenstandregister Infostar vermerkt.

Eine Hinterlegung ist nicht zwingend. Für eine Hinterlegung wird erfahrungsgemäss eine Gebühr verlangt, im Kanton St. Gallen einmalig CHF 100.- zuzüglich Mehrwertsteuer.

## 5 Arbeitsrecht – Führung

### 5.1 Typen beim Stundenlohn

Bei der Lohnabrechnung ist darauf zu achten, dass folgende Lohnbestandteile einzeln aufgeführt werden:

- Grundlohn, Betrag in CHF, dient als Berechnungsbasis
- Ferienentschädigung, Prozentbetrag, richtet sich nach dem Ferienanspruch (zum Beispiel 4 Wochen 8.33%)

Nur ein Vermerk Grundlohn inkl. Ferien- und Feiertagsentschädigung genügt nicht.

Ferienentschädigung 4 Wochen	8.33%
Ferienentschädigung 5 Wochen	10.64%
Ferienentschädigung 6 Wochen	13.04%

Der Ferienanspruch wird somit bei transparenter Darstellung mit jeder Lohnzahlung bereits abgegolten.

#### **Feiertagsentschädigung**

Aus rechtlicher Sicht besteht mit Ausnahme des 1. August kein Anspruch auf Abgeltung der Feiertage für die Mitarbeiter, welche im Stundenlohn angestellt sind. Feiertagsentschädigungen sind kantonale unterschiedlich geregelt. Aufgrund der Unterscheidung zwischen den festen Feiertagen (immer am selben Datum / Wochentag) und den beweglichen Feiertagen, welche immer gewährt werden, geht man im Schnitt von 7.5 der 9 Feiertagen aus, welche auf einen Werktag fallen.

Formel:  $7.5 \text{ Feiertage} / (260 \text{ Arbeitstage} \text{ minus } 7.5 \text{ Feiertage}) = 3.97\%$

#### **Berufliche Vorsorge**

Wenn der Vorsorgeplan im Koordinationsabzug keine proportionale Kürzung vorsieht, ist die Jahreseintrittsschwelle von derzeit CHF 21'150.– zu beachten.

#### **Unfallversicherung**

Arbeitet man mehr als 8 Stunden pro Woche, so ist man neben Berufsunfall (durch Arbeitgeber getragen) auch gegen Nichtbetriebsunfall versichert. In der Regel wird die NBU-Prämie dem Arbeitnehmer belastet.

#### **Krankentaggeldversicherung**

Die Krankentaggeldversicherung ist meistens freiwillig (GAV, Verbandsvorschriften, etc.). Üblicherweise wird der Anteil der Prämie zu je 50% dem Arbeitnehmer und dem Arbeitgeber belastet. Wird hingegen keine Krankentaggeldversicherung abgeschlossen, so bleiben die üblichen, nach Dienstjahren festgelegten Lohnfortzahlungspflichten des Arbeitgebers bestehen.

#### **Lohnfortzahlung bei Arbeitsunfähigkeit**

Der Arbeitnehmer im Stundenlohn hat die gleichen Rechte wie derjenige im Monatslohn. In der Regel wird der Durchschnittslohn der letzten zwölf Monate berücksichtigt.

## 5.2 Arbeits- und Ruhezeiten

### Arbeitszeit

Als Arbeitszeit gilt die Zeit, während der sich der Arbeitnehmer zur Verfügung der Arbeitgeberin hält. Der übliche Arbeitsweg gilt nicht als Arbeitszeit.

### Dauer der Arbeitswoche

Die Arbeitswoche beginnt am Montag und endet am Sonntag. Sonntagsarbeit ist bewilligungspflichtig. Der wöchentliche Ruhetag (meistens Sonntag) beträgt mindestens 35 aufeinanderfolgende Stunden. Zusätzlich muss wöchentlich mindestens ein Halbtage frei sein.

### Wöchentliche Arbeitszeit

Die wöchentliche Höchst Arbeitszeit beträgt 45 Stunden für industrielle Betriebe, Büropersonal, technische und andere Angestellte sowie das Verkaufspersonal in Grossbetrieben des Detailhandels. Für alle übrigen Arbeitnehmer beträgt die wöchentliche Höchst Arbeitszeit 50 Stunden. Überschreitungen in Ausnahmefällen sind erlaubt. Pro Jahr darf ein Arbeitnehmer jedoch maximal 170 (45-Stunden-Woche) respektive 140 (50-Stunden-Woche) Überzeitstunden leisten.

### Zeitraum der täglichen Arbeit

Die tägliche Arbeit muss inklusive Pausen und Überzeit innerhalb von 14 Stunden liegen, bei Nachtarbeit (23.00 Uhr – 06.00 Uhr) innerhalb von 10 Stunden.

### Pausen

Bei einer täglichen Arbeitszeit von mehr als 5.5 Stunden muss eine Pause von mindestens 15 Minuten bezogen werden, bei mehr als 7 Stunden eine halbe Stunde und bei mehr als 9 Stunden eine Stunde.

### Tägliche Ruhezeit

Die tägliche Ruhezeit muss in der Regel mindestens 11 Stunden betragen. Für einzelne Betriebsarten oder Gruppen von Arbeitnehmern gibt es Ausnahme- und Sonderbestimmungen.

### Überstunden

Ohne schriftliche Vereinbarung werden Überstunden 1:1 kompensiert. Werden die Überstunden nicht kompensiert, sondern ausbezahlt, ist darauf ein Zuschlag von 25% geschuldet. Denkbar ist jedoch die Vereinbarung, Überstunden generell zu kompensieren oder die Wegbedingung des 25%-igen Zuschlags. Innerhalb der Höchst Arbeitszeit kann ganz auf Kompensation und Auszahlung verzichtet werden, häufig bei sogenannten Kaderverträgen.

### Überzeit

Überzeit ist die Zeit, die über die wöchentliche Höchst Arbeitszeit (45 oder 50 Stunden) hinaus gearbeitet wird. Diese kann vom SECO maximal 4 Stunden verlängert werden. Ausnahmsweise und auch ohne Bewilligung darf diese um maximal 2 Stunden pro Tag überschritten werden (zum Beispiel Inventaraufnahmen, Liquidationsarbeiten, Beseitigung von Betriebsstörungen) allerdings höchstens um 140 Stunden (50-Stunden-Woche) oder 170 (45-Stunden-Wochen) pro Kalenderjahr. Die Überzeit wird zwingend kompensiert oder mit einem Zuschlag von 25% ausbezahlt. Bei Büropersonal, technischen und anderen Angestellten sowie Verkaufspersonal in Grossbetrieben des Detailhandels ist der Zuschlag erst ab der 61. Überzeitstunde zwingend. Empfehlung: detaillierte Regelung im Arbeitsvertrag.

**Durchschnittliche Jahresarbeitsstunden pro Beschäftigter:**

	2000	2012	Veränderung (%)
Australien	1'776	1'728	-2.70
Deutschland	1'471	1'397	-5.03
Frankreich	1'523	1'479	-2.89
Italien	1'861	1'752	-5.86
Japan	1'821	1'745	-4.17
Kanada	1'777	1'710	-3.77
OECD-Länder	1'844	1'765	-4.28
Österreich	1'842	1'699	-7.76
Vereinigte Staaten von Amerika	1'836	1'790	-2.51
Vereinigtes Königreich	1'700	1'654	-2.71

Quelle: Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (2014)

Arbeitnehmer können für die letzten fünf Jahre die Auszahlung von Überstunden geltend machen. Ältere Ansprüche können nicht verlangt werden, da diese verjährt sind.

**5.3 Zeit – Ein kostbares Gut**

Zeiterfassung bleibt arbeitsgesetzliche Pflicht. Arbeit und Privatleben verschmelzen immer mehr miteinander. Bereits werden Unternehmen vom SECO kontrolliert, ob die Arbeitszeiten korrekt erfasst werden. Arbeitszeiterfassung ist somit eine Knacknuss für die Sozialpartnerschaft geworden.

**Vollständiger Wegfall der Pflicht**

Bei Arbeitnehmern, die brutto mehr als CHF 120'000.– verdienen, kann auf die Pflicht der Arbeitszeiterfassung verzichtet werden, falls:

- die explizite Einwilligung des Arbeitnehmers vorliegt.
- ein Gesamtarbeitsvertrag vorliegt (Art. 73a der Verordnung 1 des Arbeitsgesetzes).

**Vereinfachte Tagesarbeitszeiterfassung**

Eine zusätzliche Ausnahme ist für flexible Arbeiten und Angestellte vorgesehen, die weniger als CHF 120'000.– brutto verdienen, aber über eine gewisse Arbeitszeitsouveränität verfügen. Dann reicht die Angabe der summarischen Tagesarbeitszeit. Dazu ist eine Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Personalvertretung nötig (Art. 73b der Verordnung 1 des Arbeitsgesetzes).

Der Ökonom Roland Paulsen schreibt:

Durchschnittliche Arbeitnehmende vertrödeln gemäss seinem Buch „Empty Labor“ (leere Arbeit) täglich bis zu drei Stunden ihrer Arbeitszeit. Zeit ist zu kostbar, dass man sich diese für Nichtstun bezahlen lassen kann und darf. Was soll denn nun aber erfasst werden?

- Kommen – Gehen
- Effektive Arbeit = Verrechenbare Arbeit
- Präsenzzeit
- Wie wird das Ausbrüten über eine Projektidee zu Hause, unterwegs, unter der Dusche, während der Freizeit gehandhabt?
- Wie werden die Pausen erfasst (diese müssen zur Verfügung gestellt werden, müssen aber nicht zwingend bezahlt sein!)?
- Powernap (kurzes Schläpfchen) erlaubt? Ja, aber ausstempeln!

Tatsache ist, dass die Arbeitszeiten erfasst werden müssen. In Streitfällen gewinnt meistens der Arbeitnehmer.

## 5.4 Rückwirkende Arztzeugnisse

In der Praxis werden rückwirkende Arztzeugnisse in Grenzfällen als zulässig erachtet, das heisst, eine Rückwirkung für ein paar Tage (2-3 Tage) ist grundsätzlich zu akzeptieren. Die Ärztesgesellschaft des Kantons Zürich empfiehlt, dass eine Rückwirkungsdauer in jedem Falle eine Woche aber nicht überschreiten soll. Je länger eine rückwirkende Ausstellung, desto geringer ist der Beweiswert. Von Gesetzes wegen grundsätzlich verboten sind diese aber nicht.

## 5.5 Lohnfortzahlung bei Krankheit

Die korrekte Lohnfortzahlung bei unverschuldeter Verhinderung der Arbeitsleistung infolge Krankheit ist im Lohnwesen eine schwierige Aufgabe. Im Gegensatz zur Unfallversicherung ist die Krankentaggeldversicherung gesetzlich nicht vorgeschrieben. Allerdings ist die Krankentaggeldversicherung in vielen Gesamtarbeitsverträgen Pflicht. Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich auf Branchen bzw. Firmen, die nicht einem Gesamtarbeitsvertrag unterstehen.

### Grundsatz

Bei sogenannter unverschuldeter Verhinderung der Arbeitsleistung muss der Arbeitgeber den Lohn weiter bezahlen. Arbeitnehmende haben den Anspruch mit der Vorlage eines Arztzeugnisses zu beweisen. Liegt kein Arztzeugnis für die Abwesenheit vor, ist kein Lohn geschuldet.

Der Anspruch auf Lohnfortzahlung entsteht bei einem unbefristeten Arbeitsvertrag ab dem ersten Arbeitstag des vierten Arbeitsmonats. Bei einem befristeten Arbeitsvertrag besteht die Lohnfortzahlungspflicht ab dem ersten Arbeitstag, sofern das Arbeitsverhältnis für mehr als drei Monate eingegangen wurde. Die Lohnfortzahlungspflicht besteht für eine beschränkte Zeit, abhängig von der Anstellungsdauer. Die Gerichtspraxis hat dazu Lohnfortzahlungsskalen entwickelt (Zürcher, Basler und Berner Skala). Der Arbeitnehmende hat Anspruch auf den vollen Lohn während der beschränkten Zeit.

### Krankentaggeldversicherung

Ohne Krankentaggeldversicherung gelten die oben erwähnten Skalen. Die meisten Arbeitgeber schliessen jedoch eine (vom Gesetz nicht vorgeschriebene) Krankentaggeldversicherung ab. Die Krankentaggeldversicherung wird als gleichwertig anerkannt, falls die folgenden Bedingungen eingehalten werden:

- Bezahlung von 720 Taggeldern innerhalb von 900 Tagen
- Deckung von mindestens 80% des Lohns
- Der Arbeitgeber trägt mindestens 50% der Versicherungsprämie

### Lohn bei 80% Lohnfortzahlung bzw. Taggelder der Versicherung (nach Wartefrist)

Während der Wartefrist (unbefristeter Arbeitsvertrag) gilt die oben erwähnte Gerichtspraxis. Von diesem Bruttolohn sind die Abzüge für AHV, ALV, UVG und BVG zu machen. Nach der Wartefrist gilt 80% (bzw. Prozentsatz gemäss Versicherungsvertrag) des Bruttolohns. Die Abzüge für AHV, ALV und UVG entfallen. Je nach Vertrag mit dem BVG-Versicherer kann auch für die 2. Säule eine Prämienbefreiung beantragt werden. Somit ist die Lohneinbusse (Nettolohn) deutlich weniger als 20%, da die Taggelder von der Sozialversicherungspflicht ausgenommen sind. Dazu kommt, dass der Arbeitnehmende weniger Berufskosten hat (z.B. Arbeitsweg und auswärtige Verpflegung). Ferner nimmt die Steuerbelastung mit dem tieferen Einkommen ab. Weiter dürften bei Krankheit auch die privaten Kosten tiefer ausfallen. Für die restliche Differenz beteiligt sich der Mitarbeitende an den Kosten des Arbeitsausfalls.

**Lohnfortzahlung mit dem gleichen Nettolohn**

Vielfach wird der Bruttolohn vom Arbeitgeber nur so viel gekürzt, dass sich der gleiche Nettolohn wie vor der Krankheit ergibt. Der Mitarbeiter erleidet somit keine Nettolohneinbusse und kann von den eingesparten Kosten von Arbeitsweg und Auswärtsverpflegung profitieren.

**Lohnfortzahlung mit dem gleichen Bruttolohn**

In Unkenntnis der Sachlage zahlen viele Firmen auch bei Erhalt von Taggeldern den gleichen Bruttolohn wie vor Krankheit weiter. Dies führt aufgrund der Prämienbefreiung bei AHV, ALV, UVG und BVG zu einem deutlich höheren Nettolohn. Somit profitiert der Mitarbeiter vom Kranksein. Damit liegt eine Überentschädigung vor, was nicht die Absicht des Gesetzgebers war und auch nicht sachgerecht ist.

**Fazit und Empfehlungen**

Krankheitsbedingte Arbeitsverhinderungen können sehr lange dauern und sowohl den Arbeitnehmer als auch den Arbeitgeber schwer belasten. Eine vertragliche Ersatzlösung im Rahmen einer Krankentaggeldversicherung liegt deshalb im beidseitigen Interesse.

Die Kappung des Bruttolohns sollte im Arbeitsvertrag geregelt werden. Ohne eine solche Regelung bewegt sich der Arbeitgeber in einer arbeitsrechtlichen Grauzone. Die Formulierung im Arbeitsvertrag könnte wie folgt lauten: Die Lohnfortzahlung der X AG ist in jedem Fall betraglich so begrenzt, dass unter Berücksichtigung von Versicherungsleistungen, Beitragsbefreiungen und anderer Zuwendungen kein höherer Nettolohn ausbezahlt wird, als dies bei der Erbringung der vertraglich vereinbarten Arbeitsleistung der Fall wäre.

Bei Lohnfortzahlung auf Basis der vom Versicherer bezahlten Taggelder könnte die Formulierung wie folgt lauten: Die Lohnfortzahlung der Y AG ist in jedem Fall betraglich so begrenzt, dass als Bruttolohn die vom Versicherer vergüteten Taggelder angesetzt werden.

Falls der Bruttolohn bereits während der Wartefrist gekürzt werden soll, kann folgender Passus aufgenommen werden: Während der Wartefrist bis zum Einsetzen der Zahlungen der Krankentaggelder wird ein Bruttolohn von 80 % abgerechnet.

Im Falle der Begrenzung der Lohnfortzahlung auf die Taggelder darf am Jahresende nicht vergessen werden, dass die Taggelder den anteiligen 13. Monatslohn bereits beinhalten.

Grundsätzlich sollte jede Formulierung vermieden werden, die dem Arbeitnehmer pauschal einen Anspruch auf Lohnfortzahlung für 720 Tage zusichert. Die Lohnfortzahlung sollte von der tatsächlich erbrachten Versicherungsleistung abhängig gemacht werden.

Auf jeden Fall ist immer die individuelle Ausgangslage des Arbeitgebers zu berücksichtigen. Dabei empfiehlt es sich, Ihren Treuhänder beizuziehen oder juristischen Rat einzuholen.

**Darf der Arbeitgeber bei Krankheit einen Abzug vom Lohn machen?**

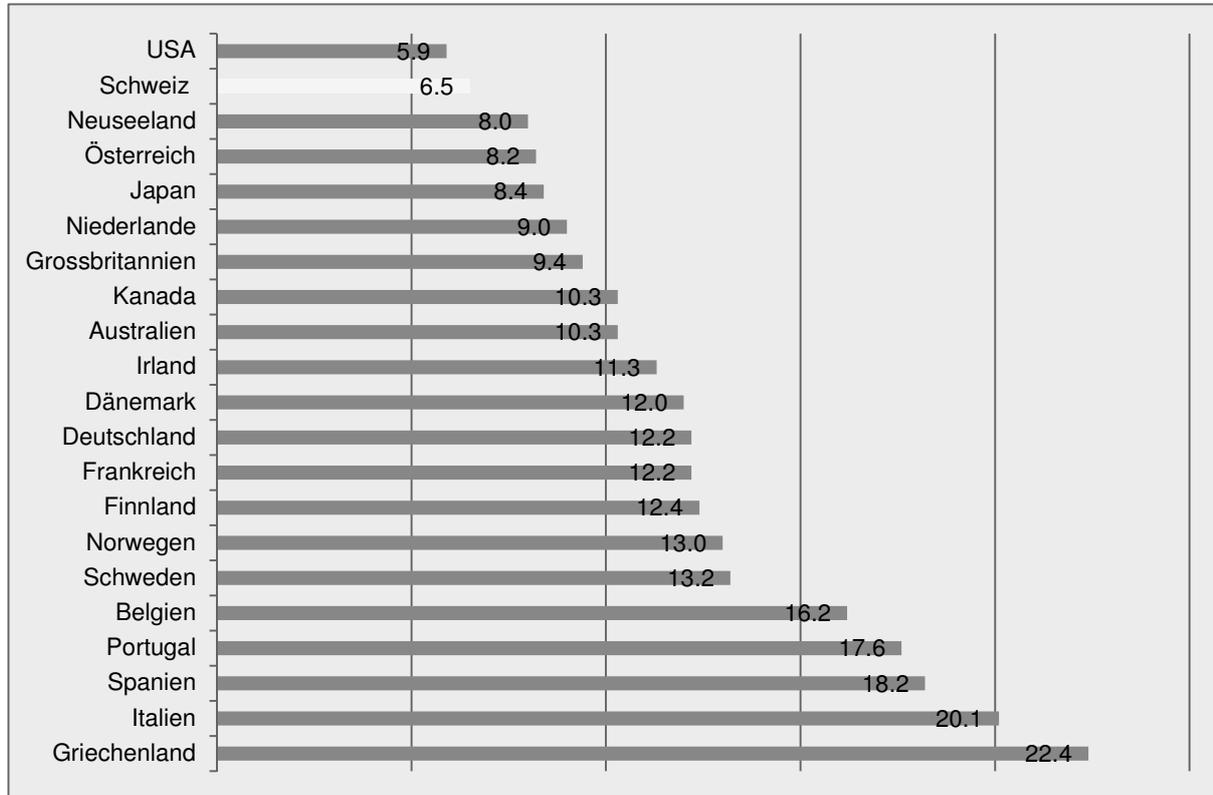
Dies ist ab dem ersten Krankheitstag möglich, wenn der Arbeitgeber für den Arbeitnehmer eine Krankentaggeldversicherung abgeschlossen hat. Das Gesetz in Art. 324a Abs. 1 OR lässt diesen „Tauschhandel“ zu, weil im Gegenzug mit der Krankentaggeldversicherung die Lohnfortzahlungspflicht länger ist, als sonst im Gesetz vorgesehen wäre, nämlich 80% vom Lohn während 720 Tagen bei einer Karenzzeit zu Beginn bis maximal 3 Tage. Dies muss aber im Arbeitsvertrag vereinbart werden.

Beachten Sie hierzu auch im Anhang das Merkblatt Verhinderung des Arbeitnehmers an der Arbeitsleistung des Staatssekretariats für Wirtschaft – SECO.

## 5.6 Die Arbeit im Dunkeln beziffern

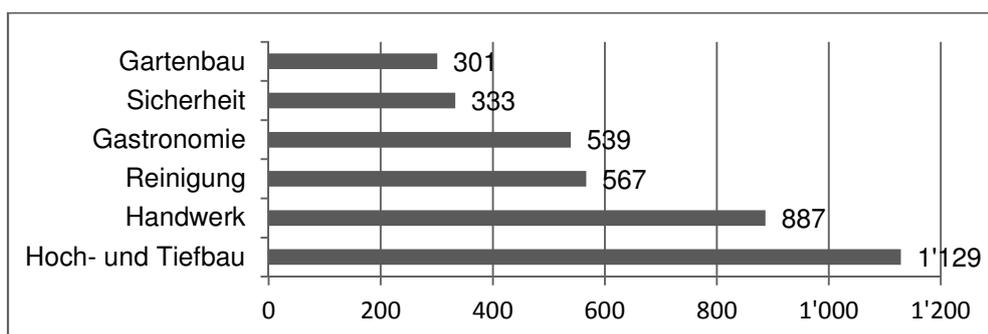
Die Schattenwirtschaft in der Schweiz soll sich seit 2004 bis dato von 9.4% auf rund 6.5% reduziert haben. Dies entspricht im Verhältnis zum Bruttoinlandprodukt rund 30.7 Milliarden Franken. Im internationalen Vergleich ist dies ein sehr tiefer Wert.

### Schattenwirtschaft im europäischen Vergleich im Verhältnis zum BIP in Prozent



### Die am meisten kontrollierten Branchen in der Schweiz

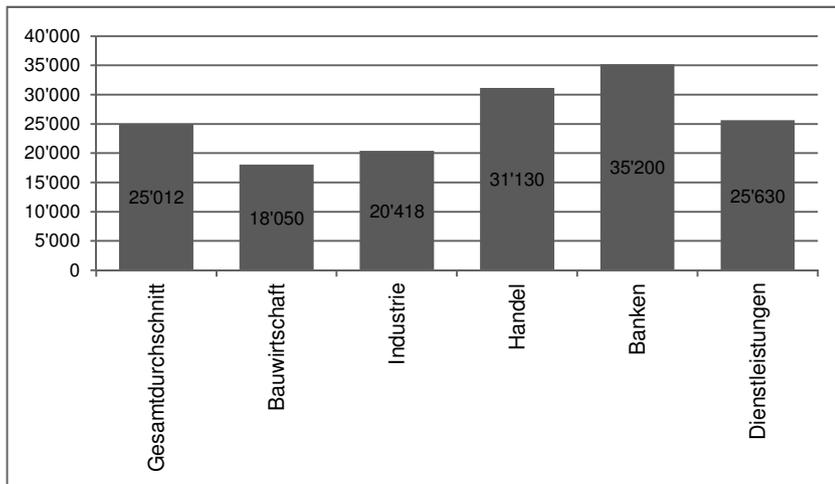
Anzahl Kontrollen pro 10'000 Betriebe



## 5.7 Verwaltungsratshonorare

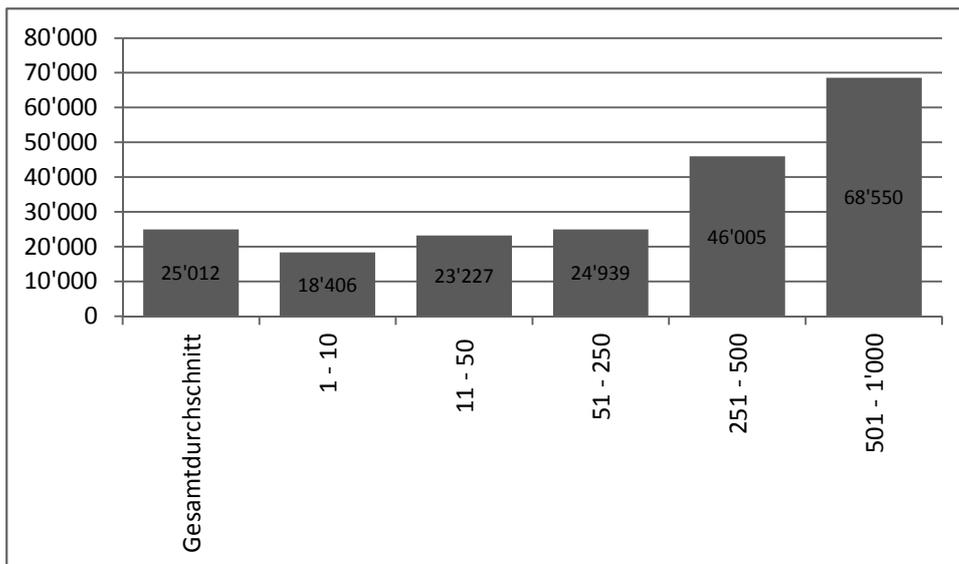
Durchschnittlich werden CHF 25'012.– für ein mittelständisches Unternehmen pro Jahr bezahlt. Der Wert ist leicht tiefer als vor fünf Jahren. VR-Präsidenten erhalten im Schnitt CHF 35'000.–. Einfache VR-Mitglieder CHF 15'200.–. Nach wie vor zahlen Banken und Finanzdienstleister die höchsten Beträge. Auch ergeben sich Schwankungen aufgrund der Grösse der Betriebe.

## Brutto-Jahresentschädigung nach Branchen



Quelle: BDO Verwaltungsratsstudie 2014

## Brutto-Jahresentschädigung nach Personalbestand



Quelle: BDO Verwaltungsratsstudie 2014

Durchschnittlich umfasst ein Verwaltungsrat 3.7 Mitglieder, der Frauenanteil betrug rund 15%. Ebenso nimmt das Alter im Verwaltungsrat tendenziell zu. Lediglich 8% sind jünger als 40 Jahre, 68% älter als 50 Jahre. Immer häufiger werden Organhaftpflichtversicherungen abgeschlossen. Viele Betriebe haben eine sogenannte Altersguillotine eingeführt, wonach bei einem bestimmten Alter das Verwaltungsratsmandat abgegeben werden muss.

## 5.8 Jugendarbeitsschutz

Kinder und Jugendliche dürfen vor dem 15. Altersjahr grundsätzlich nicht beschäftigt werden. Ausnahmen für leichte Arbeiten sind ab dem 13. Altersjahr möglich. Die täglichen Arbeitszeiten sind auf 9 Stunden beschränkt, längstens bis 20.00 Uhr. Jugendliche ab 16 Jahren bis längstens 22.00 Uhr. Bei Jugendlichen herrscht grundsätzlich das Verbot von Nacht- und Sonntagsarbeit. Im Rahmen der beruflichen Grundausbildung kann dies aber ausnahmsweise (zum Beispiel Gastgewerbe, Lebensmittelbranche) bewilligt werden. Gefährliche Arbeiten sind untersagt.

### Sonntagsarbeit

Sonntagsarbeit ist verboten. Ausnahmen bedürfen bei regelmässiger Sonntagsarbeit der Bewilligung durch das SECO, bei vorübergehender, durch den Kanton. Gewisse Branchen sind von der Bewilligungspflicht befreit. Für sie gelten Sonderbestimmungen, die im Einzelfall abzuklären sind.

### Einverständnis

Die Arbeitgeberin kann Arbeitnehmer am Sonntag nur mit deren Einverständnis beschäftigen. Als Sonntag gilt die Zeit zwischen Samstag 23.00 Uhr und Sonntag 23.00 Uhr. Dieser Zeitrahmen kann mit Zustimmung der Arbeitnehmer um eine Stunde verschoben werden. Bei Sonntagsarbeit von mehr als fünf Stunden muss dem Arbeitnehmer in der vorangehenden oder nachfolgenden Woche ein Ersatzruhetag von 35 Stunden (inklusive Ruhezeit) gewährt werden.

### Zeitliche Abgrenzung

Umfasst die Sonntagsarbeit pro Betrieb und Kalenderjahr nicht mehr als sechs Sonntage oder ist sie einmalig auf maximal drei Monate begrenzt, gilt sie als vorübergehend und ist zusätzlich zur Kompensation mit einem Lohnzuschlag von 50% zu entschädigen. Als dauernd oder regelmässig wiederkehrend gilt Sonntagsarbeit, die diese zeitlichen Grenzen überschreitet. Hier ist kein Lohnzuschlag geschuldet.

### Bedürfnisnachweis

Für die Bewilligung der vorübergehenden Sonntagsarbeit ist der Nachweis eines dringenden Bedürfnisses notwendig. Ein solches liegt etwa vor bei kurzfristig anfallenden, nicht aufschiebbaren oder anders organisierbaren zusätzlichen Arbeiten sowie bei kulturellen, gesellschaftlichen oder sportlichen Ereignissen. Die Bewilligung für dauernde Sonntagsarbeit bedarf des Nachweises der Unentbehrlichkeit aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen. Für gewisse Branchen wird die Unentbehrlichkeit vermutet. Achtung: Diese Betriebe brauchen dennoch eine Bewilligung.

## 5.9 Tipps für erfolgreiches Networking

DOS	DON'TS
<b>Trauen Sie sich</b> – Gehen Sie auf einflussreiche Persönlichkeiten zu und sprechen Sie sie an. Wenn Sie selbstsicher und freundlich auftreten, werden Sie in der Regel nicht abgewiesen. Erst recht nicht, wenn Sie ein sympathisches Lächeln und eine gute Portion Neugierde mitbringen.	<b>Drängen Sie sich nicht auf</b> – Aufdringlichkeit kommt nicht gut an. Bei geschlossenen Kreisen, die Newcomer nur auf Empfehlung aufnehmen, sollten Sie sich niemals selbst ins Spiel bringen. Auch bei offenen Clubs sollten Sie nicht unangemeldet an Treffen erscheinen.
<b>Machen Sie sich interessant</b> – Networking bedeutet Geben und Nehmen. Revanchieren Sie sich für jede Gefälligkeit. Besser noch: Tun Sie ungefragt etwas für den anderen. Überlegen Sie sich, welchen Nutzen Sie Ihren Netzwerkpartnern bieten können, damit Sie für diese interessant bleiben.	<b>Handeln Sie nicht egoistisch</b> – Achten Sie als Neuling in einem Netzwerk nicht nur auf die eigenen Vorteile. Helfen Sie lieber zuerst diskret weiter, ohne persönlich zu profitieren. Hüten Sie sich davor, Ihre Netzwerkpartner abzuzocken. Nur wenn Sie anderen helfen, wird auch Ihnen geholfen!
<b>Geben Sie sich zu erkennen</b> – Bauen Sie Beziehungen auf, indem Sie sich selbst als Mensch greifbar machen, Sprechen Sie auch über sich selbst, Ihren Werdegang und Ihre Erfahrungen. Nur dann wissen die anderen, woran sie mit Ihnen sind.	<b>Überrumpeln Sie niemanden</b> – Bis sich tragfähige Kontakte ergeben, vergeht oft viel Zeit. An neue Bekanntschaften sollten Sie sich vorsichtig herantasten. Finden Sie heraus, wie weit die Hilfsbereitschaft geht, bevor Sie jemanden um einen Gefallen bitten.
<b>Haben Sie Geduld</b> – Erwarten Sie nicht von jedem Kontakt, dass er sich umgehend auszahlt. Networking ist eine Investition in die Zukunft. Je früher man ein Netzwerk aufbaut, desto besser funktioniert es, wenn man es dann tatsächlich braucht.	<b>Bluffen Sie nicht</b> – Sich dem grundlegenden Ziel oder dem gemeinsamen Interesse des Netzwerks nicht verpflichtet zu fühlen, ist kontraproduktiv. Wer in gewissen Netzwerken nicht selbstlos der guten Sache dient, macht sich keine Freunde.
<b>Pflegen Sie Ihre Kontakte</b> – Melden Sie sich regelmässig, aber vermeiden Sie es, aufdringlich zu wirken. Hier ist Fingerspitzengefühl gefragt. Wenn eine Person längere Zeit nicht mehr auf Sie reagiert, dann gönnen Sie ihr besser eine Kontaktpause.	<b>Seien Sie nicht unhöflich</b> – Treffen kommentarlos fernzubleiben und Anrufe oder E-Mail nicht zu beantworten, gehört sich nicht. Wer bei der Beziehungspflege chronisch schlampft, fliegt schnell aus einem Netzwerk raus.
<b>Erweitern Sie Ihren Horizont</b> – Manchmal eröffnen Ihnen neue Kontakte unerwartete Perspektiven, an die Sie vorher nie gedacht haben. Dafür müssen Sie jedoch offen für Neues sein und sich nicht auf eine Zielgruppe beschränken.	<b>Plaudern Sie nichts aus</b> – Vertraulichkeit ist beim Networking oberste Pflicht. Geben Sie vertrauliche Informationen auf keinen Fall an Dritte weiter und sprechen Sie niemals negativ über andere. Hetzen Sie Ihre Netzwerkpartner nicht gegeneinander auf.

## 5.10 Unternehmerkinder – Nachfolge

Aufgrund einer Studie von Ernst & Young, bei welcher rund 34'000 studierende Unternehmerkinder aus 34 Ländern befragt wurden, wurde festgestellt, dass nur 4.9% die feste Absicht haben, innerhalb von fünf Jahren nach dem Studium das elterliche Unternehmen zu übernehmen. Eine Nachfolge können sich 19.8% grundsätzlich vorstellen. In der Schweiz ergab die Umfrage, dass nur 3.9% respektive 10.4% sich für eine Nachfolge entscheiden wollen. Die Gründe hierfür sind vielfältig. Verschiedene Karrierewege in Grossfirmen und/oder die Verpflichtung, die Familientradition weiterzuführen, können abschrecken. Familienexterne Lösungen werden deshalb immer wichtiger.

## 5.11 Welche Trends bestimmen zukünftig die Weiterentwicklung von Unternehmen?

In Beraterkreisen hört man seit einiger Zeit ein neues Kürzel: VUKA. Dieses Akronym steht für Volatilität, Unsicherheit, Komplexität und Ambiguität (Mehrdeutigkeit) und beschreibt in etwa den neuen Bedingungsrahmen, dem man sich auch in KMUs nicht entziehen kann. Die Führung und Steuerung von Unternehmen wird anspruchsvoller, weil nichts mehr sicher und beständig ist und weil das Umfeld nicht mehr eindeutig wahrgenommen werden kann.

Das neue VUKA-Umfeld lässt sich auch an einzelnen Trends festmachen, mit denen man sich als Herausforderung in der einen oder anderen Form auseinandersetzen muss und die auch neue strategische Entscheidungen verlangen. Trends können – so betrachtet – zum Treiber für die Weiterentwicklung von Unternehmen werden, wie es in einem Buch (HEITGER/SERFASS 2015) heisst, aus dem wir im Folgenden die wichtigsten Trends für Sie zusammenfassen wollen:

- Umwelt und Nachhaltigkeit
- Globalisierung in einer multipolaren Welt
- Kapitalismus – Nutzen und Kehrseiten
- Neuorganisation von Gesellschaft
- Menschen – Demographische Entwicklung
- Bedürfnisvielfalt – Individualisierung und die Qual der Wahl
- Internet – Digitalisierung überall
- Technik und Wissenschaft – Neue Entwicklungen

Eine derartige Liste könnte noch durch andere Trends erweitert werden, die in jedem Fall das eingangs erwähnte VUKA-Umfeld bestätigen.

Man kann Trends beobachten und so tun, als ob sie das eigene Unternehmen überhaupt nicht betreffen. Man kann sich aber auch fragen, welche Bedeutung einzelne Trends für das eigene Unternehmen haben können, welche Veränderungen dadurch ausgelöst werden und wie man dann diese geplanten Veränderungen realisiert.

Nehmen Sie nur den Trend zu einer immer stärkeren Digitalisierung und Internet-Durchdringung des gesamten Lebens und der Arbeitswelt. Unternehmensintern hat sich dadurch beispielsweise die Aufgabe der Führung verändert, wenn Mitarbeiter mit individuellen Arbeitszeitvereinbarungen und Home Office-Möglichkeiten nur noch über E-Mail-Austausch geführt werden. Oder extern, wenn mit Hilfe der Internet-Technologie ganz neue Geschäftsmodelle in der Beziehung zu Kunden eingerichtet werden.

Oder nehmen Sie beispielsweise den Einfluss der Technik mit ihrer Mobilität auf das Kundenverhalten, das wir gerade an einem ganz aktuellen Fall der neuen Zugverbindung zwischen St. Gallen und Konstanz beobachten können. Der Einzelhandel in St. Gallen diskutiert jetzt, wie stark er in den Sog des grenzüberschreitenden Einkaufstourismus hineingezogen werden kann. Die Einrichtung einer schnelleren Anbindung von Konstanz an die Ostschweiz ist allerdings schon seit Jahren bekannt, der Trend einer Mobilitätserhöhung durch die neue Bahntechnik lässt jedoch in Verbindung mit dem neuen Franken-Wechselkurs seit Anfang des Jahres eine massive Verschärfung der Auswirkungen im Ostschweizer Einzelhandel befürchten.

Diese Beispiele lassen sich beliebig erweitern. Sie beinhalten – vereinfacht ausgedrückt – immer die Frage, welche Trends für ein Unternehmen überhaupt einen Einfluss haben, welche Intensität den Auswirkungen zuzuschreiben ist, welche Veränderungen dadurch im Unternehmen notwendig sind und wie die Veränderungsprojekte zu einem dauerhaften Erfolg werden. Unternehmerisches Handeln zeichnet sich zudem dadurch aus, dass man sich möglichst frühzeitig mit den Trends beschäftigt und dass man bei Trends und den sich daraus ergebenden Veränderungen im Unternehmen nicht nur Bedrohungen sieht, sondern in der Beschäftigung mit einem Trend auch Chancen zu einer positiven Weiterentwicklung des Unternehmens wahrnimmt.

### **Wie können Sie in Unternehmen mit dieser beschriebenen Situation umgehen?**

Es gibt im Markt zwischenzeitlich eine Reihe von Beratergruppen, die sich als Strategie- und Change-Management-Beratungen auf die Bearbeitung der angesprochenen Fragestellungen spezialisiert haben. Beim Einsatz grösserer Beratergruppen gibt es jedoch mindestens zwei Befürchtungen, die eine KMU-Betriebsgrösse strapazieren. Grössere Beratergruppen tendieren dazu, dass sie ein Klientensystem überfordern, weil sie sich mit zu vielen Herausforderungen auf einmal für das Unternehmen beschäftigen und für die anschliessenden Veränderungsprojekte in der Mitarbeiterschaft dann nicht genügend Veränderungsenergien vorhanden sind.

Diese Beratergruppen leben ja nicht von simplen, unaufwendigen Aufträgen, sondern von tagewerkintensiven Projekten, die in der Konzeptvorlage immer bestechend aussehen und ein hohes Anspruchsniveau abstrahlen. Wenn diese Projekte dann nicht die erwünschten Ergebnisse erbringen, gibt es Gründe, die man dann dem Klientensystem zuschreibt oder man muss eben noch ein Folgeprojekt anhängen. In jedem Fall resultiert der Einsatz von grösseren Beratergruppen in KMU-Betriebsgrössen in einer Kostendimension, die – wenn man die betriebliche Umsatzrendite heranzieht – einem exorbitanten Umsatz entspricht. Ein KMU mit einer Umsatzrendite von 10% muss bei Beratungskosten von CHF 50'000 dafür einen Umsatz von einer halben Millionen generieren. Diese Rechnung verbietet einem KMU eigentlich, den umfangreichen Einsatz einer grösseren Beratergruppe.

Gleichwohl muss man sich auch in KMU mit den neuen Trends und Herausforderungen befassen und sich fragen, welche Bedeutung sie für das eigene Unternehmen haben. Dabei wäre es hilfreich, lediglich mit einem einzelnen Moderator zusammenzuarbeiten, der vor allem die Geschäftsführung selbst oder einen erweiterten Geschäftsführungskreis in das Projekt aktiv einbindet.

Da es in jedem KMU eine Art periodische Klausur für die Weiterentwicklung des Unternehmens gibt – oder geben sollte –, kann man diese Treffen mit einem externen Moderator so gestalten, dass sich aus der Beschäftigung mit den relevanten Trends und Herausforderungen neue strategische Initiativen ergeben.

Die Weiterentwicklung eines Unternehmens verlangt in jedem Fall Ressourcen, die man in seine eigene Zukunftssicherung investieren muss. Den Kopf in den Sand zu stecken und so zu tun, als ob das neue VUKA-Umfeld mit seinen Trends und Herausforderungen das eigene Unternehmen gar nichts angeht, könnte demgegenüber sehr teuer werden – wenn man später überhaupt noch reagieren kann.

Und hier die im Text zitierte Quelle der österreichischen Beratergruppe, auf die wir uns bezogen haben: HEITGER, Barbara, SERFASS, Annika: Unternehmensentwicklung, Wissen, Wege, Werkzeuge für morgen, Stuttgart (Schäffer-Poeschel) 2015

## 5.12 Unser diesjähriges Büchergeschenk: Zwei Veröffentlichungen wider den Zeitgeist

In den vergangenen Jahren haben wir Ihnen regelmässig Bücher vorgeschlagen, mit denen Sie im geschäftlichen Alltag erfolgreicher werden oder mit denen Sie Ihre persönliche Lebensführung, gleichsam als Vorgesetzter Ihres Ichs, zufriedener gestalten. Die Bücher, die wir für Sie ausgesucht hatten, standen jeweils für das „Mainstream-Denken“ in der Führung und in der Arbeitswelt.

Bei jedem Konzept und jeder Vorgehensweise in der Wirtschaft und bei allen Management-Weisheiten, die in der Vergangenheit Verbreitung gefunden haben, gibt es jedoch immer auch eine andere Seite der Wirklichkeit. Dieser Teil der Realität wird zunächst meist völlig übergangen, weil man die neuen Errungenschaften in ausschliesslich positivem Licht erörtert. Aber dort, wo etablierte Praktiken so positiv dargestellt werden, gibt es auch andere Perspektiven, die man nicht ganz ausblenden darf.

Wir waren mit unserem diesjährigen Büchergeschenk etwas mutiger als sonst und haben für Sie zwei Veröffentlichungen ausgesucht, die nicht dem Zeitgeist entsprechen und Sie mit einer anderen Sichtweise vertraut machen.

Die erste Arbeit von

- HOCK, Andreas: Like mich am Arsch. Wie unsere Gesellschaft durch Smartphones, Computerspiele und soziale Netzwerke vereinsamt und verblödet, München (riva Verlag) 2013

ist zwar vom Titel her etwas gewöhnungsbedürftig, aber behandelt in hervorragender Weise eine Kehrseite der neuen digitalen Welt, in der wir alle zu Akteuren geworden sind. Der Autor erörtert in einem lockeren und süffigen Stil, welche Konsequenzen sich aus der exzessiven Verwendung der neuen digitalen Techniken für unser Leben ergeben. Der Weg in die Smartphone-Gesellschaft mit seinen gesamten Begleiterscheinungen, über die Verwendung von Facebook oder die vielen „Hirn-App-schaltungen“ und das gesamte Leben durchdringende „Erleichterungen“ sind nur einige Beispiele, die vordergründig als Errungenschaft gefeiert werden, die aber eben auch noch eine Schattenseite haben.

Wenn Sie zu den bislang unkritischen Nutzern der neuen digitalen Möglichkeiten gehören, wird Sie das Buch für eine andere Blickstellung auf den Umgang mit den neuen digitalen Medien sensibilisieren. Und wenn Sie gelegentlich schon ein ungutes Gefühl mit Ihrem Auftritt in der neuen digitalen Welt und Ihrem Umgang mit den sich bietenden technischen Möglichkeiten hatten, dann wird Ihnen der Autor, mit vielen Beispielen versehen, auch eine substantielle Begründung liefern, dass Ihr unwohles Gefühl gerechtfertigt war.

---

Das zweite Buch, das wir Ihnen dieses Mal unter der Überschrift „Wider den Zeitgeist“ vorschlagen wollen, ist – vom Untertitel aus betrachtet – aussagekräftiger als es der blasse Haupttitel vermuten lässt:

- HEINECKE, Hans-Jürgen: Meetings sind Zeitverschwendung. Eine Expedition in die Welt der Business-Irrtümer, Weinheim (Wiley) 2014

Der Autor stellt 16 klassische Management-Mythen auf den Prüfstand, die als fraglose und nicht mehr hinterfragte Selbstverständlichkeiten Eingang in das heutige Denken von Führungskräften gefunden haben. Dazu gehören so Business-Irrtümer wie „Ohne Druck keine Ergebnisse“, „Handlungsfreiheit hat man nur an der Spitze“ oder „Die Marktforscher kennen den Markt am besten“. Aber auch der häufig erwähnte Irrtum „Meetings sind nur Zeitverschwendung“ gehört dazu, der den Verlag veranlasst hat, dem Buch den Haupttitel zu geben.

Der Autor behandelt aus eigener langjähriger Führungserfahrung und aus seiner späteren Praxis als Unternehmensberater die gängigen Fehlannahmen im Management und stellt den kurzweilig vorgetragenen Business-Irrtümern „Alternativ-Mythen“ gegenüber, die mit den erörterten Beispielen sehr einsichtig sind. Am Ende könnte beim Leser ein revidiertes Verständnis von Management im heutigen Führungsalltag stehen. Dass der Autor im Wesentlichen auf seinen eigenen grossbetrieblichen Kontext rekurriert, steht einer Übertragung auf die vornehmlich KMU-geprägte Welt der Revidas Info-Leser nicht im Wege.

Wenn Sie unser Büchergeschenk in Anspruch nehmen wollen, senden Sie uns einfach den Talon im Anhang (letzte Seite im Anhang) der Revidas-Info zu. Der Versand der Bücher erfolgt bis ca. Ende Januar 2016.

## 6 Steuern

### 6.1 Fahrzeugkosten

#### 6.1.1 Überblick

Bereits in der Revidas Info des Vorjahres haben wir über die Beschränkung des Fahrzeugkostenabzugs „FABI“ (Bundesbeschluss vom 20. Juni 2013 über die Finanzierung und den Ausbau der Eisenbahninfrastruktur, welcher mit 62% am 9. Februar 2014 vom Volk und den Ständen angenommen wurde), gesprochen.

Gemäss Art. 26 Abs. 1 lit. a DBG können als Berufskosten die notwendigen Kosten für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte bis zu einem Maximalbetrag von CHF 3'000.– abgezogen werden (gültig ab 1. Januar 2016). Dies entspricht einem täglichen Arbeitsweg von rund 20 km. „FABI“ hat auch Auswirkungen auf jene Steuerpflichtigen, denen von ihrem Arbeitgeber ein Geschäftsfahrzeug zur geschäftlichen und privaten Nutzung zur Verfügung gestellt wird. Die Gehaltsnebenleistung „Geschäftsfahrzeug“ umfasst:

- Private Nutzung des Geschäftsfahrzeuges in der Freizeit, welche in der Regel durch die Pauschale von 9.6% des Kaufpreises (exkl. Mehrwertsteuer) bewertet wird. Dieser Betrag ist im Lohnausweis aufzuführen. Es sind die Sozialversicherungsabgaben und die Mehrwertsteuer abzurechnen!
- Die Nutzung des Geschäftsfahrzeuges für den Arbeitsweg ist im vorerwähnten Privatanteil **nicht** enthalten. Dies hatte bisher keine Auswirkungen, weil der Arbeitsweg uneingeschränkt in den Berufskosten in Abzug gebracht werden konnte. Durch die Limitierung aufgrund der FABI-Initiative muss diese Komponente nun separat und kompliziert herausgerechnet werden. Das bisherige „Null-Summen-Spiel“ ist abgeschafft.

Varianten:

- Erfassung im Lohnausweis
- Erfassung in der privaten Steuererklärung

Um die Arbeitgeber zu entlasten, wurde entschieden, dass die Erfassung in der privaten Steuererklärung erfolgen soll. Diese Vorgehensweise löst für den Teil des Arbeitsweges grundsätzlich weder die Sozialversicherungsabgaben noch die Mehrwertsteuer aus.

Folgende Abgaben fallen für den Privatverkehr an:

- Verkehrssteuern
- Gebühren für die Einlösung des Fahrzeugs in der Schweiz
- Gebühren der entsprechenden Ämter (z.B. Strassenverkehrsamt)
- Vignette
- Mineralölsteuer
- CO<sub>2</sub>-Abgabe
- Schwerverkehrsabgabe LSV
- NEU FABI

Neben der vorerwähnten Limitierung bei den Bundessteuern können die Kantone separate Regelungen einführen, was nun ebenfalls (leider) der Kanton St.Gallen mit der Abstimmung vom 15. November 2015 gemacht hat. Die St.Galler Stimmberechtigten haben die Beschränkung des Pendlerabzugs ganz knapp angenommen (51.3 % stimmten Ja gegen 48.7 % Nein). Wir gehen davon aus, dass allein im Kanton St.Gallen rund 56'000 Pendler davon betroffen sein werden.

Auszugsweise nachfolgend der derzeitige Stand bei den kantonalen Regelungen:

Kanton AI	keine Beschränkung
Kanton AG	keine Beschränkung
Kanton AR	maximal CHF 6'000
Kanton SG	maximal CHF 3'655 (=GA 2. Klasse)
Kanton ZH	CHF 3'000
Kanton TG	CHF 6'000
Kanton GR	keine Beschränkung
Kanton BE	maximal CHF 6'700

Fragen, die wir uns in diesem Zusammenhang stellen:

- Kann es sein, dass ein Arbeitnehmer, welcher seine Stelle verliert, schnellstmöglich einen Arbeitsplatz in weiterer Entfernung annimmt, somit pendeln muss und nun den Arbeitsweg nicht mehr vollständig als Berufskosten abziehen darf. Soll dies sozial sein?
- Wie verhält es sich mit der unnötigen Verkomplizierung bei den Steuerdeklarationen und der Differenzierung bei den Bundessteuern und Kantonssteuern?
- Welchen Einfluss wird zukünftig das zur Verfügung stellen eines Geschäftsfahrzeuges auf das zu versichernde Gehalt (Vorsorge- und Versicherungssituation) des Mitarbeiters haben?
- Wird die Präponderanzmethode (Geschäftsfahrzeuge überhaupt zulässig oder nicht) bei Selbständigerwerbenden, die beruflich nicht sehr oft mit dem Fahrzeug unterwegs sind, vermehrt geprüft?
- Löst dies eine Verschärfung in der Praxis aus?

**Unsere Meinung: FABI = unnötige Verkomplizierung!**

### 6.1.2 Folgen

- Bei Geschäftsfahrzeugen muss zukünftig eine Deklaration der gesamten Fahrkosten zur Arbeit in der Steuererklärung unter den übrigen Einkünften erfolgen. Die Fahrkosten bei den Berufsauslagen werden dann nur noch maximal zum limitierten Höchstansatz, unterschiedlich bei den Bundessteuern und den Kantonssteuern, gewährt.
- Feld F im Lohnausweis für unentgeltliche Beförderung zwischen Wohn- und Arbeitsort muss nach wie vor angekreuzt werden!
- Der Privatanteil von 0.8% pro Monat auf dem netto Anschaffungswert ohne Mehrwertsteuer muss weiterhin in Abzug gebracht werden (dieser betrifft gemäss Interpretation der Steuerbehörde nur die Privatfahrten, jedoch nicht den Arbeitsweg).
- Der Lohnausweis qualifiziert als Urkunde. Für die vollständige Deklaration des Lohnausweises ist der Arbeitgeber verantwortlich.

### 6.1.3 Privatanteile Geschäftsfahrzeuge

Nachfolgend möchten wir insbesondere auf die Neuerungen (Verkomplizierung!) im Bereich Privatanteile Geschäftsfahrzeuge / Vergütung Arbeitsweg auf der Basis der Direkten Bundessteuer hinweisen.

1. Vergütet der Arbeitgeber die vollen Kosten für den Arbeitsweg, unabhängig davon, ob dieser mit dem Privatfahrzeug oder öffentlichen Verkehr zurückgelegt wird, war es bislang die Regel, dass auf eine Korrektur verzichtet wurde. Dies aus der Überlegung, dass der Mitarbeitende den Arbeitsweg im Gegenzug bei der privaten Steuererklärung hätte geltend machen können. Neu ist die Vergütung des Arbeitsweges in Ziff. 2.3 zu deklarieren, weil aufgrund der FABI-Initiative der Abzug auf CHF 3'000.– beschränkt wird. Ein höherer Betrag wird voll als steuerbares und sozialversicherungspflichtiges Einkommen erfasst. Die Folgen bei der Mehrwertsteuer sind noch ungeklärt. Der Sachverhalt mit Generalabonnementen ist ebenfalls noch nicht geklärt.
2. Für Arbeitnehmende im Aussendienst mit Geschäftsfahrzeugen wird in deren privater Steuererklärung ab 1. Januar 2016 die Differenz zwischen dem theoretischen Arbeitswegabzug und der FABI-Pendlerpauschale aufgerechnet. Wenn der Aussendienstmitarbeitende nachweisen kann, dass er von zu Hause nicht zuerst an den Arbeitsort sondern direkt zum Kunden fährt, zählt dieser Fall nicht als Arbeitsweg. Für eine Steueroptimierung hat dieser eine detaillierte Agenda zu führen, wann er von zu Hause zuerst an den Arbeitsort und dann in den Aussendienst bzw. umgekehrt gefahren ist. D.h. der theoretische Arbeitswegabzug wird um diese Tage gekürzt.

Besitzt ein Arbeitnehmender einen Geschäftswagen und arbeitet er vollständig oder teilweise im Aussendienst (Handelsreisende, Kundenberater, Monteure, Arbeiter mit Erwerbstätigkeit auf Baustellen und Projekten) muss der Arbeitgeber **unter Ziff. 15 den prozentmässigen Anteil Aussendienst bescheinigen**. Geschäftsfahrzeuge werden nur noch zugelassen, wenn mehrheitlich Aussendienst angenommen wird.

#### Berechnungsbeispiel Mitarbeiter im Aussendienst

Hat ein Mitarbeiter ein Geschäftsauto zur Verfügung und sein Arbeitsweg beträgt 30 km, so ergibt sich bei einem Kilometeransatz von CHF 0.70 und angenommenen 240 Arbeitstagen eine Aufrechnung von CHF 7'080.–.

30 km x 2 x 0.70 x 240 =	CHF	10'080
Abzüglich FABI-Pauschale	CHF	-3'000
<b>Geldwerter Vorteil für Arbeitsweg</b>	<b>CHF</b>	<b>7'080</b>

Wenn nun der Arbeitgeber in Ziff. 15 des Lohnausweises bescheinigt, dass der Arbeitnehmer zu 40% seiner Arbeitszeit im Aussendienst (also 60% am Arbeitsort) arbeitet, ergibt das die folgende Aufrechnung:

30 km x 2 x 0.70 x 240 x 60%	CHF	6'048
Abzüglich FABI-Pauschale	CHF	-3'000
<b>Geldwerter Vorteil für Arbeitsweg</b>	<b>CHF</b>	<b>3'048</b>

**Achtung:** Diese Aufrechnung kommt zum Privatanteil von 9.6% hinzu.

Bei einem Unternehmensberater, der immer auch zu Kunden fährt, dürfte das nicht problemlos in Prozenten der Arbeitszeit festzulegen sein. Es wird Rechtsfälle geben!

**Fazit:** Sollte sich in naher Zukunft keine Änderung in Zusammenhang mit der FABI-Initiative ergeben, sollten Unternehmen prüfen, ob aus steuerlicher Sicht Geschäftsfahrzeuge trotz der zusätzlichen administrativen Umtriebe noch sinnvoll sind, oder ob ein Wechsel auf Privatfahrzeuge mit Kilometer-Entschädigung für die effektiv gefahrenen Geschäftskilometer für viele Angestellte sinnvoller wäre.

#### 6.1.4 Effektive Methode

##### Grundsatz

Bei dieser Berechnungsmethode wird der **effektive Anteil** der privaten Nutzung ermittelt. Dessen Nachweis kann mittels eines **Bordbuches** erfolgen, in dem alle Fahrten notiert werden. Die Anzahl der gesamt privat zurückgelegten Kilometer werden dabei mit einem vorgegebenen **Referenzsatz** von CHF 0.70/Kilometer multipliziert (z.B. 5'000 Privatkilometer x CHF 0.70).

##### Abweichung

Ein tieferer als der vom TCS festgelegte **Referenzsatz** kann nur dann angewendet werden, wenn dies unter bestimmten Voraussetzungen **kalkulatorisch nachweisbar** ist. Umgekehrt kann bzw. muss ebenso ein höherer Ansatzwert verwendet werden, wenn es sich beim Fahrzeug um eines der **Luxuskategorie** handelt.

#### 6.1.5 Pauschale Methode

##### Grundsatz

Die **pauschale Methode** wird von vielen Unternehmen vorgezogen, da jene im Vergleich zur **effektiven Methode** als weniger aufwendig erscheint. Der dem Arbeitnehmer zu belastende **Privatanteil** vom Geschäftsfahrzeug beträgt dabei grundsätzlich pro Monat 0.8% des **Neukaufpreises** des Fahrzeuges (exklusive **Mehrwertsteuer**), mindestens jedoch CHF 150.00 pro Monat.

##### Abweichungen

Es ist zu beachten, dass die **pauschale Methode** nur für Personenwagen bis 3'500kg und für Fahrzeuge zur Beförderung von weniger als 9 Personen (inklusive dem Fahrer) angewendet werden kann.

#### 6.1.6 Spezialfahrzeug

Handelt es sich um ein **Spezialfahrzeug**, dessen Privatgebrauch erheblich eingeschränkt ist (z.B. falls es sich um ein Servicefahrzeug mit fest montierter Werkstatteinrichtung handelt), so muss kein **Privatanteil** verrechnet werden. Für die Verwendung eines solchen Spezialfahrzeuges zu privaten Zwecken steht dem Unternehmen grundsätzlich ein Entgelt zu.

## 6.2 Abschreibungen auf Geschäftsfahrzeuge der Luxusklasse

Das Bundesgericht hat am 1. Mai 2015 bei der Beurteilung von Geschäftsfahrzeugen der Luxusklasse folgende Sachverhalte präzisiert, welche voraussichtlich eine Verschärfung der Steuerpraxis nach sich ziehen wird:

- Grundsätzlich wird lediglich ein Fahrzeug als geschäftsmässig begründet beurteilt.
- Der Steuerpflichtige, welcher sich über die Firma zwei Fahrzeuge in der gehobenen Preisklasse (ein Auto als wichtiger Imageträger, Sicherheit, Zurücklegen von grossen Distanzen und ein Auto für allgemeine Fahrten, Winter, Allradfahrzeug) zur Verfügung stellen liess, hat seine Beschwerde gegenüber der Aufrechnung sämtlicher Kosten für das zweite Fahrzeug verloren. Nach Auffassung des Bundesgerichts lösen die vorerwähnten Argumente keine geschäftsmässige Begründetheit aus. Aufwendungen für die Befriedigung privater

Bedürfnisse, dazu gehörten auch Auslagen für standesgemässes Auftreten, fehle der erforderliche, enge Kontext zum Unternehmenszweck, selbst wenn sie unter Umständen der Erwerbstätigkeit förderlich seien. Es sei deshalb zulässig, bei sogenannten Luxusfahrzeugen mangels geschäftsmässiger Begründetheit, einen Luxusanteil (Aufrechnung von Abschreibungen...) zusätzlich nebst dem üblichen Privatanteil (0.8% pro Monat) aufzurechnen.

- Geschäftsfahrzeuge an sich seien nur dann geschäftlich begründet, wenn sie mehrheitlich ca. 51% plus der Jahreskilometerleistung nachweislich für geschäftliche Zwecke verwendet werden. Die Beweislast liegt beim Steuerpflichtigen.

### 6.3 Aus- und Weiterbildungskosten

Neu abzugsfähig sind die Kosten für berufsorientierte Aus- und Weiterbildung. Ein Bezug zum derzeit ausgeübten Beruf ist nicht mehr erforderlich.

- Weiterbildung
- Ausbildung zum beruflichen Aufstieg
- Durch äussere Umstände bedingte Umschulung
- Freiwillige Umschulung
- Wiedereinstieg in das Berufsleben

Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung sind bis zum gesamten Betrag von CHF 12'000.- (DBG) abzugsfähig. Die Höhe ist somit limitiert. Die Kantone können eigene Einschränkungen vorsehen.

Die vom Arbeitgeber getragenen Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung stellen keinen geldwerten Vorteil dar. Wenn die Kosten vom Arbeitgeber bezahlt werden, ist keine Limitierung vorgesehen.

<b>Die berufsorientierten Aus- und Weiterbildungskosten</b>		
<b>Abzugsfähigkeit</b>	<b>Geltendes Recht</b>	<b>Neu</b>
Weiterbildung (im engeren Sinne)	Ja	Ja
Ausbildung zum beruflichen Aufstieg	Nein	Ja
Freiwillige Umschulung	Nein	Ja
Durch Umstände bedingte Umschulung	Ja	Ja
Wiedereinstieg	Ja	Ja
Erstausbildung	Nein	Nein
Liebhaberei, Hobby	Nein	Nein

Quelle: Steuerseminar Thurgau

Ein Bildungslehrgang wird als „Liebhaberei“ angesehen und nicht zum Abzug zugelassen, wenn er zu keiner beruflichen Qualifikation führt und auch nicht berufsorientiert ist. Eine berufliche Qualifikation liegt vor, wenn die steuerpflichtige Person aufgrund des absolvierten Bildungslehrgangs dazu befähigt wird, unter Einsetzung des durch diesen Lehrgang erworbenen Wissens bei einer 100%igen Anstellung die finanzielle Unabhängigkeit zu erlangen.

Grundsätzlich nicht abzugsfähig sind:

- PC, Notebook, Drucker, Tablet, Smartphone, Software, Internetanschlussgebühren, Verbindungsgebühren, Informatikkosten zur Einrichtung, Server, Router, etc.

Nötigenfalls können diese als übrige Berufsauslagen vorbehaltlich Begründung eines unmittelbaren Zusammenhangs teilweise (meistens 50%) geltend gemacht werden.

Ein Arbeitszimmer für die Weiterbildung wird üblicherweise nicht zum Abzug zugelassen.

## 6.4 Aufwandbesteuerung

Nach diesjährigem Recht konnten im ersten Jahr nach der Rückkehr aus dem Ausland in die Schweiz auch Schweizer Bürger nach Aufwand besteuert werden. Neu gibt es die Möglichkeit der Aufwandbesteuerung für Schweizer Bürger nicht mehr. Bei ausländischen Ehegatten kann nicht mehr wie bisher jeder Ehegatte für sich selbst entscheiden, sondern beide ausländischen Ehegatten müssten die Voraussetzungen für die Aufwandbesteuerung erfüllen. Ab dem 1. Januar 2016 gilt im Bereich der Besteuerung nach dem Aufwand wohl nichts Neues, aber die Verschärfungen führen dazu, dass der Vorwurf des Steuerdumpings vom Tisch sein sollte.

## 6.5 Strafflose Selbstanzeige – Generelle Steueramnestie

Auf den 1. Januar 2010 wurde die strafflose Selbstanzeige (kleine Steueramnestie) eingeführt. Zeigt eine steuerpflichtige Person zum ersten Mal eine Steuerhinterziehung selbst an, wird auf eine Bestrafung bzw. Bussenerhebung verzichtet. Nachsteuern und Zinsen sind geschuldet.

Wenn Erben Steuerfaktoren der Erblasser nachdeklarieren, erfolgt diese Nachbesteuerung nur für die letzten 3 Jahre vor dem Tod.

Entscheidend für die strafflose Selbstanzeige ist, dass diese aus eigenem Antrieb, spontan und freiwillig erfolgt. Wenn diese erst nach einer Belegeinforderung im Veranlagungsverfahren erfolgt, ist es erfahrungsgemäss zu spät. Die Selbstanzeige ist der Steuerbehörde ausdrücklich zu deklarieren. Es empfiehlt sich, diese separat und schriftlich vorzunehmen. Einzelne Steuerbehörden haben dafür spezielle Abteilungen geschaffen.

Eine weitere Bedingung ist, dass der Steuerpflichtige die Steuern und Zinsen (sofort) bezahlt. Zu beachten ist, dass bei der strafflosen Selbstanzeige insbesondere Vermögen, Vermögenserträge und Einkünfte von Privatpersonen abgedeckt sind. Handelt es sich um Geschäftsvermögen, sind zusätzliche Bereiche wie folgt zu berücksichtigen:

- Mehrwertsteuer
- AHV
- Verrechnungssteuer
- Stempelabgaben
- Allfällige Doppelbesteuerungseffekte aufgrund von geldwerten Leistungen / verdeckten Gewinnausschüttungen
- Etc.

Deshalb ist jeder Fall für sich zu beurteilen.

Ein weiterer möglicher Fallstrick kann sein, wenn weitere Personen an der Nichtdeklaration beteiligt waren und/oder zusätzlich steuerstrafrechtlich relevante Handlungen begangen wurden, bei welchen Verwaltungsräte, Geschäftsleitungs- oder Kadermitglieder mithaften könnten. Das Verfahren sollte deshalb koordiniert werden.

All dies ist und wurde bisher unter dem Titel der „kleinen Steueramnestie“ diskutiert. Zwischenzeitlich wurde wiederum das Thema einer „grossen Steueramnestie“ auf den Tisch gebracht.

## **6.6 AIA Automatischer Informationsaustausch Schweiz–EU**

Das Jahr 2018 wird für Steuersünder unangenehm. Dann fliessen mit dem automatischen Informationsaustausch (AIA) erstmals Daten über Bankkonten von Schweizern aus dem Ausland in die Schweiz – auch von nicht deklarierten Guthaben. Es drohen Nachzahlungen und hohe Bussen.

Der Vorstoss für eine Steueramnestie 2017 ist in politischer Verhandlung. Der Bundesrat hält bis anhin die straflose Selbstanzeige für ausreichend.

Am 27. Mai 2015 haben Vertreter der Schweiz und der EU das Abkommen über den automatischen Informationsaustausch (AIA) in Steuersachen unterzeichnet. Ab dem 1. Januar 2017 werden Daten gesammelt, welche ab dem 1. Januar 2018 ohne Wenn und Aber ausgetauscht werden. Der Datenaustausch verläuft in beide Richtungen. Mit 85 zu 80 Stimmen hat der Nationalrat am 16. September 2015 in diesem Zusammenhang dem kurzfristig eingereichten Antrag von Nationalrat Fabio Regazzi zur Einführung einer allgemeinen Steueramnestie zugestimmt.

Vertreter aus Politik und Verwaltung argumentieren, dass eine Änderung von Regeln zwingend nach einem fairen Übergang von „bisher“ zu „jetzt“ stattfinden sollte. Grundsätzlich müsste eine „grosse Steueramnestie“ per 1. Januar 2017 in Kraft treten. Ansonsten würde diese Änderung gegen den automatischen Informationsaustausch laufen.

Auch wenn das Schweizer Bankgeheimnis –politisch betrachtet– nochmals bestätigt wurde, ist zu beachten, dass mit dem automatischen Informationsaustausch grenzüberschreitende Vermögensverhältnisse auch für in der Schweiz Ansässige mit Hauptsteuerdomizil Schweiz (Schweizer Bürger oder Nicht-Schweizer Bürger) vom Ausland in die Schweiz gemeldet werden.

Der sogenannte Bankgeheimnisschutz betrifft somit nur noch Bankverbindungen innerhalb der Schweiz gegen Hauptsteuerdomizilierte in der Schweiz. Somit sind mindestens die Tage der Schwarzgeldkonten im Ausland so oder so gezählt.

Personen, welche sich somit für die straflose Selbstanzeige nach dem heutigen Recht entscheiden, stehen nun vor der grundsätzlichen Frage, ob sie im Zusammenhang mit der eventuell doch noch einzuführenden grossen Steueramnestie nochmals zuwarten wollen oder nicht, trotz des Risikos, dass eventuell durch eine frühere Handlung die Schwarzgeldkonten aufgedeckt werden könnten.

Somit zusammengefasst einige Sachverhalte, Begriffe und Abkürzungen, welche uns in den nächsten Monaten und Jahren beschäftigen werden:

19.11.2014 Multilaterale Vereinbarung der zuständigen Behörden über den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten (MCAA). 100 Staaten haben sich zur Einführung des AIA-Standards entschlossen!

27.05.2015 Konkretisierung zwischen Schweiz und EU in Bezug auf AIA, wonach 28 EU-Länder ab dem 01.01.2017 Kontodaten erheben.

2013 Multilaterales Übereinkommen über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen.

13.02.2013 Base Erosion and Profit Shifting (BEPS), mehr als 60 Länder – alle OECD- und G20-Mitglieder – sowie einige weitere Staaten wie folgt, nehmen daran teil:

**OECD:** Australien, Belgien, Chile, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Luxemburg, Mexiko, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Südkorea, Tschechien, Türkei, Ungarn, Vereinigte Staaten, Vereinigtes Königreich

**G20:** Argentinien, Brasilien, China, Indien, Indonesien, Russland, Saudi-Arabien, Südafrika. Andere Staaten: Albanien, Aserbaidschan, Bangladesch, Costa Rica, Georgien, Jamaika, Kenia, Kolumbien, Kroatien, Lettland, Litauen, Malaysia, Marokko, Nigeria, Peru, Philippinen, Senegal, Singapur, Tunesien, Vietnam.

#### **Ziele und Trends der Arbeiten sind:**

- Steuerliche Auswirkung der digitalen Wirtschaft, wo soll z.B. der Profit im Internethandel besteuert werden?
- Hybrid Mismatch Arrangements oder hybride Konstrukte; dies sind Konstrukte, welche die unterschiedlichen Steuergesetzgebungen der einzelnen Länder optimiert anwenden, z.B. Verlagerung von Gewinnen in Offshore-Staaten
- Harmful Tax Practices oder schädliche Steuerpraktiken, wie z.B. Domizilgesellschaften, gemischte Gesellschaften, steuerfreie Zusatzerträge in Holdinggesellschaften, Sonderrulings, etc. sollen abgeschafft werden (hier wird als Ersatz insbesondere das Thema der IP-Boxen (intellectual property box bzw. Lizenzboxen) und das Thema des automatischen spontanen Informationsaustausches von speziellen Steuerrulings ab dem 1. Januar 2017 oder früher diskutiert)
- Missbrauch von Doppelbesteuerungsabkommen
- Missbräuchliche Praktiken bei den Verrechnungspreisen zwischen Hoch- und Tiefsteuermärkten (Verschiebung der Gewinne)
- Dokumentation der Verrechnungspreise, nämlich Vereinheitlichen der Dokumentationsanforderungen und Aufnahme in einer Übersichtstabelle über die steuerliche Situation der multilateralen Unternehmen in den einzelnen Ländern
- Beschleunigte Umsetzung sämtlicher beschlossener Massnahmen.
- BEPS wird in der Schweiz auf die Unternehmenssteuerreform III massgebliche Auswirkungen haben

Im Dezember 2014 wurde das Bundesgesetz zur Umsetzung der revidierten Empfehlungen der Groupe d'action financière (GAFI) verabschiedet. GAFI ist eine von der G7 ins Leben gerufene Expertengruppe, welche Empfehlungen zur Bekämpfung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung erlässt. Die Schweiz musste verhindern, dass sie nicht auf der sogenannten Schwarzen Liste landete.

Immer mehr werden Sie von Banken mit sogenannten „Selbstdeklarationsformularen“ konfrontiert, wonach Sie von den Banken angefragt werden, ob Sie sämtliche Konten steuertransparent deklariert haben und/oder, dass die Bank ermächtigt wird, Geschäftsbeziehungen und Dokumente bei Bedarf der zuständigen nationalen Steuerbehörde oder einer anderen Behörde sowie der Eidgenössischen Steuerverwaltung bekannt zu geben. Einerseits handelt es sich dabei um bankinterne, individuelle Formulare. Andererseits stehen die Banken aufgrund der aktuellen Gesetze im Konflikt zwischen den verschiedenen vorerwähnten Erfassungs- und Meldepflichten und dem noch gültigen Bankgeheimnis in der Schweiz.

Händler und Händlerinnen, z.B. Antiquitäten- und Kunsthändler etc., die im Rahmen ihrer Handelstätigkeit Bargeld von mehr als CHF 100'000.- entgegen nehmen, sind dem Geldwäschereigesetz bzw. der Geldwäschereiverordnung unterstellt worden. Die neuen Verordnungsbestimmungen treten per 1. Januar 2016 in Kraft. Dies erfolgte durch die FINMA (Eidgenössische Finanzmarktaufsicht).

Sogenannter berufsmässiger Finanzintermediär kann man bereits sein, wenn man pro Kalenderjahr einen Bruttoerlös von mehr als CHF 20'000.- erzielt und/oder mit mehr als 20 Vertragsparteien Geschäftsbeziehungen unterhält, welche sich nicht auf eine einmalige Tätigkeit beschränken. Der Finanzintermediär ist verpflichtet, Art und Zweck der vom Vertragspartner gewünschten Geschäftsbeziehung zu identifizieren. Von der Eidgenössischen Steuerverwaltung wurde ein Merkblatt erstellt, welches sogar Einfluss auf die zu rechnenden Honorare nimmt:

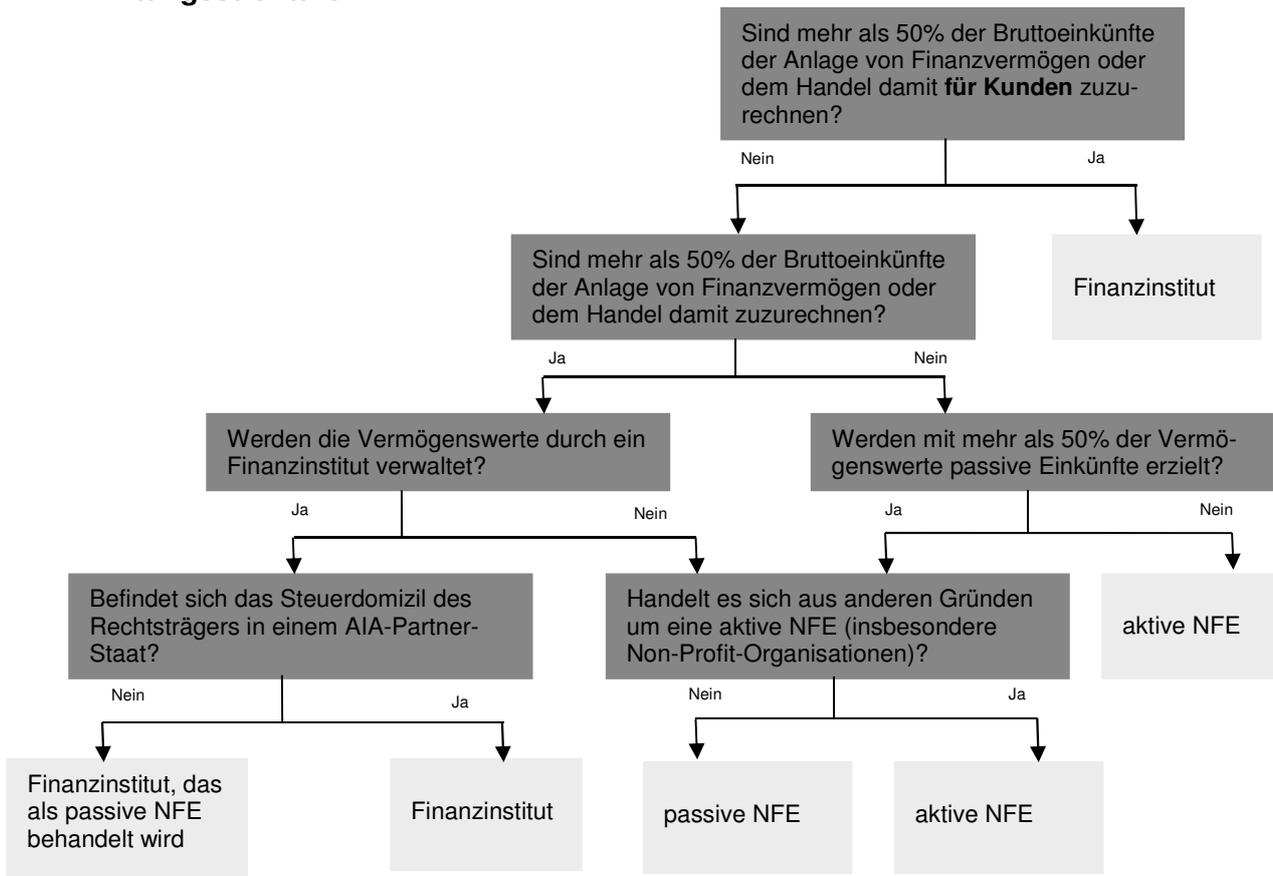
- Kommission bei Forderungen auf den Nominalbetrag, bei Wertschriften und Beteiligungen auf den Börsenwert oder auf den Verkehrswert, bei Liegenschaften auf den Verkehrswert
- Der Mindestertrag soll mindestens 2 Promille auf die ersten CHF 10 Mio., 1.5 Promille auf die zweiten CHF 10 Mio. und 1 Promille auf die CHF 20 Mio. übersteigenden Werte betragen.

Folgende Daten werden von den pflichtigen Finanzinstituten an die Eidgenössische Steuerverwaltung gemeldet, die diese Daten dann automatisch (im Gegensatz zur heutigen Auskunftserteilung auf Nachfrage hin), ihrem ausländischen Äquivalent weiterleitet:

- Name, Adresse, Ansässigkeitsstaat, Steueridentifikationsnummer, Geburtsdatum und -ort
- Bei einem Rechtsträger, der Kontoinhaber ist: Name, Adresse, Steueridentifikationsnummer des Rechtsträgers sowie die Daten aller meldepflichtigen Personen
- Kontonummer, Name und gegebenenfalls Identifikationsnummer des meldenden Finanzinstitutes
- Kontostand oder -wert (einschliesslich Barwert oder Rückkaufswert) bei rückkauffähigen Versicherungs- oder Rentenversicherungsverträgen zum Ende des Kalenderjahres oder zum Zeitpunkt der Kontoauflösung
- Gesamtbruttoertrag der Zinsen, Dividenden und anderer Einkünfte
- Gesamtbruttoerlöse aus der Veräusserung oder dem Rückkauf der Vermögensgegenstände

Auch wird es zukünftig relevanter sein, den entsprechenden AIA-Status bei Vermögensverwaltungsstrukturen zu analysieren.

**6.6.1 Entscheidungsbaum zur Bestimmung des AIA-Status von Vermögensverwaltungsstrukturen**



NFE = Non-Financial Entities (Nicht-Finanz-Institute)

**6.6.2 AIA-Selbstauskunft für neue Konten natürlicher Personen**

Vor- und Nachname Policen-Antragsteller: .....

Wohnsitzadresse: .....

1. Sind Sie steueransässig ausserhalb der Schweiz? (Ja) / (Nein)  
 Falls Ja, gehen Sie bitte zu den Fragen 2 und 3. Falls Nein, gehen Sie bitte zu Frage 3.

2. Bitte ausfüllen:

In welchem Land Sind Sie steueransässig?	Steuerzahler-Identifikationsnummer (oder äquivalente Nummer)	Geburtsdatum (falls nicht schon aus versicherungstechnischen Gründen abgefragt)
	Nummer: .....	Datum: .....
	(.) Nicht vorhanden	
	Nummer: .....	Datum: .....
	(.) Nicht vorhanden	
	Nummer: .....	Datum: .....
	(.) Nicht vorhanden	

3. Sind Sie U.S.-Bürger (oder Inhaber einer U.S. Green Card)? (Ja) / (Nein)

Datum: ..... Ort: .....

Antragsteller Unterschrift: .....

Quelle: Der Schweizer Treuhänder 6-7/2015

### 6.6.3 Identifikation bei Versicherungsleistungen / Auszahlungen

	<b>Policeninhaber (oder unwiderruflich Begünstigter)</b>	<b>Widerruflich Begünstigter (vertraglich genannt), Zahlung bei Todesfall</b>	<b>Widerruflich Begünstigter (vertraglich genannt)</b>
<b>Neukonten</b>	Die ursprüngliche Selbstauskunft bleibt gültig ausser bei Änderung der Umstände mit Indiz auf Steueransässigkeit in einem Partnerstaat	Einholen einer Selbstauskunft bei Indiz	Einholen einer Selbstauskunft
<b>Vorbestehende Konten</b>	Einholen einer Selbstauskunft (und notwendige Dokumentation wie z.B. Wohnsitzbestätigung bei Indiz)		
	Keine Selbstauskunft notwendig, falls das Konto im Rahmen der generellen Prüfung vorbestehender Konten als meldepflichtig qualifiziert wurde.		

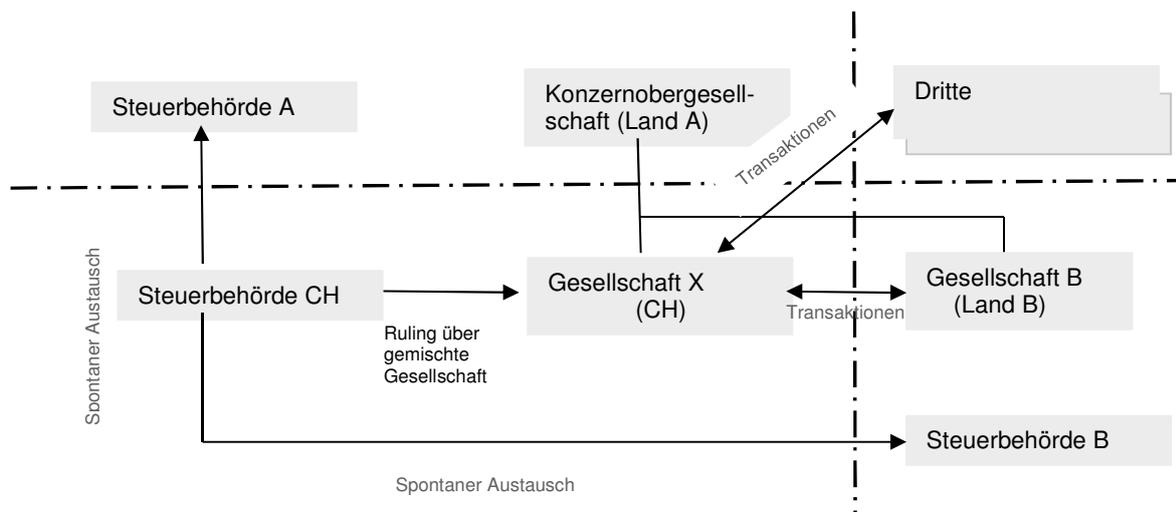
Quelle: Der Schweizer Treuhänder 6-7/2015

### 6.6.4 Unterscheidung meldepflichtige und nicht meldepflichtige Rechtsträger

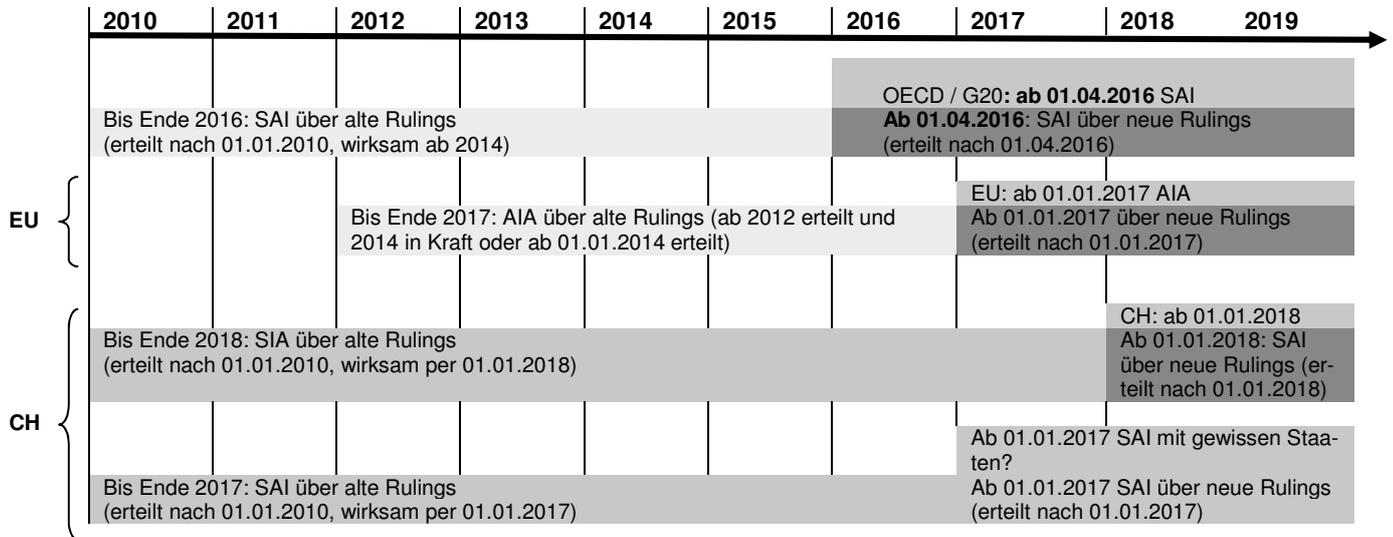
<b>Meldepflichtig</b>	<b>Nicht meldepflichtig</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Passive NFE, die in einem Partnerstaat steueransässig ist</li> <li>• Substanzielle Eigentümer (einer Passiven NFE) mit Steuersitz in einem Partnerstaat</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Aktive NFE, die börsenkotiert ist (oder Tochter einer börsenkotierten Aktiven NFE)</li> <li>• Finanzinstitut (z.B. Bank)</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Aktive NFE, die nicht börsenkotiert ist und die in einem Partnerstaat steueransässig ist</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Alle anderen (z.B. Passive NFE ohne substanzielle Eigentümer in einem Partnerstaat)</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• (für *FATCA: Nicht-Teilnehmende Finanzinstitute oder nicht kooperierend)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Steuerlich befreiter oder ausgenommener Rechtsträger (z.B. Wohltätigkeits Einrichtung oder staatliche oder behördliche Einrichtung)</li> </ul>

\*Fatca-Abkommen (Foreign Account Tax Compliance Act) mit den USA, wonach Daten zwischen zuständigen Behörden automatisch und gegenseitig ausgetauscht werden.

### 6.6.5 Funktionsweise AIA



### 6.6.6 Zeitliche Anwendung



## 6.7 Schweiz – Fürstentum Liechtenstein

Im Juli 2015 wurde zwischen der Schweiz und FL das revidierte Doppelbesteuerungsabkommen unterzeichnet:

- Reduktion der CH-Quellensteuern auf Dividenden, Zinsen und Lizenzen
- Missbrauchsbestimmungen
- Intransparente steuerliche Ansässigkeit von FL-Stiftungen
- Besonderheit bei gemeinnützigen Stiftungen: Ansässigkeit trotz Steuerbefreiung
- Aufsichtsrats- und Verwaltungsratsvergütungen
- Informationsaustausch

#### Vorteile:

- Konzerninterne Dividenden an liechtensteinische Empfänger unterliegen nicht mehr der Verrechnungssteuer von 35%.
- Beteiligungen sind ab einer Beteiligungsquote von 10% und nach einer Haltedauer von mindestens einem Jahr steuerlich privilegiert. Bei privaten Anlegern wird die Verrechnungssteuer auf 15% anstatt 35% wie bisher beschränkt.

Eine liechtensteinische Vermögensstruktur wird für die Zwecke des DBA dann als ansässig angesehen und kann von den Abkommensvorteilen profitieren, wenn die folgenden Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:

- Der Stifter hat sich in den Errichtungsdokumenten kein Widerrufsrecht vorbehalten (unwiderrufliche Vermögensstruktur)
- Der Stifter hat sich in den Errichtungsdokumenten kein Änderungsrecht vorbehalten
- Weder der Stifter noch eine ihm nahestehende Person verfügen über ein Weisungsrecht gegenüber dem Stiftungsrat
- Die Begünstigten verfügen über keinen Rechtsanspruch auf Zuwendungen aus der Vermögensstruktur
- Es handelt sich um eine ordentlich besteuerte Vermögensstruktur

Private Vermögensstrukturen sind von sämtlichen Abkommensvorteilen ausgeschlossen. Damit eine liechtensteinische Stiftung mit einem Stifter und/oder Begünstigten z.B. im Kanton St. Gallen als steuerlich nicht intransparent gilt, darf der Stifter nicht zum Kreis der möglichen Begünstigten gehören!

Gemeinnützige Stiftungen sind nicht als ansässig anzusehen, weil sich die Ansässigkeit danach bestimmt, dass eine Person in einem Staat aufgrund ihres Wohnsitzes, ständigen Aufenthalts, Ort der Geschäftsleitung, o.Ä. der Steuerpflicht unterliegt. Bei gemeinnützigen Stiftungen sind Ausnahmen möglich.

Auf Aufsichts- oder Verwaltungsratshonoraren können Quellensteuern (derzeit in Liechtenstein 12%) auf die damit zusammenhängenden Vergütungen erhoben werden. Die Schweiz stellt dann im Gegenzug diese Einkünfte unter Progressionsvorbehalt frei, das heisst, die liechtensteinischen VR-Honorare werden in der Schweiz nicht besteuert, jedoch für die Bestimmung des anzunehmenden Steuersatzes für das restliche Einkommen herangezogen. Diese Regelung gilt nicht für Stiftungsratstätigkeiten.

### **Informationsaustausch**

- Ebenso wurde der Informationsaustausch geregelt. Dieser findet Anwendung auf Geschäftsjahre, welche am 1. Januar 2016 beginnen.
- Der sonstige spontane oder automatische Informationsaustausch ist im Abkommen zwischen Schweiz und FL (noch) nicht vorgesehen.

## **6.8 Steueroptimierung im Rahmen der Jahresrechnung – Steuerhinterziehung**

Grundsätzlich wurde seitens der Politik wiederkehrend festgehalten, dass die Einführung des neuen Rechnungslegungsrechts (RRG) keine Auswirkungen auf die Steuern haben wird. Dies ist nun jedoch definitiv und endgültig vom Tisch. Der vorerwähnte Bundesgerichtsentscheid hat zu einer Verschärfung in der Beurteilung geführt. Die detaillierte Ausführung würde den Rahmen der Revidas Info sprengen. Ein Vergleich zum Rechnungslegungsrecht macht aber sicherlich Sinn.

Die Bilanzierung von nicht fakturierten Dienstleistungen und Warenvorräten wird unter dem RRG klar zur Pflicht. Was allenfalls nicht mehr gerechtfertigte Rückstellungen betrifft, müssen diese (noch) nicht aufgelöst werden. Somit liegt nun unmissverständlich vor, dass das Rechnungslegungsrecht und das Steuerrecht unterschiedliche Ziele verfolgen. Auch wenn die Auflösung nicht begründeter stiller Reserven besteuert wird, ist unseres Erachtens die vom Bundesgericht geforderte Ahndung als Steuerhinterziehung mit Bussen anzuzweifeln. Festzuhalten bleibt, dass bei fehlenden oder mehrdeutig bezeichneten Positionen in der Jahresrechnung sowie bei offenkundig nicht sachgerecht bewerteten Aktiven zukünftig die Gefahr besteht, dass Steuerbehörden ein Nach- und/oder Strafsteuerverfahren einleiten.

## **6.9 Vermögensverwaltungskosten**

Bei Wertschriften des Privatvermögens können insbesondere die Kosten für die Verwaltung und die Verwahrung durch Dritte abgezogen werden. Nicht abzugsfähig sind dagegen Kosten für den Erwerb und die Veräusserung von Wertschriften. Die meisten Kantone lassen auch Pauschalen zu.

**Abzugsfähige Kosten**

- Verwaltung und Verwahrung von Vermögen durch Behörden (Vormundschaft, Erbschaftsverwaltung, Willensvollstrecker, Banken oder andere gewerbsmässige Vermögensverwalter, Treuhandinstitute, Rechtsanwälte)
- Erstellung der der Steuerbehörde einzureichenden Wertschriftenverzeichnisse (Steuerauszug mit Ertragsangaben sowie Rückforderungs- und Verrechnungsanträge für ausländische Quellensteuern)
- Depot, Schrankfächer, Safe, Kontogebühren, Spesen für Kontoauszüge
- Devisenkurssicherung
- Ein- und Auslieferung von Wertschriften, sogenannte Transferspesen
- Einforderung von Vermögenserträgen, Coupon-Inkassospesen, Spesen bei Kapitalrückzahlungen
- Kosten für Anwälte und Gerichte für die Sicherung und Einforderung von Vermögenswerten
- Ausgleichszahlungen und Lending-Fees
- Kommissionen für Treuhandanlagen

**Nicht abzugsfähige Kosten:**

- Auslagen für den Erwerb und die Veräusserung von Wertschriften (Kommissionen, Gebühren, Courtagen, Umsatzabgaben)
- Emissionsabgaben
- Provisionen
- Entschädigung für Treuhandanlagen
- Fixe oder erfolgsorientierte Auslagen für Finanz- und Anlageberatung
- Kosten bei Vermögensumlagerungen
- Kosten für die Finanz-, Anlage-, Erbschafts-, Vorsorge- und Steuerberatung
- Prozesskosten
- Kosten für die Erstellung der Steuererklärung bei Privatpersonen
- Kosten für Erwerb und Veräusserung von Vermögenswerten wie Transaktionsgebühren, Kommissionen, Courtagen, Umsatzabgaben
- Auslagen für Finanzierungen inklusive Errichtung oder Erhöhung von Schuldbriefen
- Kommission für Treuhandanlagen
- Provision für Erwerb oder Veräusserung von Vermögenswerten
- Kosten für Fachliteratur, Börsenbriefe, Seminare, etc.
- Kosten für Onlinedienste, Telefon, Porto, etc.
- Erfolgsorientierte Honorare, Provisionen
- Emissionsabgabe

Bei komplizierten Depotstrukturen und/oder speziellen Vermögensverwaltungs-Aufträgen divergieren die steuerlich zulässigen abzugsfähigen Kosten.

Leider sind Berechnungen und Zusammenstellungen, um die maximal möglichen Kosten abzuziehen zu können, relativ komplex und aufwendig, wie nachstehendes Beispiel zeigt.

<b>Abzugsfähigkeit von Vermögensverwaltungskosten</b>				
		<b>Konkretes Beispiel</b>		
+ Bestand verwaltetes Vermögen Ende Steuerperiode	+	VES	+	5'200'000
- Bestand verwaltetes Vermögen Anfang Steuerperiode	-	VAS	-	5'000'000
+ Bezüge aus verwaltetem Vermögen während Steuerperiode	+	BV	+	300'000
- Einlagen in verwaltetes Vermögen während Steuerperiode	-	EV	-	0
X Inflation bzw. Deflation gemäss Landesindex während Steuerperiode	x	IDLI	x	0
= Inflationsbereinigte Bestandsänderung verwaltetes Vermögen in Steuerperiode	=	BÄV	=	500'000
+ ½ Bestand verwaltetes Vermögen Ende Steuerperiode	+	½ VES	+	2'600'000
+ ½ Bestand verwaltetes Vermögen Anfang Steuerperiode	+	½ VAS	+	2'500'000
= Durchschnittliches verwaltetes Vermögen in Steuerperiode	=	Ø VS	=	5'100'000
Inflationsbereinigte Bestandsänderung verwaltetes Vermögen		BÄV		500'000
: Durchschnittliches verwaltetes Vermögen in Steuerperiode	:	Ø VS	:	5'100'000
= Bestandsänderung im Verhältnis zu durchschnittlichem verwaltetem Vermögen	=	relBÄV	=	9.80%
Gesamte Vermögensverwaltungskosten in Steuerperiode		VVS		40'000
x 100% – relative Bestandsänderung	x	1-relBÄV	x	90.20%
= Abzugsberechtigte Vermögensverwaltungskosten in Steuerperiode	=	AVVS	=	36'078

Quelle: TREX – Der Treuhandexperte

## 6.10 Abgrenzungen selbständige Tätigkeit / Liebhaberei bei Pferdezucht und Pferderennsport

Gewinne aus Pferderennen sind aufgrund der Einkommensgeneralklausel steuerbar. Gewinnungskosten sind grundsätzlich nur dann abzugsfähig, wenn ihnen in derselben Steuerperiode (Periodizitätsprinzip) ein damit zusammenhängendes Einkommen der steuerpflichtigen Person gegenübersteht. Es können weder Aufzucht- noch die Ausbildungs- und Prämierungskosten der Jahre vor der massgeblichen Steuerperiode zum Abzug zugelassen werden. Im Bereich des Privatvermögens besteht – anders als im Geschäftsvermögen – keine Möglichkeit, Gewinne aus späteren Perioden mit Verlusten aus früheren Perioden zu verrechnen. Dies wurde kürzlich vom Zürcher Verwaltungsgericht entschieden. Das Bundesgericht ist nicht darauf eingetreten.

## 6.11 Eigenmietwert / Unternutzungsabzug am Beispiel Kanton St.Gallen

Wenn das Wohnbedürfnis vermindert ist (Kinder sind ausgezogen) und tatsächlich und dauernd Räume nicht mehr genutzt werden (Achtung: auch nicht als Abstellkammer), kann neu in Härtefällen ein Unternutzungsabzug geltend gemacht werden:

- Personen im ordentlichen AHV-Rentalter
- Dauernd selbst genutztes Wohneigentum
- Maximal 40% Reduktion auf Marktmiete bzw. Eigenmietwert
- Offensichtliches Missverhältnis zwischen Eigenmietwert und Bruttoeinkünften sowie Vermögen
- Ein Missverhältnis ist gegeben, wenn der anrechenbare Eigenmietwert 30% der Bruttoeinkünfte übersteigt und das steuerbare Vermögen kleiner als CHF 600'000.- ist

**Beispiel**

Rente aus 1. Säule	CHF	26'000
Rente aus 2. Säule	CHF	13'900
Übriges Einkommen (Zinsen)	CHF	100
<b>Bruttoeinkünfte insgesamt</b>	<b>CHF</b>	<b>40'000</b>

**Marktmietwert Wohnhaus** **CHF** **24'000**

## Berechnung Härtefalleinschlag

1. Vergleich steuerbarer Mietwert Wohnhaus mit Bruttoeinkommen		
steuerbarer Mietwert Wohnhaus (70% von CHF 24'000)	CHF	16'800
30% Bruttoeinkünfte	CHF	12'000

**Differenz** **CHF** **4'800**

2. Vergleich steuerbarer Mietwert mit verfassungsrechtlicher Untergrenze		
steuerbarer Mietwert Wohnhaus (70% von CHF 24'000)	CHF	16'800
verfassungsrechtliche Untergrenze (60% von CHF 24'000)	CHF	14'400

**Differenz** **CHF** **2'400**

**Härtefalleinschlag Kanton St.Gallen (kleinere Differenz), somit CHF 2'400**

**6.12 Familienbesteuerung – Sozialabzüge – reduzierter Einzeleltertarif**

Bei getrennten/geschiedenen Ehepaaren und/oder bei Alleinerziehenden mit unmündigen Kindern und gemeinsamer elterlicher Sorge gibt es immer wieder steuerliche Abgrenzungsprobleme. Insbesondere bei alternierender Obhut, eventuell sogar wenn keiner der Elternteile dem Anderen Unterhaltsbeiträge leistet.

Aufgrund des Bundesgerichtsentscheides hat bei alternierender Obhut derjenige Elternteil, welcher den Unterhalt des Kindes zur Hauptsache bestreitet, den Vollsplitting-/Elterntarif zur Verfügung. Werden die Kinderkosten je hälftig getragen, erhält derjenige den Vollsplitting-/Elterntarif, welcher das höhere Reineinkommen erzielt. Der andere Elternteil wird zum Grundtarif für Alleinstehende besteuert. Beim Bund ist abweichend geregelt, dass jeder Elternteil den halben Kinderabzug erhält. Nun hat das Bundesgericht entschieden, dass derjenige Elternteil, welcher über ein tieferes Reineinkommen verfügt, im Verhältnis einen höheren Beitrag an den Kinderunterhalt leistet. Somit widerspricht nun das Bundesgericht dem Vorerwähnten.

**6.13 Salär oder Dividende**

Seit der Unternehmenssteuerreform (Teilsatzverfahren bzw. Halbeinkünfteverfahren auf Dividenden) ist die Lösung „Dividende statt Lohn“ ein Schreckgespenst für die Sozialversicherungsbehörden.

Dazu nachfolgender Überblick zur kantonalen Umsetzung der Milderung der wirtschaftlichen Doppelbesteuerung:

	Methode / Verfahren		Ausmass in %	
	Teilbesteuerungsverfahren	Teilsatzverfahren	Privatvermögen	Geschäftsvermögen
Bund	X		60	50
Aargau		X	40	40
Appenzell-Ausserrhoden		X	60	60
Appenzell-Innerrhoden		X	30-50	30-50
Basel-Landschaft		X	50	50
Basel-Stadt	X		50	50
Bern		X	50	50
Freiburg	X		50	50
Genf	X		40	50
Glarus		X	35	35
Graubünden	X		60	50
Jura	X		50	50
Luzern	X		50	50
Neuenburg	X		40	50
Nidwalden		X	50	50
Obwalden	X		50	50
St. Gallen		X	50	50
Schaffhausen		X	50	50
Schwyz	X		50	50
Solothurn		X	50	50
Tessin	X		40	50
Thurgau	X		40	50
Uri	X		60	60
Waadt	X		30	30
Wallis	X		50	50
Zug	X		50	50
Zürich		X	50	50

Quelle: rechnungswesen & controlling 3/2015

Mit viel Fantasie versuchen die Sozialversicherungsbehörden seit Monaten Dividenden der AHV-Pflicht zu unterstellen. Die AHV betreibt weiterhin die Praxis, Dividende in AHV-pflichtigen Lohn zu qualifizieren, obwohl keine Gesetzesgrundlage besteht. Am 8. April 2014 hat das Bundesgericht mit Leitentscheid BG 134 V 297 die Dividende als unangemessen betrachtet, wenn sie 15% des Unternehmenswertes übersteigt. Das Bundesamt für Sozialversicherungen BSV beurteilt die Unangemessenheit der Dividenden aber weiterhin bereits ab 10%.

Eine weitere Praxis ist die sogenannte Nidwaldner-Praxis. Der Kanton Nidwalden hat vor einigen Jahren ein Salär von CHF 120'000.– für einen Geschäftsführer als grundsätzlich marktkonform qualifiziert. Bei diesem Salär gab es keinen Raum mehr für Umqualifikationen von Dividenden in Lohn. Teilweise gehen die Ausgleichskassen hin und führen online Berechnungen durch:

<http://www.lohnrechner.bfs.admin.ch/pages/salarium-wizzard.aspx>

Andererseits wurde entschieden, dass eine Umqualifikation nur dann möglich sein soll, wenn der Mindestlohnbezug unangemessen ist.

## Unsere Meinung

- a) Es fehlt die Gesetzesgrundlage.
- b) Die AHV ist ein eidgenössisches System und müsste einheitlich behandelt werden.
- c) Der Gesetzgeber hat sich zu entscheiden, ob auf Dividenden AHV-Beiträge zu erheben sind oder nicht.

Wir sind gespannt, wie sich diese Praxis weiter entwickelt!

### 6.14 Unterschiedliche Rangfolge bei den Steuerstandorten, abhängig davon, ob es sich um Vermögenssteuern und/oder Einkommenssteuern handelt

Je nachdem ob Ihre Hauptsteuerlast auf Vermögen basiert oder auf steuerpflichtigen Einkünften, muss nicht derselbe Steuerstandort der sogenannten Günstigste sein. Dies merken aktuell vor allem Steuerpflichtige mit hohem Vermögen, welches aktuell keine Rendite abwirft und trotzdem zu hohen Vermögenssteuern führt.

### 6.15 Liegenschaftsunterhalt

**Achtung:** Immer häufiger verlangen Steuerbehörden bei der Beurteilung von Liegenschaftsunterhalt oder wertvermehrenden Auslagen eine Umschreibung vorher/nachher und/oder eine Fotodokumentation.

Daraus resultierend empfehlen wir Ihnen, einen grösseren Liegenschaftsumbau oder eine Renovation zu dokumentieren und/oder dem Architekten oder dem leitenden Handwerker, GU, o.Ä. den Auftrag zu geben, die Arbeit zu umschreiben und die wertvermehrende Quote / Schätzung festzuhalten.

In diesem Zusammenhang geben wir Ihnen noch gerne folgende Informationen:

- Die meisten Kantone lassen Unterhaltskosten pauschal oder effektiv zu. Dies immer dann, wenn es sich für Wohnzwecke genutzte Liegenschaften handelt. Bei übermässig und/oder ausschliesslich für geschäftliche Zwecke genutzte Liegenschaften bestehen in den meisten Kantonen Regeln, wonach nur effektiver Liegenschaftsunterhalt abzugsfähig ist. Dies vor allem deshalb, weil in Mietverträgen für Geschäftsräume der „Liegenschaftsunterhalt“, sogenannte Rohbauvermietung, oft dem Mieter angelastet wird.
- Daraus resultierend sollte der Liegenschaftsunterhalt pro Liegenschaft auf mehrere Jahre geplant werden, um die Optimierungsmöglichkeiten der Wechselpauschale geltend machen zu können.
- Bei grösseren Unterhalts- und Renovationsarbeiten sollte eventuell auf mehrere Steuerperioden umverteilt werden, weil sonst negatives steuerbares Einkommen in der laufenden Periode entstehen kann. Dieses negative Einkommen (im Geschäftsvermögen Verlust) kann bei Privatpersonen nicht auf die nächste Steuerperiode vorgetragen und verrechnet werden (im Geschäftsvermögen ist eine Verlustverrechnung über 7 Jahre hinweg möglich).
- Als Faustregel gilt, dass Renovationen, welche das halbe steuerbare Einkommen übersteigen, detailliert geplant werden sollten.
- Zu berücksichtigen sind die Besonderheiten, wonach für energiesparende Massnahmen besondere Steueroptimierungsmöglichkeiten bestehen.
- Bei kleinerem Liegenschaftsunterhalt sollte tendenziell in einem Jahr nichts, im Folgejahr alles gemacht werden, um im sogenannten Zwischenjahr die vorerwähnte Pauschale (ohne effektiven Unterhalt) steuerlich absetzen zu können.

**Fazit:**

- Planung der Unterhalts- und Renovationsarbeiten im Voraus soweit möglich
- Wahl der richtigen Steuerstrategie, abhängig von Grossrenovationen, Kleinrenovationen, energiesparenden Renovationen
- Berücksichtigung der steuerlich unterschiedlichen Vorschriften je nach Kanton (Zahlungsdatum oder Rechnungsdatum massgebend)
- Akribisches Sammeln der Belege und deren ergänzende Dokumentation mit Fotos vorher/nachher, Bauabrechnungen mit Einbezug der Kosten, welche oft vergessen werden, wie Gebäudeversicherungsprämien, Kaminfeger, Serviceabo für Heizung, Grundsteuerrechnungen, etc.
- Reinigen von Dohlen, Gruben, Schächten, Kanalreinigung, Kosten der Liegenschaftsverwaltung, Solarkollektoren, etc. gemäss den einzelnen kantonalen Regelungen
- Pflege und Ersatz von Pflanzen, Reparatur von Zäunen, Mauern, Gartensitzplatz, Wege

Nachfolgend auszugsweise eine Übersicht in Bezug auf den zeitlichen Bezug von Unterhaltsrechnungen:

Kanton ZH	Zeitpunkt der <b>Fälligkeit oder Zeitpunkt der Zahlung</b> (an der getroffenen Wahl ist festzuhalten).
Kanton BE	Datum der <b>Rechnungsstellung</b> . Akontorechnungen sind nicht schon zum Zeitpunkt ihrer Leistung, sondern erst als Teil der Schlussrechnung abzugsfähig.
Kanton LU	<b>Zeitpunkt der Zahlung</b>
Kanton AG	<b>Zeitpunkt der Rechnungsstellung</b> (Soll-Methode) oder <b>Zeitpunkt der Zahlung</b> (Ist-Methode). Die Kosten sind in der Regel nach derselben Abzugsmethode geltend zu machen. Akontorechnungen oder -zahlungen werden steuerlich nur anerkannt, sofern sie dem Arbeitsfortschritt entsprechen.
Kanton SO	<b>Rechnungsdatum</b> . Akontorechnungen können abgezogen werden, wenn der Akontobetrag in etwa dem Arbeitsfortschritt entspricht.
Kanton ZG	<b>Zahlungsdatum</b>
Kanton BL	<b>Rechnungsdatum</b>
Kanton SG	<b>Rechnungsdatum</b>
Kanton AR	<b>Rechnungsdatum</b>
Kanton GR	<b>Zahlungsdatum</b>

Der Bund übernimmt die kantonale Zeitbezugsmethode.

## 6.16 USTR III – Unternehmenssteuerreform III

Diese Vorlage wird eine der grössten in der Schweiz mit besonderer Tragweite sein. Insbesondere der Druck aus dem Ausland auf Holding-, Domizil und Verwaltungsgesellschaften und gemischte Gesellschaften führt zu massgeblichen Änderungen. Folgende Neuerungen sind vorgesehen:

- Einführung einer Patentbox
- Anpassung bei der Kapitalsteuer
- Möglichkeit von erhöhten Abzügen für Forschungs- und Entwicklungskosten
- Sogenannter „Step up“ für neu in die Steuerpflicht tretende Unternehmen
- Möglichkeit, die Gewinnsteuern in den Kantonen zu senken
- Anpassung beim Teilbesteuerungsverfahren
- Abschaffung der Emissionsabgabe

Nicht alle Kantone sind von diesen Änderungen gleich betroffen. Hauptprofiteur von der Patentboxlösung wird vor allem die Pharma-, Chemie-, Maschinenbau- oder die Uhrenindustrie sein.

Mit der Patentbox können die Unternehmen, die Einnahmen aus Patenten generieren, auf kantonaler Ebene eine Entlastung von bis zu 90% auf diesen Einnahmen geltend machen. Markenrechte etc. kommen jedoch nicht in den Genuss dieser Privilegierung. Mit dieser Massnahme erhofft man, einen Teil der betroffenen Unternehmungen in der Schweiz behalten zu können. Ebenso fällt bei diesen auch eine reduzierte Kapitalbesteuerung an. „Step up“ soll denjenigen Gesellschaften, welche Steuerprivilegien verlieren, eine Möglichkeit zur steuerneutralen Aufwertung der stillen Reserven und einer gesonderten und reduzierten Besteuerung über 5 Jahre gegeben werden. Dadurch wird der Übergang in die ordentliche Besteuerung erleichtert.

Für neu zuziehende Gesellschaften soll zudem die Möglichkeit zur Aufwertung auf dem Firmenwert (inklusive selbst erarbeiteten Goodwill) und Abschreibung dieser stillen Reserven über 10 Jahre geschaffen werden. Die Unternehmenssteuerreform 3 soll zu einem geschätzten Einnahmehausfall von CHF 1.3 Mia. führen. Um dies zu kompensieren, soll die Teilbesteuerung der Dividenden reduziert werden und zukünftig sollten dann Dividenden mit 70% besteuert werden, heute in den meisten Kantonen mit 50% und bei der Bundessteuer mit 60%. Weiter sollen zusätzliche Steuerinspektoren angestellt werden. Durch diese Massnahmen sollen rund CHF 0.3 Mia. Einnahmen generiert werden können.

Ebenso soll ein Mehrfachabzug auf Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen möglich sein, das heisst, auf den ausgewiesenen Forschungs- und Entwicklungskosten wird ein Zuschlag gewährt, welcher einen virtuellen Aufwand generiert, der dann vom steuerpflichtigen Reingewinn in Abzug gebracht werden soll.

Beispiel:

Firma hat Forschungs- und Entwicklungskosten von CHF 1.0 Mio. Es wird ein Zuschlag von 30% gewährt, steuerlich abzugsfähig sind schlussendlich CHF 1.3 Mio.

## 6.17 Vermögensverteilung nach Stufen

Vielleicht ist noch ein Vergleich spannend, wonach im Kanton St. Gallen 5% der Steuerzahler über die Hälfte des Reinvermögens besitzen. Die Tabelle zeigt die Vermögensstatistik 2010 für den Kanton St.Gallen ohne Anspruch aus der 2. und 3.Säule. Immobilien, Firmenbeteiligungen und Vermögen im Ausland sind zu einem gegenüber dem Verkehrswert tieferen Steuerwert berücksichtigt.

Stufen des Reinvermögens Je 1'000 Franken	Steuerpflichtige		Reinvermögen	
	Anzahl absolut	Prozentanteile	in Millionen Franken	Prozentanteile
0	44'876	15.48	0.0	-
0 - 50	99'441	34.31	1'665.6	2.02
50 - 100	30'910	10.67	2'247.9	2.73
100 – 200	33'896	11.70	4'913.2	5.97
200 – 500	44'309	15.29	14'285.6	17.37
500 – 1'000	22'264	7.68	15'462.8	18.80
1'000 - 2'000	9'122	3.15	12'400.8	15.08
2'000 – 3'000	2'176	0.75	5'266.4	6.40
3'000 – 5'000	1'532	0.53	5'814.0	7.07
5'000 – 10'000	783	0.27	5'320.0	6.47
10'000 – und mehr	506	0.17	14'880.5	18.09
<b>Total</b>	<b>289'815</b>	<b>100.00</b>	<b>82'256.8</b>	<b>100.00</b>

## 6.18 Hausangestellte – Muss ich meine Putzfrau versteuern?

Sie beschliessen, eine Putzfrau anzustellen. Zwingend müssen Sie sich Gedanken machen über Dinge wie Lohn, Unfallversicherung, Sozialversicherung und Anderes. Fragen wie z.B. was wäre, wenn sich die Putzfrau ein Bein brechen würde und fortan nicht mehr bei Ihnen putzen könnte? Muss weiterhin Lohn bezahlt werden? Und was wäre, wenn die Putzfrau versehentlich mit dem Putzwedel ihre teure China-Vase zerschlagen würde?

Wer Hausangestellte hat, muss geltende Bestimmungen bezüglich Mindestlohn, Unfall- und Sozialversicherung, Krankheit und Schäden genau beachten, damit es nicht zu unerwarteten Kosten kommt.

### Lohn

Der vorgeschriebene Mindestlohn gilt für Hausangestellte ab einem Arbeitspensum von fünf Stunden pro Woche. Ein fairer und auch branchenüblicher Stundenlohn einer Reinigungskraft liegt jedoch fast in der ganzen Schweiz bei CHF 20 – 30.

Ungelernten Angestellten, welche keine Berufserfahrung haben, steht ein Mindeststundenlohn von 18.55 Franken zu (Art.5 NAV Hauswirtschaft, Stand bis Ende 2016).

Ungelernten Angestellten mit über vier Jahren Berufserfahrung im Bereich Hauswirtschaft, sowie gelernten Hausangestellten mit einer zweijährigen beruflichen Ausbildung steht ein Mindeststundenlohn von CHF 20.35 zu (Art.5 NAV Hauswirtschaft, Stand bis Ende 2016).

Gelernte Hausangestellte, die eine 3-jährige berufliche Grundausbildung und ein Eidgenössisches Fähigkeitszeugnis vorweisen können, haben Anspruch auf einen Mindeststundenlohn von CHF 20.40 (Art.5 NAV Hauswirtschaft, Stand bis Ende 2016).

### **Unfallversicherung**

Arbeitgeber sind dazu verpflichtet, Angestellte gegen Berufsunfälle zu versichern. Dies ist auch dann so, wenn ein Angestellter bloss einige Stunden pro Monat für den Arbeitgeber tätig ist. Eine Prämie von ca. CHF 100.– jährlich muss der Arbeitgeber bezahlen, wenn der Jahreslohn der Angestellten unter CHF 16'600.– liegt.

Wenn eine Reinigungskraft über 8 Stunden pro Woche bei einem einzigen Arbeitgeber beschäftigt ist, so muss dieser sie auch gegen Nicht-Berufsunfälle versichern. Diese Beträge können der / dem Angestellten vom Lohn abgezogen werden.

### **Krankheit**

Derjenige, der eine Reinigungskraft anstellt, gilt als normaler Arbeitgeber mit allen Rechten und Pflichten. Neben den Regeln des Obligationenrechts (Art. 32 Abs. 1 OR) gelten auch noch kantonale Bestimmungen, welche die Arbeitsbedingungen umschreiben. Dies sind sogenannte Normalarbeitsverträge.

Die Normalarbeitsverträge legen fest, dass der Arbeitgeber eine Krankentaggeldversicherung für seine Hausangestellte abschliessen muss, welche im Falle der Krankheit während 720 Tagen 80% des Lohns als Taggeld auszahlt. Wenn ein Arbeitgeber dieser Pflicht nicht nachkommt, so muss er für entstehenden Schaden selber aufkommen

Es besteht die Möglichkeit, vom Normalarbeitsvertrag abweichende Regelungen schriftlich festzulegen. Wenn dies nicht gemacht wurde, so gilt automatisch der Normalarbeitsvertrag des jeweiligen Kantons.

### **Sozialversicherung**

Generell besteht die Regel, dass für Angestellte mit Löhnen unter CHF 2'300 pro Jahr keine Sozialversicherungsbeiträge zu bezahlen sind. **Dies gilt nicht bei Hausangestellten.** Bei diesen müssen Sozialversicherungsbeiträge bezahlt werden, egal wie hoch der Lohn ist. Für jede Putzhilfe, ob sie nun Geld- oder Naturallohn erhält, muss ein Versicherungsbeitrag bezahlt werden. Die Sozialversicherungsbeiträge werden von Arbeitnehmer und Arbeitgeber je hälftig bezahlt.

### **Schäden**

Angestellte haften nur bis zu einem bestimmten Punkt und dies sehr eingeschränkt. Nur wenn eine/ein Angestellte/r mit Absicht oder grobfahrlässig handelt, muss sie /er den Schaden bezahlen. Die Qualifikation der angestellten Person spielt hier auch eine Rolle.

Beispiel:

Handelt es sich beispielsweise um eine ungelernte und unerfahrene Putzfrau, so muss der Arbeitgeber davon ausgehen, dass ihr Fehler passieren können, z.B. bei der Wahl eines bestimmten Putzmittels. In diesem Fall wird es schwierig, die Person haftbar zu machen.

### **Fazit**

Informieren Sie sich genau, bevor Sie eine Putzfrau anstellen. Es kann unter Umständen teuer werden, wenn dies nicht genügend abgeklärt wird.

## **7 Finanzierung – Liquidität – Revisionsrecht**

### **7.1 Neue Sorgfaltspflichten für Bargeldgeschäfte**

Die Empfehlungen der Financial Action Task Force (FATF), Standards zur Bekämpfung der Geldwäscherei und der Tourismusfinanzierung, führten dazu, dass das Geldwäschereigesetz (GwG) revidiert wurde.

- Qualifizierte Beteiligung von 25% des Aktienkapitals oder der Stimmen und der Erwerb von Inhaberaktien müssen gemeldet werden.
- Ab dem 1. Juli 2015 müssen die Gesellschaften Verzeichnisse über ihre Inhaberaktionäre sowie der qualifizierten Aktionäre führen.
- Politiker im Ausland, aber auch Personen in der Schweiz und von internationalen Organisationen gelten als politisch exponierte Personen (PEP).
- Auch kirchliche Stiftungen müssen neu ins Handelsregister eingetragen werden.

Ab dem 1. Januar 2016 gelten neue Bargeldregeln:

- Ab CHF 100'000.– in bar müssen Immobilien-, Kunst- oder Edelsteinhändler die Vertragsparteien und die wirtschaftlich berechtigten Personen identifizieren und dokumentieren. Nötigenfalls müssen Hintergründe abgeklärt werden oder unverzüglich der Geldwäscher-eimeldestelle (MROS) Meldung erstattet werden.
- Die Bestimmung des Obligationenrechtes, des Kollektivanlagegesetzes und des Bucheffektengesetzes wurden bereits per 1. Juli 2015 in Kraft gesetzt. Die übrigen Bestimmungen erfolgen per 1. Januar 2016.
- Die Revisionsstellen haben die Einhaltung dieser Sorgfaltspflichten zu überprüfen. Gesellschaften, welche keine Revisionsstelle benötigen (Grösse, weniger als 10 Mitarbeiter) und/oder vom Opting out Gebrauch gemacht haben, jedoch trotzdem Bargeschäfte von über CHF 100'000.– tätigen, haben die Pflicht, eine Revisionsstelle zu beauftragen. Der beauftragte Prüfer bedarf der Zulassung durch die Revisionsaufsichtsbehörde (RAB) als Revisionsunternehmen (Art. 6 RAG). Diese muss über das nötige Fachwissen und die nötige Erfahrung verfügen, um eine sorgfältige Prüfung gewährleisten zu können (Art. 15 Abs. 2 RevGwG).

Die Revidas Revisionsgesellschaft AG erfüllt diese Bedingungen und ist bei der Revisionsaufsichtsbehörde in Bern (RAB) eingetragen.

### **7.2 Verlustscheine ab 2017 wertlos?**

Eine Gesetzesrevision von 1997 (wir hatten damals in der Revidas Info darauf hingewiesen) bewirkt in weniger als zwei Jahren eine tiefgreifende Änderung im Bereich der Verlostscheinforderung aufgrund der Verjährung. Gemäss Art. 149a Abs. 1 SchKG verjähren seither sämtliche Verlostscheine mit Ablauf von 20 Jahren nach deren Ausstellung. Am 1. Januar 2017 sind die Verlostscheine, welche vor 1997 erstellt wurden, somit verjährt und die hieraus resultierenden Forderungen gerichtlich nicht mehr durchsetzbar. Die Creditreform (Präsident Raoul Egeli) hat ein Konzept entwickelt, welches die Bewirtschaftung des Verlostscheinportfolios übernimmt bzw. an diese abgetreten werden kann und das Kostenrisiko von der Creditreform übernommen wird. Die Creditreform würde höchstens an einem möglichen Ertrag partizipieren.

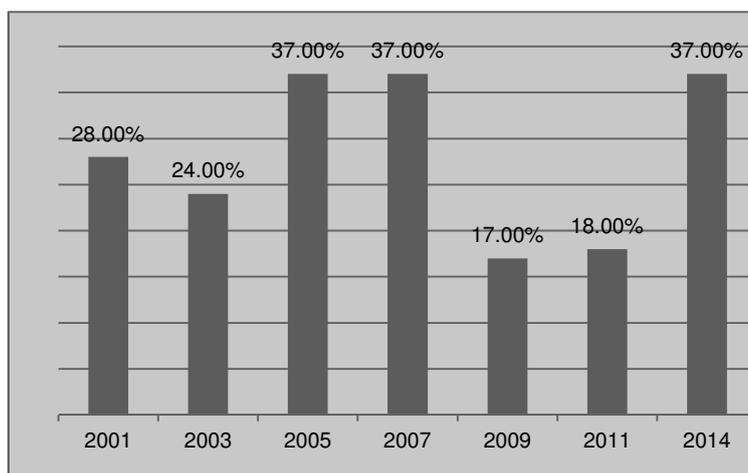
Unter [www.creditreform.ch](http://www.creditreform.ch) erfahren Sie Näheres. Wir empfehlen, Verlostscheine lieber abzutreten anstatt verfallen zu lassen.

Beachten Sie, dass auch in der Schweiz das Schuldnerisiko gestiegen ist. Im Jahr 2014 wurden 2,8 Mio. Betreibungen eingeleitet.

### 7.3 Wirtschaftskriminalität

Haben Sie gewusst, dass die Wirtschaftskriminalität in der Schweiz wieder massgeblich zugenommen hat? Die genauen Eckdaten ersehen Sie in der folgenden Aufstellung:

Prozentsatz der befragten Unternehmen, die von Wirtschaftskriminalität betroffen waren.



Quelle: PwC, Economic Crime: A Swiss Perspective

## 8 Immobilien

### 8.1 Tipps für den Verkauf einer Immobilie

Wer für seine Liegenschaft den bestmöglichen Preis erzielen will, geht am besten wie ein Profi an den Verkauf heran:

- Lassen Sie den Wert Ihrer Immobilie professionell schätzen.
- Verzichten Sie auf teure Renovationen.
- Erstellen Sie eine vollständige Verkaufsdokumentation (Grundrisse, Baubeschrieb, Lageplan, Fotos).
- Machen Sie Ihre Immobilie verkaufsfähig (aufgeräumt oder leer, sauber und ordentlicher Zustand, frisch gestrichene Wände, geputzte Fenster, gepflegter Garten).
- Verlieren Sie nicht die Geduld. Selbst an Toplagen dauert es meistens mehrere Monate, bis sich ein entsprechender Käufer findet. Hieraus resultierend können auch Doppelkosten für das zu verkaufende und neu erworbene oder neu gemietete Objekt entstehen. Diese sind einzuplanen / einzukalkulieren.

### 8.2 Hypotheken – negative Zinsen – Hypothekenamortisation

Die eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA) hat im Zusammenhang mit der Finanzierung von Wohneigentum klare gesetzliche Richtlinien definiert. So schreibt sie vor, dass die Tragbarkeit einer Hypothek gewährleistet sein muss. Für eine Privatperson bedeutet dies, dass die Summe aus der Zinslast (mit einem kalkulatorischen Zinssatz von 4,5%) der Amortisation (in der Höhe von 1% der Hypothek) und der Unterhaltskomponente (0,5% - 1% des Liegenschaftswertes) nicht grösser sein darf als ein Drittel des Bruttoeinkommens. Somit wird klar, dass die Beurteilung des Einkommens wichtiger geworden ist als die substantielle Beurteilung des Objektes und der Belehnung etc.

Je nach Situation werden folgende Optionen besprochen:

- Reduktion der Hypothek
- Erhöhung der Einkommensverhältnisse
- Kombination beider Varianten
- Liegenschaftsverkauf

Ein Hypothekenausstieg, auch wenn dies aus vorerwähnten Gründen von der Bank gefordert wird, löst Kosten aus. Auch Libor-Hypotheken (kurzfristig) bestehen neben der Zinsvereinbarung aus einem Rahmenvertrag. Der Zins ist nicht lange gebunden. Der Rahmenvertrag hat eine feste Laufzeit. Ein mehrjähriger Rahmenvertrag ist in dieser Situation wie bei einem Hausverkauf von Nachteil. Die Vorfälligkeitsentschädigung, welche insbesondere bei einem Ausstieg aus Festhypotheken resultiert, rechnet sich aus der Differenz zwischen dem bei Vertragsabschluss vereinbarten Hypozins und dem Zinssatz, welchen die Bank bei Anlage des zurückbezahlten Kredits für die Restlaufzeit am Geld- oder Kapitalmarkt erzielen könnte. Zusätzlich stellen Banken den Kunden Bearbeitungsgebühren in Rechnung.

Eine vorzeitige Rückzahlung einer Hypothek ist somit zuerst auf Kosten, Möglichkeiten und Kündigungsmodalitäten zu überprüfen. Oft verlangen die Banken nicht nur die Zinsmarge bis zum Laufzeitende, sondern sämtliche Zinsen, eventuell sogar noch einen Negativzins.

Mit zu berücksichtigen ist die Liquiditätsplanung. Durch die Amortisation ins Eigenheim ist das Kapital im Eigenheim gebunden. Wer die Hypothek später wieder aufstocken möchte, kann dies unter Umständen nicht mehr oder nur unter erschwerten Bedingungen. Besonders schwierig ist eine Aufstockung von Hausbesitzern, welche kurz vor der Pensionierung stehen oder bereits pensioniert sind!

### 8.3 Verschärfung der Vorschriften für die Finanzierung von Eigenheimen

Die heutigen tiefen Zinsen erwecken den Anschein, Immobilien seien eine günstige Investition. Früher oder später müssen wir wieder mit höheren Zinsen und/oder fallenden Immobilienpreisen rechnen. Schlimmstenfalls mit beidem zeitgleich.

Die Banken kalkulieren trotz tiefer Zinsen aktuell meist mit einem kalkulatorischen Zins von 5%. Bei den Nebenkosten gehen sie von einem Prozent des Immobilienwertes aus. Die hieraus resultierenden Kosten sollten nicht höher sein als ein Drittel des verfügbaren Einkommens. Für das Eigenkapital werden meistens 20% gefordert. 10% müssen sogenanntes hartes Eigenkapital sein:

- Eigene Spargelder
- Wertschriften
- Guthaben der 3. Säule oder Rückkaufswerte von Versicherungspolice

Weitere 10% dürfen aus Vorbezug oder Verpfändung von Guthaben der 2. Säule stammen.

Seit dem 1. September 2014 gelten verschärfte Mindeststandards der Bankenvereinigung:

Anstatt innert 20 Jahren muss die Hypothek in 15 Jahren auf 2/3 des Immobilienwertes (Achtung nicht Kaufpreis nach Bankschätzung) reduziert werden. Diese Standards gelten für alle neuen und zu erhöhenden Hypothekarkredite bei Wohnliegenschaften, egal ob diese selbst genutzt sind oder nicht (Mehrfamilienhäuser oder Anlageobjekte).

Die Tiefzinsphase sollte genutzt werden, um Rückstellungen für unerwartete Zahlungen zu bilden. Innert 50 Jahren sollte bei Geschäftsliegenschaften aufgrund der Gebäudestruktur (technischem Fortschritt) der Gebäudewert selbst auf 0 abgeschrieben sein können.

### 8.4 Zahlungsverzug bei Geschäftsraummiete

Dass Mieter den Mietzins oder die Nebenkosten nicht oder viel zu spät bezahlen, ist leider immer wieder Realität. Welche Massnahmen kann der Vermieter von Geschäftsräumen bei Zahlungsrückstand ergreifen?

- Ist der Mietantritt noch nicht erfolgt, kann der Vermieter gemäss Art. 107ff. OR nach Ansetzen einer Nachfrist auf der Vertragserfüllung bestehen oder vom Mietvertrag zurücktreten und Schadenersatz verlangen. Der Zahlungsverzug sollte sofort abgemahnt werden, danach kann die Betreuung eingeleitet werden. Der Vermieter kann bei Rechtsvorschlag des Mieters die Forderung gerichtlich einklagen oder bei Vorliegen einer Schuldanererkennung (zum Beispiel schriftlicher Mietvertrag) Rechtsöffnung verlangen.

- 
- Unter Androhung der Kündigung kann der Vermieter schriftlich eine Zahlungsfrist von mindestens 30 Tagen ansetzen. Bezahlte der Mieter innerhalb dieser Frist nicht, kann der Vermieter mit einer Frist von nochmals 30 Tagen auf das Ende eines Monats kündigen (Art. 257d OR). Besteht kein Ausstand oder wird ein zu hoher Betrag abgemahnt, ist die darauffolgende ausserordentliche Kündigung unwirksam! Sind die Voraussetzungen von Art. 257d OR erfüllt, ist die Erstreckung des Mietverhältnisses von Gesetzes wegen ausgeschlossen. Nötigenfalls muss der Vermieter die Räumung mittels gerichtlicher Ausweisung verlangen. Er darf weder Schlösser austauschen noch Strom oder Heizung abstellen.
  - Der Vermieter hat auch ein Retentionsrecht an pfändbaren, beweglichen Sachen, die sich in den gemieteten Geschäftsräumen befinden. Dies gilt für maximal einen verfallenen Jahreszins und den laufenden Halbjahreszins sowie für Nebenkosten (Art. 268 OR). Das Retentionsrecht umfasst auch von einem Untermieter eingebrachte Sachen, soweit er seinen Mietzins nicht bezahlt hat. Hierfür ist beim Betreibungsamt am Ort der Mieträume die Aufnahme eines Retentionsverzeichnisses zu verlangen. Der Mieter kann die Retention durch Zahlung oder Sicherheitsleistung abwenden. Bei der Entfernung von retinierten Gegenständen erfolgt eine Rückschaffung von Amtes wegen.

Zur Aufrechterhaltung des Pfandrechts muss der Vermieter innert 10 Tagen seit Zustellung der Retentionsurkunde die Betreibung auf Pfandverwertung einleiten. Ohne Rechtsvorschlag kann der Vermieter einen Monat nach Zustellung des Zahlungsbefehls beim Betreibungsamt die Verwertung verlangen. Aus dem Erlös der Pfandgegenstände werden zuerst die Kosten des Betreibungsamtes gedeckt, der Rest geht soweit notwendig an den Vermieter. Für einen ungedeckten Betrag wird ein Pfandausfallschein ausgestellt, dieser kann innert eines Monats direkt mit dem Fortsetzungsbegehren auf Pfändung oder auf Konkursöffnung fortgesetzt werden.

## 9 Versicherungen

### 9.1 Sind Sie selbständigerwerbend?

Selbständigerwerbend ist, wer in eigenem Namen und auf eigene Rechnung tätig ist. Sie tragen Ihr eigenes wirtschaftliches Unternehmerrisiko und sind von einer Betriebsorganisation unabhängig. Selbständigerwerbende sind nicht obligatorisch gegen die Folgen von Unfällen und Berufskrankheiten versichert!

Merkmal „Direktaufträge“

Selbständigerwerbend	Unselbständigerwerbend
<ul style="list-style-type: none"> <li>Regelmässiges Ausführen von Aufträgen in eigenem Namen und auf eigene Rechnung für verschiedene selbst gewählte Kunden</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Ausführen von Aufträgen im Namen des Auftraggebers</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>Als Nachweis dienen Auftragsbewerbung, Inserate, Prospekte, Offert- und Rechnungsstellung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Kunden und Partner werden vom Auftraggeber vermittelt</li> </ul>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>Aufträge nur von einem Arbeitgeber</li> </ul>

Merkmal „Betriebsorganisation“

Selbständigerwerbend	Unselbständigerwerbend
<ul style="list-style-type: none"> <li>Arbeitsstätte mit branchenüblichen Einrichtungen existiert</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Die Aufträge werden am Arbeitsort des Arbeitgebers ausgeführt</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>Bedeutende eigene, geleaste oder gemietete Betriebsmittel, wie Werkzeuge, Maschinen, Nutzfahrzeuge usw. sind vorhanden</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Die für die Ausführung des Auftrags benötigten Betriebsmittel sind Eigentum des Auftraggebers</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>Das zu bearbeitende Material wird auf Rechnung des Auftragnehmers gekauft</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Der Auftraggeber stellt das zu bearbeitende Material zur Verfügung</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>In der Regel werden gleichzeitig verschiedene eigene Equipen auf mehreren Arbeitsplätzen eingesetzt</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Der Auftragnehmer beschäftigt kein Personal, er leiht sich selber aus</li> </ul>

Merkmal „Haftung und wirtschaftliches Risiko“

Selbständigerwerbend	Unselbständigerwerbend
<ul style="list-style-type: none"> <li>Haftung für Schäden mit allen rechtlichen Konsequenzen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Keine Haftung gegenüber dem Kunden für mögliche Schäden während der Tätigkeit</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>Abschluss einer eigenen Betriebshaftpflicht-, Unfall- und eventuell einer Autoversicherung für die Nutzfahrzeuge</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Obligatorisch gegen Unfall versichert, Anspruch auf Lohn bei Krankheit, Militärdienst, separate Vergütung von Spesen und bezahlte Ferien</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>Trägt das gesamte wirtschaftliche Risiko</li> <li>Der finanzielle Verlust kann neben dem Geschäftsvermögen auch das private Vermögen umfassen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Kein Unternehmerrisiko</li> <li>Arbeitskraft wird zur Verfügung gestellt</li> <li>Kein Kapitaleinsatz</li> <li>Keine wesentlichen Investitionen</li> </ul>

## Merkmal „Arbeitsorganisation“

<b>Selbständigerwerbend</b>	<b>Unselbständigerwerbend</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bestimmt weitgehend frei über Zeitpunkt, Umfang und Ort der Arbeit</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Auftraggeber bestimmt Zeit, Ort und verfügt über die Arbeitskraft der erwerbstätigen Person für seinen Auftrag</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Keine Einbindung in eine fremde Arbeitsorganisation</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Einbindung in die Arbeitsorganisation des Auftraggebers, trotz teilweise grosser Gestaltungsfreiheiten</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Keine untergeordnete Stellung und in der Regel keinem Vorgesetzten Rechenschaft schuldig</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Rechenschaftspflicht gegenüber Auftraggeber über die Tätigkeit, Zeit und Mittelverwendung</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kein Konkurrenzverbot</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Konkurrenzverbot vorhanden; Arbeit für weitere Auftraggeber in gleicher Branche verboten</li> </ul>

## Merkmal „Öffentlicher Auftritt“

<b>Selbständigerwerbend</b>	<b>Unselbständigerwerbend</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Betrieb mit eigenem Namen, eigener Geschäftsadresse, eigener Bankverbindung, eigenem Unternehmenslogo und Handelsregistereintrag</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Firmenname und Geschäftsadresse des Auftraggebers</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Marketing- und Werbeaktionen unter eigenem Namen und auf eigene Kosten</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Marketing- und Werbeaktionen im Namen und auf Kosten des Auftraggebers</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Mitglied eines Berufs- oder Fachverbandes</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Keinem Berufs- oder Fachverband angeschlossen</li> </ul>

Erfüllen Sie die Bedingungen für die Selbständigkeit, erlischt die obligatorische Unfallversicherung. Der Wechsel hat auch Auswirkungen auf die AHV, die berufliche Vorsorge (insbesondere 2. Säule) und die Arbeitslosenversicherung.

## 9.2 Unfallversicherung – Sinnvolle Ergänzungen

Als Arbeitnehmer verfügt man bei Unfällen über sehr umfassenden Versicherungsschutz. Der Arbeitgeber ist gesetzlich verpflichtet, seine Arbeitnehmer, die weniger als acht Wochenstunden arbeiten, gegen die Folgen von Betriebsunfällen zu versichern. Arbeitnehmer, die mehr als acht Wochenstunden arbeiten, werden auch für Nichtberufsunfälle versichert.

Die wichtigsten Leistungen der obligatorischen Versicherung umfassen die Heilungskosten in der allgemeinen Abteilung, ein Taggeld von 80% des AHV-Lohnes ab dem dritten Tag und eine daran anschliessende lebenslange Rente bei Erwerbsunfähigkeit von 80% des Lohnes. Im Todesfall werden für die Hinterbliebenen Witwen- sowie Waisenrenten fällig. Der maximale Anspruch aller Todesfalleistungen zusammen können aber 70% des AHV-Einkommens nicht übersteigen. Kommen Leistungen der ersten Säule hinzu, betragen die Leistungen zusammen immer höchstens 90% des Einkommens vor dem Unfall. Die obige Aufzählung ist aber nicht abschliessend. Die Unfallversicherung erbringt noch weitere Leistungen wie Hilflosenentschädigungen, Integritätsentschädigungen, Beiträge an Hilfsmittel, Prothesen, etc. Trotz umfassender Leistungen kann eine Unfall-Zusatzversicherung sinnvoll sein und zwar aus folgenden Gründen.

Da der obligatorische Versicherungsschutz nur Löhne bis maximal CHF 126'000.– (ab 01.01.2016 148'200) versichert, kommt es bei höheren Einkommen zu Versicherungslücken. Da kann es durchaus sinnvoll sein, auch den Überschusslohn als Taggeld oder Rente zu versichern oder den Versicherungsschutz durch Kapitalversicherungen zu verstärken. Im Todesfall ist z.B. die Auszahlung der Witwen- und Witwerrenten an Bedingungen geknüpft. So wird keine Witwerrente fällig, wenn zum Zeitpunkt des Todes der berufstätigen Frau nicht auch rentenberechtigte Kinder betreut wurden. Da sind betroffene Hinterbliebene, die allenfalls nicht oder nur teilweise erwerbstätig oder erwerbsfähig sind, für eine Verstärkung des Schutzes durch eine Kapitalversicherung dankbar.

Da der Versicherer von Gesetzes wegen die Leistungen bei grober Fahrlässigkeit, aussergewöhnlichen Gefahren oder Wagnissen verweigert oder zumindest kürzen muss, ist die Versicherung einer Differenzdeckung, die solche Kürzungen ausgleicht, sehr wichtig. Überfährt ein Fahrzeuglenker unabsichtlich ein Rotlicht, verursacht einen Unfall und wird getötet, werden die Hinterbliebenen durch eine Leistungskürzung bestraft, obwohl diese kein Verschulden trifft. Aber auch bei einer Invalidität ist es für die Betroffenen ein Segen, wenn die Kürzungen (z.B. nur 40% anstatt 80% einer Rente) durch eine Zusatzversicherung aufgefangen werden, zumal die IV-Renten aus dem UVG lebenslänglich ausbezahlt werden. Oft werden auch die Heilungskosten in der privaten Abteilung über den Arbeitgeber versichert. Da ist es wichtig, dass die Mitarbeiter informiert werden. Ansonsten besteht die Gefahr einer Doppelversicherung mit der Krankenkasse.

### **Zusatzversicherungen**

Sind für Heilungskosten und Privatabteilung üblich und je nach Situation angebracht bzw. sinnvoll, wenn Personal im Ausland beschäftigt wird oder besonderen Gefahren ausgesetzt ist. Es ist zu beachten, dass beim Verlassen des Kollektivs der Einschluss in der privaten Krankenkasse nicht mehr immer möglich ist. Je nach Alter und Gesundheitszustand kann die Krankenkasse den Wiedereinschluss verweigern.

### **Spitaltaggeld**

Sinnvoll bei Niedriglöhner, da Wege, Aufenthalte und Verpflegung zusätzliche Kosten generieren.

### **Taggeld UVG, Lohn über 80%**

Sinnvoll bei Niedriglöhner.

### **Taggeld Überschusslöhne**

Sinnvoll, um Überschusslöhner nicht schlechter zu stellen als die restlichen Angestellten, die 80% des gesamten Lohnes gesetzlich versichert haben.

### **IV-Renten**

Sinnvoll bei Überschusslöhner, da diese mit den übrigen Angestellten gleichgestellt werden.

### **IV-Kapital**

Sinnvoller Zusatz bei Kapitalbedarf, wenn z.B. die Belegschaft grösstenteils im Alter zwischen 30 und 45 ist und entsprechende Verpflichtungen hat. Das Kapital hat den Vorteil, dass es zu keiner Überversicherung im Sinne des VVGs kommen kann und keine Kürzungen erfolgen (Summenversicherung).

### **Todesfallrenten**

Sinnvoll als Ergänzung zu den gesetzlichen Renten. Meist macht jedoch eine Kapitalversicherung mehr Sinn.

**Todesfallkapital**

Sinnvoll als Ergänzung zu den gesetzlichen Renten, vor allem für Überschusslöhner. Das Kapital wird an die Erben ausbezahlt, auch wenn die Bedingungen für die gesetzlichen Renten nicht alle erfüllt sind.

**Differenzdeckung oder Sonderrisiko**

Sollte in jedem UVG-Zusatzvertrag integriert werden, um Kürzungen der gesetzlichen Leistungen zu kompensieren.

**9.3 Versicherungen versus Bankprodukte**

Gemischte Versicherungen kombinieren das Risiko Todesfall mit dem Ansparen von Kapital für die Pension. Solche Versicherungen sollten auf Prämienkosten, garantierte Verzinsung und Begünstigungs- und Ausstiegsklauseln überprüft werden. Im Grundsatz gehen solche Policen davon aus, dass sich ihre Situation während 10 oder 20 Jahren nicht ändert. In den meisten Fällen ist dies nicht realistisch. Ein frühzeitiger Ausstieg ist oft sehr teuer. Eine Trennung des Risiko- und Sparteils ist oft die bessere Lösung.

<b>Versicherungen</b>	
Schadenhöhe und Eintretenswahrscheinlichkeit	Schliessen Sie nur Versicherungen ab, deren Schaden Sie nicht leicht aus eigener Kasse bezahlen können und fragen Sie sich, wie hoch die Wahrscheinlichkeit ist, dass dieser Schaden bei Ihnen persönlich eintritt.
Versicherte Risiken	Prüfen Sie genau, welche Versicherung welche Risiken abdeckt.
Prüfen Sie die Begünstigten	Wer bekommt in einem Schadenfall den Schaden ersetzt? Bin ich das selber oder ist eine andere die begünstigte Person? Macht dies Sinn?
Vergleichen Sie Offerten	Holen Sie gerade bei teureren Versicherungen mehrere Versicherungs-offerten ein und bündeln Sie Ihre Versicherungen bei einem Anbieter.
Versicherungs- versus Bankprodukte	Überlegen Sie sich: Wollen Sie nur fürs Alter sparen oder gleichzeitig einen Angehörigen absichern? Stellen Sie sich zudem die Frage: Werden sich meine Lebensumstände in den nächsten 10 oder 20 Jahren verändern? Denn ein frühzeitiger Ausstieg aus einem Versicherungsprodukt kann teuer werden.

**NEU ab 1. Januar 2016:** Erhöhung des maximal versicherten Verdienstes auf CHF 148'200.–

## 9.4 Unterschiede Krankenkasse / Private Policen / SUVA

	<b>Krankenkasse</b>	<b>Private Policen</b>	<b>SUVA</b>
<b>Heilungskosten</b>	<p>Grundversicherung z.T. nur beschränkte Leistungen, z.B.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Spital Wohnkanton</li> <li>• Transportkosten 50%, max. CHF 500.– pro Jahr</li> <li>• Franchise + Selbstbehalt CHF 1'000.– oder mehr pro Jahr (CHF 300.– Franchise + CHF 700.– Selbstbehalt) max. CHF 3'200.–</li> </ul>	<p>Je nach Police, z.B.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• beschränkt auf fünf Jahre</li> <li>• nur eine bestimmte Summe</li> <li>• nur in Ergänzung zur Krankenkasse</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• unbeschränkt ohne Franchise / Selbstbehalt</li> </ul>
<b>Taggeld</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• 2 Jahre (720 / 730 Tage)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• 2 Jahre (720 / 730 Tage)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• unbeschränkt (bis Rente)</li> <li>• Durchschnittliche Berentungsdauer ca. 3,5 Jahre</li> </ul>
<b>Rente IV</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• keine Rentenversicherung möglich</li> <li>• Kapital UTI (Unfall, Tod, Invalidität)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• meistens nur kleinere Renten (z.B. CHF 2'000.– bis CHF 3'000.– / Monat)</li> <li>• meistens nicht indexiert</li> <li>• höchstens bis 65. Altersjahr</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bei 100%-iger Arbeitsunfähigkeit: IV / SUVA-Rente max. 90% v. JV</li> <li>• indexiert</li> <li>• zeitlich unbegrenzt, über AHV-Alter hinaus</li> <li>• zusätzlich Integritätsentschädigung</li> </ul>
<b>Todesfall</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• geringes Kapital (z.B. CHF 50'000.–)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• eher geringes Kapital (z.B. CHF 100'000.– bis CHF 250'000.–)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Witwen- / Witwer- / Halbwaisen / Vollwaisen-Renten 40 – 90% zusammen mit Rentenleistungen AHV</li> </ul>
<b>Ausland</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Grundversicherung: Bei Notfällen volle Kostendeckung bis max. doppeltem Tarif Wohnkanton Schweiz</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• normalerweise Deckung (evtl. beschränkt / siehe Heilungskosten)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• doppelter Betrag CH</li> </ul>
<b>Versicherungsdauer</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Grundversicherung obligatorisch</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• 5 bis 10 Jahre oder bis 65. Altersjahr</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• grundsätzlich vier Jahre</li> </ul>
<b>Kündigungsfristen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zusatzversicherung drei Monate auf Ende Jahr</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• drei Monate vor Ablauf der Police</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• drei Monate vor Ablauf der Versicherungsdauer</li> </ul>

Vielleicht sind für Sie die Kennzahlen 2014 der SUVA St. Gallen von Interesse.

• Mitarbeitende	92
• versicherte Betriebe	8'518
• Unternehmer-Versicherung (ca. 115'000 Versicherte)	445
• Berufsunfälle	14'120
• Freizeitunfälle	18'236
• Unfälle von Arbeitslosen	924
• Pflegeleistungen	CHF 76'500'000.—
• Taggelder	CHF 72'200'000.—
• Neu-Renten (Kapital inkl. Integritätsentschädigung)	CHF 41'400'000.—
• Total	<u>CHF 190'100'000.—</u>

### 9.5 Krankheitskosten – Krankenkasse – Lebenskostenfaktor

Haben Sie einmal zusammengezählt? Alle öffentlichen Abgaben umfassen zwischenzeitlich rund einen Drittel des Bruttosozialproduktes und für den Bürger (dazu gehören auch die Steuern) 30% bis 50% seines Budgets.

Man könnte bald meinen, dass die Krankenkassenprämien krank machen könnten, werden diese doch nächstes Jahr wieder 4% bis 6% teurer. Insbesondere die Einwohner der Kantone AG / AI / AR / GL / LU / NW / OW / SW müssen auf höhere Prämien gefasst sein. Die vielfältigen Gründe würden den Rahmen sprengen.

Nicht zuletzt führt jedoch die Regulierungsbürokratie (insbesondere bei Arztpraxen) zu erheblichen Kosten. Die medizinischen Leistungen selbst treten hier schon fast in den Hintergrund. Ebenso wurde statistisch erfasst, dass häufiger wegen Bagatellen und unnötigerweise direkt die Notfallversorgung der Spitäler angerufen wird. Hinzu kommen immer mehr spezielle Medikamente und Hilfsmittel wie Gehhilfen oder Hörgeräte, die zugelassen werden.

Die Kostentreiber können wie folgt zusammengefasst werden:

- Mangelnde Eigenverantwortlichkeit des Patienten
- Unbeschränkter Zugang nach Arzneimitteln
- Medizinischer Fortschritt
- Zunahme der Lebenserwartung
- Zunahme der Leistungspflicht der Krankenkassen im Bereich der Grundversicherung
- Bereitschaft, für ein hochwertiges Angebot höchste Preise zu zahlen

Sollten Sie die Krankenkasse wechseln wollen, beachten Sie bitte die Kündigungsfristen. Leider ist es oft so, dass die Krankenkassen die neuen Tarife für die Grundversicherung erst dann bekanntgeben, wenn die Kündigungsfristen für die Zusatzversicherungen bereits abgelaufen sind!

Haben Sie gewusst, dass bereits rund 50% sämtlicher Versicherten Prämienverbilligungen beziehen?!

## 10 Diverses

### 10.1 Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat ist das oberste verantwortliche Führungsgremium einer Aktiengesellschaft und sollte folgende Fragen beantworten können:

- Werden Verwaltungsakten geführt?
- Was ist aufzubewahren?
- Muss auch für die Aufdeckung von Vermögensdelikten vorgesorgt werden?
- Wie soll er sich in Krisenzeiten verhalten?

Bewusst oder unbewusst wird dies gelebt, aber nicht immer administrativ festgehalten. Um Ihnen diesbezüglich eine Unterstützungshilfe zu bieten, stellen wir Ihnen im Anhang folgende drei Checklisten zur Verfügung:

- Checkliste für den Verwaltungsrat: Dokumentenaufbewahrung
- Checkliste für den Verwaltungsrat: Aufdeckung von Vermögensdelikten
- Checkliste für den Verwaltungsrat: Verhalten in Krisensituationen der Gesellschaft

### 10.2 Aktienbuch / Aktionärsverzeichnisse

Übertragung von Beteiligung und Meldepflichten von Beteiligten an Kapitalgesellschaften ab 1. Juli 2015 sind neu geregelt worden.

Der Mindestnennwert einer Aktien beträgt gemäss Art. 622 Abs. 4 OR CHF 0.01, ein Rappen. Aktien desselben Aktionärs werden oft in Zertifikaten zusammengefasst.

Inhaberaktien sind grundsätzlich frei, durch blosser Übergabe übertragbar. Es gilt hier die gesetzliche Vermutung, dass derjenige, der über die Aktien verfügt, auch deren Eigentümer ist.

Bei der Übertragung von Namenaktien sind folgende Schritte erforderlich:

- Vertrag
- Eintragung ins Aktienbuch
- Zustimmung des Verwaltungsrates
- Indossament auf Aktien oder Aktienzertifikate, ohne Aktien oder Aktienzertifikate mittels Abtretungserklärung / Zession

Je nach Regelungen in Statuten, Aktionärsbindungsverträge etc. empfiehlt es sich, im Nachgang ein Vollzugsprotokoll zu erstellen.

Stammanteile der GmbH müssen einen Mindestnominalwert von CHF 100.– haben. Urkunden über Stammanteile sind nur eine Beweisurkunde und kein Wertpapier. Übertragung ist nur mit schriftlicher Abtretungsvereinbarung gültig und bedarf der Zustimmung der Gesellschafterversammlung, sofern in den Statuten nicht ausdrücklich auf das Erfordernis der Zustimmung verzichtet wird.

Die Schweiz hat die Empfehlung der GAFI (Groupe d'action financière) ab 1. Juli 2015 übernommen, aus Angst, auf einer schwarzen Liste zu erscheinen. Übertragungen von Aktien und Anteilen sind neu auch im Verzeichnis zu registrieren. Der Inhaber hat sich mittels Zession, Indossament, oder durch Vorlage der erworbenen Titel als Eigentümer auszuweisen und überdies den wirtschaftlich Berechtigten zu nennen, wenn oder sobald die Beteiligung 25% des Gesamtkapitals oder der Stimmberechtigungen erreicht oder überschreitet. Das oberste Organ der Gesellschaft (Verwaltungsrat) hat die Pflicht, diese Vorgänge minutiös zu dokumentieren.

Tipp: Überprüfen Sie den Stand Ihrer Dokumentation, Aktienbuch, Aufbewahrungsort Aktien und/oder Anteilscheine.

### **Aktiengesellschaften mit Namenaktien**

Gesellschaften mit Namenaktien waren bisher schon verpflichtet, ein Aktienbuch zu führen (Art. 686 altOR). Neu ist die Pflicht, bei Namenaktien den Zugriff auf das Aktienbuch und auf die einer Eintragung zu Grunde liegenden Belege während 10 Jahre nach der Streichung des Eigentümers oder Nutzniessers aus dem Aktienbuch in der Schweiz zu gewährleisten. Hält oder erwirbt ein Aktionär allein oder in Absprache mit Dritten 25% oder mehr am Kapital oder an den Stimmrechten der Gesellschaft, muss der Aktionär der Gesellschaft den wirtschaftlichen Berechtigten an den Aktien im Verzeichnis nennen (auch wenn er selbst Berechtigter ist).

Die gesetzlichen Bestimmungen zum Aktienbuch für Namenaktien (gültig ab 1. Juli 2015):

Art. 686 OR:

1. Die Gesellschaft führt über die Namenaktien ein Aktienbuch, in welches die Eigentümer und Nutzniesser mit Namen und Adresse eingetragen werden. Sie muss es so führen, dass in der Schweiz jederzeit darauf zugegriffen werden kann.
2. Die Eintragung in das Aktienbuch setzt einen Ausweis über den Erwerb der Aktie zu Eigentum oder die Begründung einer Nutzniessung voraus.
3. Die Gesellschaft muss die Eintragung auf dem Aktientitel bescheinigen.
4. Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt als Aktionär oder als Nutzniesser, wer im Aktienbuch eingetragen ist.
5. Die Belege, die einer Eintragung zugrunde liegen, müssen während zehn Jahren nach der Streichung des Eigentümers oder Nutzniessers aus dem Aktienbuch aufbewahrt werden.

### **Aktiengesellschaft mit Inhaberaktien**

Ab 1. Juli 2015 sind Gesellschaften mit Inhaberaktien verpflichtet, ein Verzeichnis zu führen (Art. 697I Abs. 1 OR) und Vor- und Nachnamen bzw. Firma des Inhaberaktionärs, Staatsangehörigkeit, Geburtsdatum und Adresse zu dokumentieren sowie eine Ausweiskopie zu besitzen. Mit den gleichen Angaben sind die wirtschaftlich Berechtigten, welche über 25% und mehr des Kapitals oder der Stimmrechte verfügen, aufzuführen (Art. 697I Abs. 2 OR). Auf das Verzeichnis und die Belege muss während 10 Jahren nach der Streichung des Aktionärs in der Schweiz zugegriffen werden können.

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft hat sicher zu stellen, dass kein Aktionär, der seine nachfolgend beschriebenen Meldepflichten verletzt hat, seine Rechte ausüben kann (Art. 697m Abs. 4 OR).

### **Meldepflicht des Inhaberaktionärs**

Ein Aktionär, der Inhaberaktien einer nicht börsenkotierten Gesellschaft erwirbt, muss der Gesellschaft innert Monatsfrist die vorerwähnten Angaben mitteilen.

Für am 1. Juli 2015 bereits bestehende Aktionäre gilt, dass sie sich bis Ende Dezember 2015 bei der Gesellschaft registrieren lassen müssen. Dies gilt auch für die Registrierung des wirtschaftlich Berechtigten, falls der Aktionär 25% oder mehr des Kapitals oder der Stimmrechte hält. Spätere diesbezügliche Veränderungen sind der Gesellschaft innert Monatsfrist zu melden.

Der Inhaberaktionär hat bei der Meldung an die Gesellschaft den Besitz der Inhaberaktien nachzuweisen und sich zu identifizieren, als natürliche Person durch einen amtlichen Ausweis mit Fotografie (Pass, ID, Führerausweis); als juristische Person mittels Handelsregisterauszug; als ausländische juristische Person durch beglaubigten aktuellen ausländischen Handelsregisterauszug oder einem gleichwertigen Dokument. Alle diese Belege sind während 10 Jahre nach Löschung des Aktionärs im Register durch die Gesellschaft sicher und in der Schweiz greifbar aufzubewahren.

Die Meldepflicht besteht nicht, wenn die Inhaberaktien als sogenannte Bucheffekten gemäss Bucheffektengesetz ausgestattet sind. Der Verwaltungsrat benennt eine in der Schweiz liegende Verwahrungsstelle.

### **Folgen der Verletzung der Meldepflicht**

Der Inhaberaktionär, welcher die Meldepflichten verletzt, kann seine Mitgliedschaftsrechte in der Gesellschaft nicht wahrnehmen (z.B. Teilnahme an der Generalversammlung). Die finanziellen Rechte (Vermögensrechte wie Anspruch auf Dividende) kann der Aktionär erst geltend machen, wenn er seine Meldepflicht erfüllt hat. Die bis dahin entstandenen Rechte sind verwirkt und können also später nicht mehr rückwirkend geltend gemacht werden. Erst ab erfolgter Meldung kann der Aktionär die (ab diesem Zeitpunkt) entstehenden Vermögensrechte geltend machen (vgl. Art. 697m OR).

### **Gesellschaft mit beschränkter Haftung**

Die Gesellschaften mit beschränkter Haftung hatten bisher schon die gesetzliche Pflicht, ein Anteilsregister zu führen. Neu kommt die Meldepflicht der wirtschaftlich Berechtigten hinzu, falls ein Stammanteilsinhaber 25% oder mehr des Kapitals oder der Stimmrechte hält. Das oben zu den Inhaberaktien Gesagte gilt analog für die GmbH (vgl. Art. 790a OR).

### **Genossenschaften**

Auch die Genossenschaften ohne Nachschusspflichten oder Anteilsscheine haben neu ein Genossenschaftsverzeichnis zu führen, welches Vor- und Nachnamen bzw. Firma sowie Adresse des Genossenschafters nennt. Die für den Nachweis als Genossenschafter vorgelegten Belege sind analog der AG während 10 Jahren nach Austritt eines Genossenschafters in der Schweiz zugreifbar aufzubewahren.

### **Meldung**

Die Meldung sollte mit Vorteil per Einschreiben zum Nachweis an die Gesellschaft gerichtet sein. Natürliche Personen müssen sich mittels Kopien ihres Passes oder ID, Kapitalgesellschaften mit Handelsregisterauszug ausweisen. Der oder die wirtschaftlich Berechtigten müssen im Verzeichnis eingetragen werden.

Gesellschaften haben sich unter Beilage des Handelsregisterauszeuges zu identifizieren. Ein Internet-Handelsregisterauszug genügt in diesem Fall nicht. Bei Erben, Erbengemeinschaften sollten Erbenbescheinigungen eingefordert werden.

Im Anhang stellen wir Ihnen ein Muster Aktienbuch zur Verfügung, welches sowohl für Namen- wie Inhaberaktien verwendet werden kann.

### 10.3 100 Jahre ESTV – Steuern für die Schweiz

Die Bevölkerung in der Schweiz stimmte im Jahre 1915 einer Kriegssteuer zu. Dies war die Gründung der Eidgenössischen Steuerverwaltung, welche im Jahr 2015 100-jährig wird. Die Warenumsatzsteuer wurde im Jahr 1941, im 2. Weltkrieg eingeführt. 1959 wurde die WUST in der Bundessteuer verankert. Nach der Abstimmung vom 28. November 1993 wurde per 01.01.1995 (vor zwanzig Jahren) die Mehrwertsteuer zur Ablösung der WUST eingeführt.

Die Volksabstimmung vom 6. Juni 1915 zur Erhebung einer einmaligen Kriegssteuer wurde mit 452'117 Ja-Stimmen und 27'461 Nein-Stimmen und von sämtlichen Ständen angenommen. Der Bund hat sich seit 1878 mehrheitlich durch einen Militärflichtersatz (für nicht militärdienstleistende Männer), proportional zu Einkommen und Vermögen, vor allem aber durch Zolleinnahmen, finanziert. Die im 1. Weltkrieg erhobene Kriegssteuer war eine direkte Steuer, vorerst im Wesentlichen als Vermögenssteuer mit einer ergänzenden Erwerbssteuer. Dass die frühere einmalig zu erhebende Kriegssteuer dann doch mehrere Jahre hingehalten hat, ist unseres Wissens bei sämtlichen eingeführten Steuern der Fall. Bis heute haben wir keine Steuer erlebt, welche nur für ein Jahr eingeführt worden ist. So führte dann die Geschichte der „einmalig“ 1915 eingeführten Kriegssteuer zu folgendem:

- 1916 – 1917: Kriegssteuer
- 1921 – 1932: Neue, ausserordentliche Kriegssteuer
- 1934 – 1940: Krisenabgabe
- 1941 – 1984: Wehrsteuer
- 1985 ff.: Direkte Bundessteuer

Neben diesen allgemeinen Steuern wurden 1915 bis 1920 und 1939 bis 1946 zusätzlich Kriegsgewinnsteuern und 1940 bis 1942 und 1945 bis 1947 eine zusätzliche Vermögensabgabe für das sogenannte Wehropfer erhoben.

Wie wir auch aus der Chronologie und der Bezeichnung der Steuern entnehmen können, hatten diese mehrheitlich mit der Verteidigung bzw. mit den Staatsausgaben für das Militär zu tun.

### 10.4 Bargeld

Wie schon länger bekannt ist, soll der Bargeldverkehr abgeschafft, mindestens reduziert und kontrolliert werden. Mit der Abschaffung von Banknoten und Münzen sollen Schwarzarbeit, Drogenhandel, Geldwäscherei, Steuerbetrug sowie Finanzierung von Terrororganisationen eliminiert werden. In gewissen Ländern können nur noch kleine Beträge mit Bargeld beglichen werden (Dänemark). Italien hat kürzlich die Limite von Euro 1'000.– auf Euro 3'000.– erhöht, Frankreich ist auf Euro 3'000.–. Bargeld stört auch die Notenbanken im Zusammenhang mit der Politik und negativen Zinsen. Je höher der Bargeldbestand, desto weniger Einfluss haben negative Zinssätze. Um negativen Zinsen auszuweichen, leeren Privathaushalte ihre Konti und legen das Geld in Schliessfächer, Safes oder sonst wohin.

Beim elektronischen Zahlungsverkehr sind sämtliche Bewegungen statistisch erfassbar. Bei einem umfassenden elektronischen Zahlungsverkehr kann das Konsumverhalten eines jeden Individuums kontrolliert und analysiert werden. Personalisierte Datenstämme zeigen auf, wann, wo, was gekauft hat. Die Privatsphäre wird dadurch massiv eingeschränkt. Die vollständige Abschaffung von Bargeld ist unseres Erachtens eine aufgezwungene Einschränkung der individuellen Freiheit. Wir sollten deshalb darum kämpfen, dass das Bargeld erhalten bleibt.

## 10.5 Passwörter

Die Flut von E-Mail Konten, Onlineshops sowie anderen Diensten im Web beschert uns auch eine Flut von Passwörtern. Passwortmanager können hier Abhilfe schaffen. Denken Sie auch an Hinweise im Zusammenhang mit Nachfolgeregelung / Nachlassverwaltung. Überall wo Sie Passwörter hinterlegt haben, sollten diese nachvollziehbar dokumentiert und erfasst sein, damit spätestens bei Ihrem Ableben solche Accounts wieder gelöscht werden können.

### Tipps für sichere Passwörter

- Nehmen Sie sich eine halbe Stunde Zeit und denken Sie sich eine Sicherheitsstrategie aus. Wie sollen die Passwörter aufgebaut sein? Wie kommen Sie unterwegs mit dem Smartphone ans Passwort? Dann halten Sie sich an diese Strategie. Sie werden diese halbe Stunde nicht bereuen.
- So sieht ein sicheres Passwort aus: mindestens acht Zeichen, darunter Sonderzeichen, Ziffern, gemischte Gross-/Kleinschreibung.
- Das Passwort steht in keinem Wörterbuch und hat keinen persönlichen Bezug.
- Das Passwort sollte regelmässig durch ein neues ersetzt werden.
- Formulieren Sie einen Merksatz, aus dem sich das Passwort ergibt. Dabei steht jedes Wort für einen Buchstaben oder eine Ziffer im Passwort.
- Teilen Sie Ihre Benutzerkonten nach Wichtigkeit in Gruppen ein. Dementsprechend passen Sie das Sicherheitsniveau an. Das Passwort fürs Onlinebanking ist länger und komplizierter als das Passwort für den Bilderdienst im Web.
- Die meisten Menschen müssen sich Passwörter irgendwo aufschreiben. Wer kann sich schon Dutzende Kennwörter merken? Aber auch die schriftliche Passwortliste kann man schützen. Etwa, indem man „falsche“ Buchstaben ergänzt, die nicht Teil des richtigen Passworts sind. Auch der Benutzername des jeweiligen Zugangs lässt sich auf diese Weise für Datenspione unbrauchbar machen.

## 11 Neuerungen beim Lohn per 1. Januar 2016

Teilweise wurden Anpassungen vorgenommen. Aus nachstehenden Tabellen ersehen Sie die Änderungen.

<b>ALV obligatorisch</b>	bisher	ab 1.1.2016
Bis CHF 148'200 Arbeitgeber und Arbeitnehmer je Jahresmaximum	1,1%	1,1%
Jahresmaximum	CHF 126'000	CHF 148'200
Monatsmaximum	CHF 10'500	CHF 12'350
Tagespauschale (Basis: 360 Tage)	CHF 350	CHF 412
Ab CHF 148'201 Solidaritätsbeitrag Arbeitgeber und Arbeitnehmer je	0.5%	0.5%

<b>SUVA / UVG</b>	bisher	ab 1.1.2016
Jahresmaximum	CHF 126'000	CHF 148'200
Monatsmaximum	CHF 10'500	CHF 12'350
Tagespauschale (Basis: 360 Tage)	CHF 350	CHF 412

<b>AHV / IV / EO-Beiträge</b>	bisher	ab 1.1.2016
AHV unbeschränkt	4.200%	4.200%
IV unbeschränkt	0.700%	0.700%
EO unbeschränkt	0.250%	0.225%
<b>Total</b>	<b>5.150%</b>	<b>5.125%</b>
Der jährliche Mindestbeitrag beträgt		
➤ für Selbständigerwerbende	CHF 480	CHF 480
➤ für Nichtselbständigerwerbende	CHF 480	CHF 480

<b>Beitragsfreies Einkommen</b>	bisher	ab 1.1.2016
➤ für AHV-Rentner/Innen pro Monat	CHF 1'400	CHF 1'400
➤ für AHV-Rentner/Innen pro Jahr	CHF 16'800	CHF 16'800
➤ Geringfügiges Entgelt pro Jahr und Arbeitgeber Ausgenommen: Kunstschaffende und Personen, die im Privathaushalt arbeiten (z.B. Reinigungspersonal)	CHF 2'300	CHF 2'300
➤ Personen bis Ende des 25. Altersjahr, deren Einkommen aus Tätigkeit in Privathaushalten pro Jahr CHF 750.– nicht übersteigt	CHF 750	CHF 750

<b>AHV-/IV-Renten</b>	bisher	ab 1.1.2016
Minimale einfache AHV-/IV-Rente	CHF 1'175	CHF 1'175
Maximale einfache AHV-/IV-Rente	CHF 2'350	CHF 2'350
Individualrente mit Einkommenssplitting – Summe der beiden maximalen Einzelrenten (150% der maximalen Einzelrente)	CHF 3'525	CHF 3'525
Bei Vorbezug Kürzung pro Jahr	6.8%	6.8%

BVG-Beitragssätze	bisher		ab 1.1.2016	
	monatlich	jährlich	monatlich	jährlich
Koordinationsabzug	2'056.25	24'675	2'056.25	24'675
Maximallohn	7'050.00	84'600	7'050.00	84'600
Max. versicherter Lohn	4'993.75	59'925	4'993.75	59'925
Min. versicherter Lohn	293.75	3'525	293.75	3'525
Eintrittsschwelle	1'762.50	21'150	1'762.50	21'150
Max. Lohn Sicherheitsfonds	10'575.00	126'900	10'575.00	126'900
Gesetzlicher Mindestzinssatz		1.75%		1.25%

Gebundene Selbstvorsorge 3a	bisher		ab 1.1.2016	
➤ Unselbständigerwerbende	CHF	6'768	CHF	6'768
➤ Selbständigerwerbende ohne 2. Säule (max. 20% des Einkommens)	CHF	33'840	CHF	33'840

Wir bitten Sie, die entsprechenden **Stammdaten** in Ihren **Lohnabrechnungen** zu berücksichtigen.

---

## 12 Anhänge

Die nachfolgenden Anhänge sind in separater Form beigelegt, damit Sie mit ihnen entsprechend dem Verwendungszweck arbeiten können.

### **Buchhaltung**

⇒ Checkliste Buchhaltung – RRG

### **Mehrwertsteuer**

- ⇒ Checkliste – UID
- ⇒ Informationsbulletin UID
- ⇒ Überarbeitung MI 08 Privatanteile Fahrzeug der Fiskal Schulung

### **Lohn**

- ⇒ Wegleitung zum Ausfüllen des Lohnausweises
- ⇒ Bescheinigung A1 Unterstellung Sozialversicherungspflicht

### **Vorsorge – Rente – Kapital – BVG**

- ⇒ Merkblatt Erbausschlagung
- ⇒ Merkblatt Vollmacht KESB Zürich

### **Arbeitsrecht – Führungskultur**

- ⇒ Merkblatt SECO „Verhinderung des Arbeitnehmers an der Arbeitsleistung“

### **Diverses**

- ⇒ Checkliste für den Verwaltungsrat
  - Dokumentenaufbewahrung
  - Aufdeckung von Vermögensdelikten
  - Verhalten in Krisensituationen der Gesellschaft
- ⇒ Aktienbuch / Aktienkontrolle

### **Buchbestellung**

- ⇒ Bestellcoupon Bücher

## **Revidas Info**

Die Revidas Info erscheint zum Ende eines jeden Kalenderjahres und ist primär für unsere Mandanten bestimmt. Für den Inhalt sind die Inhaber Markus Jäger und Patrik Bawidamann verantwortlich, die mit grosser Sorgfalt die Informationen recherchiert haben. Die Revidas Info ersetzt nicht die individuelle Beratung – alle Angaben ohne Gewähr.

